



**Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)**

**Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

18. Juni 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 18:40 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE) (Vorsitzender des AIWF)  
Daniela Jansen (SPD) (Vorsitzende des AFGE)

Protokoll: Birgit Raddatz

**Verhandlungspunkt:**

**Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) (ohne Artikel 4)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5410

Und:

**Wissenschaftsgesetz NRW (WissG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/5747

**– Öffentliche Anhörung –**

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ra

| Organisationen/Verbände  | Sachverständige                      | Stellungnahmen              | Seiten   |
|--|--------------------------------------|-----------------------------|----------|
| Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW, Dortmund   | Prof. Dr. Ursula Gather              | 16/1817                     | 5, 31    |
| Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in NRW   | Prof. Dr. Martin Sternberg           | 16/1804 (mit AG Kanzler FH) | 7, 32    |
| Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW, Essen   | Prof. Kurt Mehnert                   | 16/1806 (16/1818)           | 8, 34    |
| Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der NRW-Universitäten   | Regina Zdebel<br>Dr. Roland Kischkel | 16/1808                     | 9<br>35  |
| Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW  | Heinz-Joachim Henkemeier             | 16/1804 (mit LRK FH)        | 10, 37   |
| Kanzlerkreis der Kunst- und Musikhochschulen NRW   | Dietrich Koska                       | 16/1815 (16/1818)           | 12, 39   |
| Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten – LPK-wiss.   | Bernadette Stolle                    | 16/1825                     | 13, 40   |
| Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in NRW, Hagen  | Klaus Böhme                          | 16/1824                     | 15, 42   |
| Landes-ASten-Treffen, LAT NRW  | Sonja Lohf<br>Michael Schema         | 16/1835                     | 16<br>43 |
| Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof) | Dr. Beate von Miquel                 | 16/1837                     | 17, 44   |

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ra

|   |  |         |               |
|---|--|---------|---------------|
| Hochschulratsvorsitzende der Universitäten NRW  | Dr. Annette Fugmann-Heeing<br>Jürgen Schlegel        | 16/1833 | 19, 45<br>46  |
| Hochschulrektorenkonferenz HRK, Bonn  | Prof. Dr. Dieter Lenzen<br>Prof. Dr. Winfried Lieber | 16/1830 | 21, 49<br>49  |
| Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf   | Andreas Meyer-Lauber                                 | 16/1790 | 22, 48        |
| Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf   | Ralf Richter   | 16/1816 | 50            |
| Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam   | Prof. Dr. Andreas Musil                              | 16/1810 | 52, 73        |
| Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – Institut für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln | Prof. Dr. Christian von Coelln                       | 16/1829 | 53, 74        |
| IHK Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf   | Michael F. Bayer                                     | 16/1831 | 55, 75        |
| Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh   | Ulrich Müller  | 16/1832 | 56            |
| Hochschullehrerbund hlb – Bundesvereinigung e.V., Wissenschaftszentrum Bonn   | Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe                       | 16/1828 | 57, 76        |
| Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal  | Prof. Dr. Uwe Schneidewind                           | 18/1838 | 60, 77        |
| Universität Bonn  | Heraldo Hettich                                      | 16/1849 | 61, 77        |
| Landesvereinigung der Unternehmensverbände e.V., Düsseldorf   | Horst-Werner Maier-Hunke                             | 16/1813 | 63, 78,<br>83 |
| Staatssekretär a.D., Köln   | Dr. Wolfgang Lieb                                    | 16/1834 | 65, 80        |

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ra

|   |                                       |         |        |
|---|---------------------------------------|---------|--------|
| Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Marburg | Torsten Bultmann                      | 16/1809 | 66, 81 |
| Westfälische Hochschule Recklinghausen                                | Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup            | 16/1812 | 68, 82 |
| Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Köln                       | Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner | 16/1826 | ---    |
| Landesrechnungshof, Düsseldorf  | Dr. Brigitte Mandt                    | 16/1844 | ---    |
| Deutscher Hochschulverband NRW, Bonn                                  | Prof. Dr. Klaus Gärditz               | 16/1827 | ---    |
| Hochschulrat der Universität Siegen                                   | Dipl.-Ing. Arndt G. Kirchhoff         | 16/1811 | ---    |

Weiter eingegangen:

Zuschrift 16/561 – Dr. Ludwig Gieseke, Bonn

Zuschrift 16/562 – Ruhr-Universität Bochum

\* \* \*

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer Anhörung, insbesondere die Expertinnen und Experten, die uns bereits ihre Expertisen und Stellungnahmen zugesandt haben.

Wir führen heute die Anhörung zum Hochschulzukunftsgesetz durch. Mein Wunsch für einen zeitlichen Rahmen wäre, dass wir etwa gegen 18 Uhr mit der Anhörung durch sind. Es ist eine wichtige Anhörung. Der zeitliche Rahmen von vier Stunden bietet genügend Möglichkeiten sowohl für Ihre Expertisen und Stellungnahmen als auch für Nachfragen.

Die Anhörung wird in Kooperation des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung mit dem Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation durchgeführt. Es kann gut sein, dass ich mich in der Sitzungsleitung mit der Vorsitzenden des Frauenausschusses, Frau Daniela Jansen, oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses, Frau Heike Gebhard von der SPD-Fraktion, abwechseln werde.

Die Anhörung findet im Plenarsaal statt, in dem besondere Spielregeln gelten: Anders als in den großen Fraktionssälen und Ausschusssälen, in denen Sie vielleicht schon einmal bei einer Anhörung oder Veranstaltung waren, reichen keine netten Mitarbeiterinnen Speisen und Getränke. Hier im Plenarsaal gibt es ein Ess-, Trink- und Laptopverbot. Ich bitte Sie, keine Nahrung zu sich zu nehmen und auch nicht die Notebooks aufzuschlagen. Hinter der Wand mit dem Landes-Logo stehen Getränke und Gläser, sodass Sie dort etwas trinken können. Im Untergeschoss gibt es eine Cafeteria. Wir halten es hier, wie in den Plenarsitzungen, in denen man nicht isst und trinkt.

Zu dem Ablauf der Sitzung, der Ihnen übermittelt worden ist: Wir beginnen gleich mit den Statements der Anzuhörenden in dem jeweiligen Anzuhörendenblock. Die Anzuhörenden haben eine Redezeit von drei Minuten. Das klingt ein bisschen kurz. Es gibt allerdings Ausschüsse, wie den Sozialausschuss unter Leitung meines Kollegen Günter Garbrecht, der direkt in die Fragerunde einsteigt. Das möchte ich bei dieser Anhörung nicht so halten. Ich würde mich nach drei Minuten Redezeit bei Ihnen melden. Wenn nämlich jeder der 30 Anzuhörenden drei Minuten spricht, sind wir schon bei eineinhalb Stunden. Erst danach folgt die Fragerunde. Daher habe ich die Bitte, Ihre Stellungnahme auf Punkte zuzuspitzen und prägnante Aspekte herauszustellen. Danach schließt sich die Fragerunde der Abgeordneten an, bei der Sie alle zu Wort kommen und auf die Nachfragen reagieren können.

Wir beginnen jetzt mit der Anhörung, die wir in zwei Blöcke aufgeteilt haben. Als Erster würde ich der Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Universitäten das Wort erteilen, Frau Prof. Dr. Gather.

**Prof. Dr. Ursula Gather (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen, Dortmund – Stellungnahme 16/1817):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich außerordentlich über die Möglichkeit – wahrscheinlich die letzte Chance –, zu Ihnen über das geplante

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Hochschulgesetz zu sprechen. Ich vertrete die Landeskonferenz der Universitäten, deren Rektoren sich die Meinung ihrer Gremien und Organe zu eigen gemacht haben. Ich spreche nicht für uns als Rektoren, sondern für die Universitäten. Wir wissen uns einig mit großen deutschen Wissenschaftsorganisationen, wie der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der HRK, der DFG und selbstverständlich auch mit den Fachhochschulen.

Lassen Sie mich diese Chance nutzen, um an Sie als Parlamentarier zu appellieren, die Wettbewerbs- und Innovationskraft des Wissenschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und nicht zu schwächen.

Sie alle kennen die enormen Leistungen der Hochschulen in den letzten Jahren, unsere Bewältigung der doppelten Abiturjahrgänge, die enorme Steigerung unserer Forschungsleistungen. Auch das Wissenschaftsministerium wirft uns keine Fehlentwicklungen vor. Etwaige Beispiele, wie zu wenige Absolventen im Berufsschullehramt, tragen nicht. Nie war dies Thema in einer Landeswissenschaftskonferenz der letzten vier Jahre. Wie auch? Wir halten die Kapazitäten vor und bieten beste Betreuung. Nicht einmal die Skandalisierung der Gehälter der Hochschulleitungen konnte als Begründung für dieses Gesetz herhalten. Wie sich zeigte, bewegen sich diese Gehälter in einem engen Korridor der übrigen Professorenbesoldung korrekt und angemessen, wie die Ministerin selbst ausgeführt hat.

Dennoch, und zwar gegen alle Sachargumente der letzten Jahre – übrigens, ohne das bestehende Gesetz, wie vorgeschrieben, je einer wirklichen Evaluation unterzogen zu haben –, liegt nun ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, der Engsteuerung vorsieht, Flexibilität nimmt, Sanktionen einführt, Bürokratie steigert und nicht zuletzt das Parlament – Sie, die Parlamentarier – aus der Verantwortung nimmt. Lassen Sie mich das an zwei Punkten verdeutlichen:

Rahmenvorgaben soll es geben, die das Ministerium für Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt – Rahmenvorgaben, die wie Gesetze wirken, aber nicht das Parlament passiert haben. Meine Damen und Herren, dieses Instrument derartiger Rahmenvorgaben gehört gestrichen.

Weiter soll es eine Sanktionsmöglichkeit durch Mitteleinbehalt bei Nichtnachkommen von Informationsgesuchen oder Nichterfüllung zugewiesener Aufgaben geben. Auch dieses Instrument der Sanktion in Verbindung mit nach § 76a HZG-E zugewiesener Aufgaben und in Kombination mit der Dienstvorgesetzeneigenschaft des Ministeriums für die Hochschulleitung gehört gestrichen. Denn nur 3 %-Einbehalt wären für meine Universität 85 Stellen im Mittelbau und träfen daher die Lehre und die Beschäftigten.

Insgesamt bedeuten die Rahmenvorgaben und die Sanktionsmöglichkeit mit der Dienstvorgesetzeneigenschaft in Verbindung mit § 76a HZG-E die faktische Rücknahme der Hochschulautonomie, auch wenn wir dem Namen nach rechtsfähige Körperschaften öffentlichen Rechts bleiben sollen.

Das, was wir gut, richtig und wichtig finden, ist erstens: Durch standardisiertes, effizientes Berichtswesen sollte das Parlament – der Steuerzahler – stets gut über die

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Entwicklung der Hochschulen im Bilde sein. Zweitens: Selbstverständlich muss es eine Landeshochschulentwicklungsplanung geben, die das Parlament, das Ministerium und die Hochschulen gemeinsam und auf Augenhöhe erarbeiten. Zu beidem braucht man dieses Gesetz nicht.

Insgesamt möge es eine kooperative Haltung, ein kooperativer Geist sein, der zudem Flexibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen sichert, der das neue Gesetz prägen möge und so die Leistungsfähigkeit der Universitäten in Nordrhein-Westfalen erhalten und steigern soll. – Ich danke Ihnen.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Gather. Bevor wir fortsetzen, begrüße ich die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne und im Netz. Diese Anhörung wird im Landtags-Livestream live im Netz übertragen. Ich bin sicher, dass es einige gibt, die die Anhörung im Netz verfolgen, weil wir viele Nachfragen hatten. Herr Dr. Paul lächelt freundlich. Auch die Piraten werden zufrieden sein, alle anderen natürlich auch.

(Heiterkeit)

Wir machen weiter mit der Anhörung der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. Ich begrüße Herrn Prof. Dr. Sternberg. Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Martin Sternberg (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen – Stellungnahme 16/1804):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen akzeptiert politische Realitäten. Damit realisieren wir, dass das Gesetz einen Zuwachs an staatlicher Einflussnahme und an Partizipation bringen soll.

Auch in der Abwägung aller Interessen halten wir aber den Geist des Misstrauens gegenüber den Hochschulen, der aus dem Entwurf spricht, für unangemessen und einer guten Entwicklung nicht förderlich. Insbesondere halten wir eine ganze Reihe von Regelungen für nicht sachgerecht. Dies haben wir sehr detailliert in unserer Stellungnahme dargelegt, einschließlich möglicher Alternativformulierungen. Diese empfehle ich Ihnen sehr zur Lektüre. Es geht uns auch um die Kleinigkeiten. Wir werden die nächsten Jahre mit einem Gesetz leben, in dem einem auch falsch beschlossene Kleinigkeiten sehr viel Ärger machen können.

Aus den weit gefassten ministeriellen Eingriffsmöglichkeiten der §§ 6, 76, 76a und 76b HZG-E seien die Rahmenvorgaben genannt, die die Verlässlichkeit von Rahmenbedingungen und damit die Planungs- und Steuerungsfähigkeit der Hochschulen gefährden. Wir halten sie nicht für zielführend. Wenn man auf das Instrument nicht verzichten möchte, sollte es zumindest in Form einer Rechtsverordnung mit Parlamentszustimmung gefasst sein.

Zusätzliche Gremien und Beauftragte – so gut sie gemeint sein mögen – belasten die Hochschulen und erfordern Ressourcen. Nutzen und Aufwand müssen abgewogen werden. Dies kann auch durch die Hochschulen erfolgen. Die Einrichtung von Stu-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

dienbeiräten etwa sollte den Hochschulen überlassen werden. Sie sollten beratend tätig sein, auch um Verfassungskonflikte zu vermeiden.

Den Bedeutungszuwachs der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesetz begrüßen wird. Die Möglichkeit eines Lehrdeputats darf aber nicht zu steigenden Aufnahmekapazitäten führen.

Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit, einen auf die Bedürfnisse der Fachhochschulen zugeschnittenen Qualifizierungsweg für Professorinnen und Professoren im Sinne einer Juniorprofessur zu schaffen.

Wir vermissen im Gesetzentwurf einen wesentlichen Impuls für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Das Parlament sollte eine Öffnungsklausel beschließen, die die Erprobung eines Promotionsrechts für ausgewiesene Verbünde forschungsstarker Bereiche ermöglicht. Dort werden nur solche Professorinnen und Professoren tätig sein, die über die notwendigen zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen. Da wir in diesem Kolleg Ressourcen und Lehrermäßigungen bündeln, werden sie auch die Zeit, die Sachmittel und die personelle Unterstützung zur Forschung haben.

Im Verbund entsteht die wissenschaftliche Tiefe und Breite für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dadurch ist weder die Qualität der Promotion gefährdet – wir sind bereit, uns jeder vernünftigen Evaluation zu stellen – noch das Ansehen des deutschen Wissenschaftssystems noch das Profil der Fachhochschulen, das sich gegenüber der Gründungsphase ohnehin verändert hat. Die Fachhochschulen vereinen auch Lehre und Forschung in sich und sind insofern nicht vergleichbar mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Das grundsätzlich gute Instrument der kooperativen Promotion ist für die Fachhochschulen nicht ausreichend. Durch ein solches auf besonders qualifizierte Bereiche und Verbünde beschränktes Promotionsrecht für Fachhochschulen entstehen neue Chancen für junge Menschen, für Innovationen, für das Wissenschaftssystem und für das Land. Nichts auf der Welt kann eine Idee aufhalten, deren Zeit gekommen ist. – Vielen Dank.

**Prof. Kurt Mehnert (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW, Essen – Stellungnahme 15/1806):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Kunst- und Musikhochschulen sind die Perlen in der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen. Diese Aussage habe ich aus verschiedenen Gesprächen auch hier im Hause mitnehmen dürfen. Es schmeichelt uns. Es bedeutet eine stetige Herausforderung, im internationalen Wettbewerb Künstlerpersönlichkeiten und Studierende für unsere Hochschulen gewinnen zu können, um auch Perle zu bleiben. Diese braucht ein spezielles Gehäuse.

Die Bildung von Künstlerpersönlichkeiten mit Weltruf bedarf eines dieser Besonderheit Rechnung tragenden Rahmens. Dieser wurde im Diskurs und Dialog mit den Kunst- und Musikhochschulen gefunden und 2008 mit dem neuen Kunsthochschul-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gesetz Realität. Dieses Gesetz setzt Maßstäbe. Um dieses Gehäuse – um in dem Bild zu bleiben – werden wir national und international beneidet.

Die Kunst- und Musikhochschulen sind Landeseinrichtungen geblieben und stehen in engem Dialog mit den für uns zuständigen Ministerien. Dabei ist größtmögliche Transparenz unter den für uns notwendigen Bedingungen einer funktionierenden unterstützenden Struktur zur Bildung künstlerischer Exzellenz und Qualitätssicherung geschaffen worden.

Nun stellt sich für uns die Frage, warum wir nicht in den Dialog einbezogen wurden, wenn Änderungen und Ergänzungen notwendig erscheinen: Im November letzten Jahres wurden die Kunst- und Musikhochschulen erstmals mit dem Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz konfrontiert. Im Dezember kam es zum ersten konstruktiven Gespräch. Eine gemeinsame Stellungnahme aller Rektorinnen und Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzler folgte.

Der nun vorliegende Regierungsentwurf beinhaltet weiterhin gravierende Einschnitte, die an der Realität unserer Hochschulen vorbeigehen. Die drei wesentlichen Themengebiete, die noch übrig bleiben – Teilzeitstudium, Gruppenparität in den Hochschulgremien, Befristung der Kanzlerinnen und Kanzler – werden vom Sprecher der Landeskanzlerkonferenz, Herrn Koska, kurz skizziert werden.

Ich möchte hier deutlich zum Ausdruck bringen, dass sich die Landesrektorenkonferenz der Aussage der Landeskanzlerkonferenz voll umfänglich anschließt.

Die Realitäten der Kunst- und Musikhochschulen sind aufgrund ihrer Größe, der Art der Wissenschaftsvermittlung mit Projekt- und Einzelunterricht und dem notwendigen Betreuungsschlüssel, um nur einige Punkte zu nennen, doch gänzlich anders. Das Problem stellt sich meiner Ansicht nach, wenn man versucht, Änderungen für ein Hochschulgesetz ohne jede Notwendigkeit bewerten und auf ein doch deutlich anderes Eins-zu-Eins übertragen zu wollen.

Bei solch einem Vorgehen, insbesondere ohne unsere Einbindung, entstehen zwangsläufig Übertragungsfehler, die uns mehr behindern, als nützen. Das Verfahren zwingt uns nunmehr, Systemballast abzuarbeiten, statt uns darauf konzentrieren zu können, gemeinsam die notwendigen Änderungen und Ergänzungen einzupflegen.

Deshalb bitte ich den Landtag um eine Überprüfung der Notwendigkeit einer Novellierung des bewährten Kunst- und Hochschulgesetzes und um eine angemessene Einbindung unserer Hochschulen in die weiteren Beratungen, damit der gesetzliche Rahmen unseren Spezifika entspricht und dabei unterstützt und nicht behindert. – Vielen Dank.

**Regina Zdebel (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der NRW-Universitäten – Stellungnahme 16/1808):** Meine Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Expertinnen und Experten! Es ist ja so eine Aufgabe, in drei Minuten eine Botschaft zu überbringen. Sie haben Massen an Papier erhalten, wohlformuliertes Pa-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

pie. Ich glaube, jegliche Argumente, die ich hier noch vortragen könnte, stehen in irgendeiner dieser Stellungnahmen.

Was soll ich also sagen? Was ist wichtig für den Erfolg einer Hochschule? Was ist ein Erfolgsfaktor für Hochschule? Wenn ich zuerst die Finanzierung nenne, wundert Sie das nicht. Darüber reden wir heute aber nicht.

Wir reden über Gesetzgebung. Ich bin der Auffassung, Gesetzgebung kann und ist auch ein Erfolgsfaktor für Hochschulen. Das hat sich in den letzten Jahren gezeigt. Ich kann mich den Argumenten meiner Vorredner, insbesondere meiner Kollegin Frau Prof. Dr. Gather, unumwunden anschließen, möchte aber darauf hinweisen – das hat auch Herr Prof. Mehnert gesagt –, dass in dem ganzen Prozess nicht ganz klar geworden ist, warum das Gesetz jetzt notwendig ist. Der Prozess ist in den Diktionen, wie ich einmal sagen möchte, sehr temperamentvoll geführt worden.

Die Hochschulratsvorsitzenden sprechen an einer bestimmten Stelle – Sie kennen sie bestimmt – vom Etikettenschwindel. Es ist auch schon einmal erwähnt worden: ein „Entmündigungsgesetz“. Gesetzgebung ist also wichtig. Warum das?

Auch ich komme auf die Ihnen schon sehr bekannt vorkommenden Rahmenvorgaben zu sprechen. Ich möchte mich nicht, weil hier auch Juraprofessoren im Plenarsaal sitzen, auf eine juristische Auseinandersetzung einlassen. Ich möchte aber fragen: Was sind Rahmenvorgaben? Wir haben heute schon die Rechtsaufsicht. Glaubt man möglicherweise, dass Rechtsaufsicht nur Abwehrmaßnahmen zulässt und keine Gestaltung?

Kann man den Hochschulen nicht vorgeben, wie etwas geregelt wird? Das könnte man möglicherweise durch Rahmenvorgaben. Aber ist das genau das, was den Erfolg, einen erfolgreichen Weg einer Hochschule ausmacht, indem man ihr nicht nur sagt, welche Ziele sie erreichen soll, sondern ihr über eine Rahmenvorgabe möglicherweise vorschreiben möchte, wie genau sie dieses Ziel erreichen soll? Dann wäre man möglicherweise bei den Rahmenvorgaben an die Interpretation desjenigen gebunden, der diese Rahmenvorgaben erlässt. Das alles löst größte Befürchtungen aus. Wir haben versucht, Ihnen das detaillierter zu schildern. Das ist das Erste, was ich Ihnen an die Hand geben will.

Das Zweite ist meine ganz herzliche Bitte: Wenn das Gesetz verabschiedet werden soll – wie auch immer –, machen Sie es handwerklich in sich schlüssig und sauber. Dann haben wir bei der Umsetzung weniger Probleme. – Ich danke Ihnen.

**Heinz-Joachim Henkemeier (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW – Stellungnahme 16/1804: mit LRK FH):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich habe eine kleine Broschüre mitgebracht, die ich beim Ausräumen gefunden habe. Sie trägt den schönen Titel: „Weniger Staat für die staatlichen Hochschulen“. Sie stammt aus den 1990er Jahren. Die Idee war damals: Man kann die Dinge vor Ort schneller, effektiver und besser, als in Düsseldorf regeln. Das war der Grundgedanke, der jetzt mit dem neuen Gesetz ein Stück weit – so ist jedenfalls unser Eindruck – verlassen wird.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Staatliche Aufsicht und Rahmenvorgaben – das ist mein Thema, über das ich hier kurz reden möchte, weil das meines Erachtens der zentrale Punkt ist. Darauf haben sich die Auseinandersetzungen fokussiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Aufgaben, die die Hochschulen in eigener Zuständigkeit erledigen, und den sogenannten zugewiesenen Aufgaben. Zunächst ist festzustellen, dass sich nach dieser Regelung die Selbstbeschränkung des Landes in Zukunft, was die Rechtsaufsicht angeht, nur noch auf diese sogenannten eigenen Aufgaben beschränkt. Bei den zugewiesenen Aufgaben gibt es eine erweiterte Aufsicht. Man mag sie Rechtsaufsicht oder anders nennen. Sie ist jedenfalls mehr, als Rechtsaufsicht. Das ist der springende Punkt. Denn die Ministerialbürokratie – ich formuliere das einmal so – schafft sich jedenfalls die Möglichkeit, regelnd in die Hochschulen einzugreifen. Das ist im Grunde der Kernpunkt der Kritik, den wir hier schon gehört haben.

Orientierungsrahmen für all das sollen die sogenannten Rahmenvorgaben sein, generell-abstrakte Regeln, die merkwürdigerweise nicht justiziabel sind. Die Ministerialbürokratie formuliert die Regeln und setzt sie mit dem Instrument des neuen § 76a HZG-E ohne eine Überprüfung durch staatliche Gerichte oder wen auch immer selbst durch.

Das Problem besteht darin, dass es keinerlei verfahrensmäßige Hürden gibt, die verhindern, dass das Instrument der Rahmenvorgaben beliebig und zur Detailsteuerung eingesetzt wird. Denn nach dem Regierungsentwurf, über den wir heute diskutieren, entscheidet allein das Ministerium, nicht einmal das Kabinett darüber, wo und welche Rahmenvorgaben gemacht werden.

Genau an der Stelle fordern wir Nachbesserung. Am besten ist natürlich, wenn die Rahmenvorgaben ganz aus dem Gesetz gestrichen werden. Das wäre die optimale Lösung. Mindestens aber müssten sie den Charakter von Rechtsvorschriften, von Rechtsverordnungen, und zwar mit Parlamentsvorbehalt haben. Dann wären sie als Eingriffsinstrument rechtlich und vor allem auch politisch hinreichend legitimiert. Dann könnte man im Übrigen auf § 76a HZG-E verzichten. Denn in dem Fall hätte man mit den Rechtsvorgaben Vorgaben, die Rechtscharakter haben. Alles andere, was sich daran anschliesse, wäre logischerweise Rechtsaufsicht, die wir heute schon haben. Dann bräuchte man dieses Hilfsinstrument des § 76a HZG-E gar nicht.

Es wird uns in der Diskussion entgegengehalten: Niemand wolle zurück zur Detailsteuerung. Ein gern benutztes Argument ist immer – ich kann das nachvollziehen –, dass unser Wissenschaftsministerium gar nicht mehr über den personellen Ausstattungstand verfügen würde, um noch Detailsteuerung zu machen. Das ist sicherlich richtig. Wenn das so ist, bestätigt es doch im Grunde nur unsere Forderung, davon die Finger zu lassen. Wenn man wirklich nur abstrakte, politische Steuerung machen will – was sinnvoll und legitim ist –, wenn man sich darauf beschränken will, wie immer behauptet wird, gerade dann braucht man das Instrument der Rahmenvorgaben nicht. Dafür reichen die Rechtsverordnungen. Dann ist auch der Parlamentsvorbehalt angemessen. – Ich möchte es darauf beschränken lassen. Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Dietrich Koska (Kanzlerkreis der Kunst- und Musikhochschulen NRW – Stellungnahme 16/1815):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir sind zufrieden. Wir Kunst- und Musikhochschulen sind mit unserem 2008 in großer überparteilicher Einigkeit verabschiedeten Kunsthochschulgesetz sehr zufrieden. Nach ungefähr fünf Jahren Praxis hätten wir uns jetzt eine Evaluierung vorgestellt, um sich in aller Ruhe das Gesetz noch einmal anzuschauen und zu prüfen, was vielleicht verändert werden müsste, um die eine oder andere Stelle vielleicht behutsam weiterzuentwickeln.

Von den Entwicklungen wurden wir etwas überrollt. Herr Prof. Mehnert hat es schon erwähnt. Wir wurden mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt durch die Übersendung des Referentenentwurfs, waren im Vorfeld nicht irgendwie einbezogen, haben in relativ kurzer Zeit eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, die zu einer massiven Änderung des Referentenentwurfs geführt hat. Übrig geblieben ist der Regierungsentwurf, über den wir heute reden.

Der Referentenentwurf enthält im Wesentlichen drei größere Blöcke, die aus unserer Sicht unbedingt geändert werden müssten. Der erste Block betrifft das Thema „Studium in Teilzeit“. Selbst wenn es nur eine Option ist, ein Studium in einer formalen Teilzeit macht bei künstlerischen Studiengängen überhaupt keinen Sinn. In der Praxis vorgestellt: Sollen Klavierstunden nur noch eine halbe Stunde Einzelunterricht ausmachen? Sollen Maler mit ihren Professorinnen und Professoren nur ein halbes Bild besprechen? Das lässt sich in künstlerischen Studiengängen überhaupt nicht realisieren. Da es bei uns praktisch keine reinen wissenschaftlichen Studiengänge gibt, wären die umfangreichen Vorschriften zum Teilzeitstudium bei uns nur Ballast im Gesetz, der praktisch nie zum Tragen käme.

Wir haben schon immer gemeinsam mit unseren Studierenden versucht, Lösungen zu suchen, und sie meistens auch gefunden, wie das Studium an die Lebensrealitäten der Studierenden angepasst werden kann und wie man beides zusammen hinkommt. Auf dem Weg der direkten dialogischen Ebene sind wir Kunsthochschulen schon immer weitergekommen.

Der zweite Block, der nicht so recht zu uns passt, ist das Thema der Gruppenparität und die angemessene Beteiligung der Hochschulgruppen. Diese Vorschriften gehen an den Besonderheiten der Kunst- und Musikhochschulen etwas vorbei. Im Gegensatz zu den anderen Hochschulen hat der Senat bei uns noch das, wie ich es nenne, Königsrecht, die Rektorin oder den Rektor zu wählen. Im Regelfall erfolgt die Wahl des Rektors aus den eigenen Reihen der Professorinnen und Professoren ohne externe Suche. Es gibt keine Beteiligung eines externen Hochschulrates, der diese Wahl vorbereiten oder durchführen würde. Es kommt rein auf den Senat an. Dieses Recht zur Rektorenwahl müsste sich auch in der Zusammenstellung der Gremien abbilden.

Zwar ermöglicht das geänderte Gesetz weiterhin hochschulindividuelle Lösungen. Diese müssen allerdings von der Ministerialbürokratie genehmigt werden. Bei Nichtgefallen würde gesetzlich eine Viertel-Parität gelten. Dies würde unserer Ansicht

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

nach in keiner Weise eine ihrer Bedeutung angemessene Repräsentanz der Gruppen bedeuten.

Ein kleiner Sprung gedanklich zurück: Wir haben mit dem Ministerium zum Teil recht schlechte Erfahrungen gerade im Umgang mit individuellen Lösungen gemacht. Ich möchte ein Beispiel aus der Stellungnahme nennen: Vor einigen Jahren hatte sich die Folkwang-Hochschule mit Senatsbeschluss in Folkwang-Universität der Künste umbenannt. Im Referentenentwurf wurde diese Änderung nicht nachvollzogen. Es wird weiterhin von der Folkwang-Hochschule gesprochen. Wir haben in unserer Stellungnahme damals darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Bezeichnung der Hochschule geändert hat. Bei der Hochschule für Musik und Tanz in Köln wurde das umgesetzt. Im Regierungsentwurf steht weiterhin einfach nur Folkwang-Hochschule. Das lässt uns ein bisschen vorsichtig werden, wie solche Änderungen vielleicht zukünftig erfolgen könnten.

Zu guter Letzt geht es im dritten Block um das Thema der befristeten Berufung von Kanzlern. Nach Meinung zahlreicher Fachjuristen handelt es sich um eine verfassungswidrige Regelung. Man kann es aber auch ganz einfach politisch aussprechen. Ich habe ein Zitat gefunden: Wir schließen in der Landesregierung keine befristeten Arbeitsverhältnisse ab, wenn die Möglichkeit besteht, unbefristet einzustellen – so die Ministerpräsidentin am 1. Mai. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, LPKwiss – Stellungnahme 16/1825):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten liegt Ihnen vor. Ich möchte hier kurz auf zwei Themenfelder eingehen.

Das erste Thema ist das Prinzip „Gute Arbeit“. Die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen gehört ganz offensichtlich zu den Zielen dieser Gesetzesnovelle. Rechtlich verbindliche Regelungen finden sich allerdings im Gesetz bisher nicht, könnten mit dieser Hochschulgesetzesnovelle jedoch umgesetzt werden. Ich möchte Ihnen dafür zwei konkrete Beispiele nennen:

Im Gesetzentwurf ist weiterhin vorgesehen, dass Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden können. Das würde die Fortführung der Beschäftigung ohne Tarifbindung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bedeuten. An dieser Stelle kann und muss der Landesgesetzgeber unmittelbar die Arbeitsbedingungen verbessern.

Ein weiteres Beispiel: Insbesondere nach Umstellung der Studienstruktur auf das Bachelor-/Master-System ist die Anzahl der Lehraufträge extrem angestiegen. Die ursprüngliche Idee eines Lehrauftrages war, Praxis- und Spezialwissen zum Bestandteil der Lehre zu machen. Dazu gehört zum Beispiel der viel zitierte Notar, der angehenden Juristinnen und Juristen Einblick in seinen reichlichen beruflichen Erfahrungsschatz gibt.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Viele Lehraufträge werden heute jedoch dazu genutzt, das grundlegende Lehrangebot abzudecken. Besonders im Bereich der Sprachenausbildung werden so prekäre Arbeitsgelegenheiten an den Hochschulen installiert und aufrechterhalten. Diese sind verbunden mit schlechter Bezahlung, mit kurzen Befristungen, fehlender Tarifbindung, fehlendem Unfallversicherungsschutz und ohne Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Aus Sicht der Landespersonalrätekonferenz ist deshalb auf gesetzlicher Ebene klarzustellen, dass Lehraufträge nur dann zu erteilen sind, wenn es um zusätzliche Lehrinhalte geht. Somit ist ein Großteil der jetzigen Lehraufträge durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu ersetzen.

Weitere, aus unserer Sicht notwendige Änderungen im Gesetz finden Sie in unseren schriftlichen Ausführungen. Beispielsweise halten wir die Zusammenführung der Personalkategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Fachhochschulen und Universitäten für überfällig, um die Weiterentwicklung an den Fachhochschulen aufzunehmen und damit die gesamte Bandbreite des Einsatzes von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern realitätsgerecht abzubilden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Erarbeitung eines Rahmenkodexes zu guten Beschäftigungsbedingungen vorgesehen ist. Entgegen der Gesetzesbegründung ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut allerdings bisher keine Verbindlichkeit für einen solchen Rahmenkodex. Diese Verbindlichkeit ist aus unserer Sicht auf gesetzlicher Ebene sicherzustellen, zum Beispiel durch die Verpflichtung, den Rahmenkodex als Rechtsverordnung umzusetzen.

Mein zweites Thema betrifft die Beteiligung der Personalräte. Im Gesetzgebungsprozess zum Landespersonalvertretungsgesetz 2011 wurde den Hochschulpersonalräten zugesagt, dass weitere erforderliche Änderungen im Zuge der Hochschulgesetzesnovelle nachgeholt werden. Seitdem die Beschäftigten der Hochschulen nicht mehr im Landesdienst sind, gibt es keine Hauptpersonalräte mehr und auch kein Stufenverfahren.

Will Nordrhein-Westfalen tatsächlich das Mitbestimmungsland Nummer eins sein, ist die Wiedereinführung dieser Beteiligungsrechte aus unserer Sicht absolut notwendig. Nur so ist eine landesweite effektive Personalvertretung überhaupt möglich.

Darüber hinaus sieht das Landespersonalvertretungsgesetz in § 65 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LPVG folgende Regelung vor – ich zitiere –:

„Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann der Personalrat beratend teilnehmen.“

Es handelt sich um ein umfassendes Informationsrecht des Personalrats, das sich auf sämtliche Beteiligungsrechte bezieht, also auf alle Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungstatbestände. Dem Personalrat soll damit ermöglicht werden, im Vorfeld der Entscheidung am Willensbildungsprozess beratend teilzunehmen. Um

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

diese Beteiligungsrechte praktikabel in den Hochschulen umzusetzen, ist ein eigenständiger Paragraph im Hochschulzukunftsgesetz zu verankern, der den Personalräten – analog zu den Gleichstellungsbeauftragten – die beratende Teilnahme an allen Gremiensitzungen ermöglicht. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in NRW, Hagen – Stellungnahme 16/1824):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Was ist eigentlich schlecht, wenn sich das Land wieder stärker an seine Verantwortung für die Hochschulen und für deren Mitglieder und Angehörige erinnert? Was ist schlecht, wenn der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für alle Beschäftigten festgeschrieben wird, statt wie bisher nur für die vor dem 1. Januar 2007 eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Was ist schlecht daran, wenn die Hochschulen verpflichtet werden, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen Rechnung zu tragen und dass es dafür Regeln geben soll? Was ist schlecht daran, wenn die Rechte der Selbstverwaltung durch eine Ausweitung der Befugnisse und eine gruppenparitätische Besetzung der Gremien gestärkt werden sollen?

Die Landespersonalrätekonferenz als Sprachrohr der Beschäftigten in zukünftig Technik und Verwaltung sagt: Daran ist nichts schlecht. Das heißt: Ein erklecklicher Teil unserer Hochschulen in diesem Land – die Anzahl der Beschäftigten in Technik und Verwaltung ist nicht gering – findet weite Teile des Gesetzes gut. Dennoch müssen bestimmte Dinge nachgebessert werden.

Die in § 5 Abs. 6 HZG-E enthaltene Stichtagsregelung, was die Gewährleistung des Landes für die Vergütungsansprüche anbelangt, wenn eine Hochschule zahlungsunfähig wird, muss gestrichen werden. Ansonsten würde genau die Ausweitung des Ausschlusses betriebsbedingter Kündigungen in § 34 HZG-E für einen zunehmend größer werdenden Teil der Beschäftigten leer laufen.

Deshalb ist es erforderlich, Regeln zu finden, mit denen die Inhalte, die in § 34a HZG-E zu den guten Beschäftigungsbedingungen verhandelt werden sollen, in geeigneter Form verbindlich für alle Hochschulen gemacht werden. Darauf zu setzen, dass das einvernehmlich mit allen 30 Universitäten und Fachhochschulen gelingen wird, ist angesichts der Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf für die heutige Anhörung und auch sonstiger öffentlicher Äußerungen der Hochschulleitungen etwas blauäugig.

Deswegen plädieren auch wir dafür, nachdem die einfachste Lösung wäre, die Beschäftigten wieder zu Landesbediensteten zu machen. Das will die breite Mehrheit des Parlaments offensichtlich nicht. Deswegen bedarf es zumindest des Instruments der Rechtsverordnung. Rahmenvorgaben für die Personalverwaltung, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht, reichen dort nicht aus. Letztlich bedarf es der konsequenten Umsetzung gruppenparitätischer Zusammensetzung.

Wir haben immer gefordert – Hochschulentwicklungsplan, vornehmste Aufgabe der akademischen Selbstverwaltung –: Nehmt diese abschließende Beschlussfassung

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

durch die Hochschulräte weg. Packt sie in die Senate. Das Ergebnis ist nicht frei von Ironie: Jetzt ist die abschließende Stellungnahme weder beim Hochschulrat noch beim Senat, sondern nach der Generalklausel des § 16 Abs. 1 HZG-E bei den Rektoren. Das heißt: Mehr Demokratie äußert sich darin, dass die Hochschulleitungen noch gestärkt werden.

Ein letzter Satz zu den finanziellen Eingriffsmöglichkeiten, wenn Hochschulen bestimmten Dingen zuwider handeln. Aus diesen auf Dauer gesicherten Zuschüssen des Landes für die Haushalte der Hochschulen wird überwiegend das unbefristet beschäftigte Personal auch in Technik und Verwaltung bezahlt. Wir würden uns wünschen, dass es bei so gravierenden Eingriffsmöglichkeiten, wie sie § 76 Abs. 6 HZG-E vorsieht, einen Parlamentsvorbehalt gibt. Aus unserer Sicht ist der Haushaltsgesetzgeber, der das Geld zur Verfügung stellt, die einzige Stelle, die berechtigt ist, dauerhaft in die Haushalte einer Hochschule einzugreifen und entsprechende Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse zu erzeugen.

Wir wünschen uns, dass in den Beratungen über diese Punkte des Gesetzentwurfes mehr Mut gezeigt wird, als die Landesregierung mit ihrem Entwurf für das Hochschulzukunftsgesetz bisher an einigen Punkten gezeigt hat. – Vielen Dank.

**Sonja Lohf (Landes-ASTen-Treffen, LAT NRW – Stellungnahme 16/1835):** Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Vor allen Dingen auch liebe Studierende und liebe Leute, die am Live-Stream hier heute zuschauen. Das Landes-ASTen-Treffen begrüßt, dass die amtierende Landesregierung ihrem Wahlversprechen gegenüber den Studierenden aus dem Jahr 2010 nun endlich nachkommt.

Nachdem die Studiengebühren abgeschafft wurden und eine anfangs positive Entwicklung zur Novellierung des Hochschulfreiheitsgesetzes abzusehen war, kam der Prozess nach Auflösung des Landtages erneut kaum zum Erliegen. Circa 600.000 Studierende sind derzeit an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben – so viele, wie nie zuvor. Damit bilden die Studierenden die größte Statusgruppe, welche die geplante Neuregelung maßgeblich betreffen wird.

Wir als Landes-ASTen-Treffen bedauern daher, dass gerade wir als landesweite Interessenvertretung der Studierenden in Nordrhein-Westfalen wenig Einfluss auf den Entstehungsprozess des Gesetzes nehmen durften. Gerade die ASTen an den einzelnen Hochschulstandorten bekommen die Sorgen, die Wünsche, aber auch die Wut der Studierenden über den Gesetzentwurf am deutlichsten mit. Der eingebrachte Gesetzentwurf ist in vielen Punkten eine Verbesserung zum jetzigen Gesetz. Jedoch bleibt der Entwurf weit hinter den zentralen Forderungen des Landes-ASTen-Treffen in Nordrhein-Westfalen zurück.

Wir sehen Änderungsbedarf in den Bereichen Studium und Lehre, bei der Hochschulstruktur sowie bei der Transparenz innerhalb der Hochschulen. Dafür hat das Landes-ASTen-Treffen einen umfangreichen Forderungskatalog erarbeitet, der ausliegt.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Frau Ministerin Schulze selbst betonte in ihrer Rede am 10. April im Landtag zur Einbringung des Gesetzentwurfes, dass sie die Hochschulen fit für die Zukunft machen möchte. Jedoch dürfen die Studierenden dabei nicht hintenüber fallen, wie es zum Beispiel derzeit bei der Regelung zur Zwangsexmatrikulation von Studierenden der Fall sein wird. Das Landes-ASten-Treffen fordert, diesen Paragraphen herauszustreichen.

Studierbarkeit: Wir begrüßen, dass die Hochschule und der Fachbereich dem Studienerfolg und der Studierbarkeit ihrer Studiengänge verpflichtet werden. Diese schaffen im Verhältnis zu den Studierenden eine deutliche Stärkung der Verbindlichkeiten für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen. Dabei halten wir es aber für notwendig, dass die Regelstudienzeit als genereller Maßstab überarbeitet und an die tatsächlichen Studienverläufe von Studierenden angepasst wird – nicht nur auf dem Papier.

Die Kompetenzverlagerung auf den Senat führt zu einer demokratisierten Hochschule. Der Hochschulrat lehnt das LAT NRW als zentrales legitimes Gremium vollkommen ab. Dieses sollte ausschließlich als beratendes Gremium arbeiten, nicht aber über die Ausrichtung der Hochschule befinden. Die Entscheidungskompetenz des Hochschulrates muss wieder in die akademische Selbstverwaltung verlagert werden.

Der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist die kritische Verpflichtung der Master-Plätze, die im Gesetzentwurf kaum eine Gültigkeit findet. Kritisch sehen wir als Landes-ASten-Treffen, dass die Landesregierung keine Regelung zur Verpflichtung eines Master-Platzes gibt. Alle Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges müssen einen verpflichtenden Anspruch auf einen konsekutiven Master-Platz haben. Der individuelle Studienwunsch darf nicht an Zulassungshürden vonseiten der Hochschulen und aus Mangel ausgebauter Kapazitäten scheitern.

Im letzten Teil meiner Stellungnahme möchte ich auf etwas eingehen, was vor allem die ASten in Nordrhein-Westfalen betrifft, nämlich auf das Fachpersonal für den Haushalt der Studierendenschaft, auf § 25 HWVO. Die verpflichtende Bestellung eines Fachpersonals für den Haushalt innerhalb der Studierendenschaft nach § 25 HWVO lehnen wir weiterhin strikt ab. Die Begründung für diesen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Studierendenschaft ist vollkommen unverständlich. Wir haben dazu auch einen Forderungskatalog vorgelegt.

Abschließend danke ich Ihnen, dass Sie uns zugehört haben. Lassen Sie uns gemeinsam ein Lösungskonzept erarbeiten und weiter an dem Gesetzentwurf arbeiten, um nicht nur für die Hochschulen da zu sein, sondern auch an die Studierenden zu denken, die dieses Gesetz maßgeblich betreffen wird. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Dr. Beate von Miquel (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Nordrhein-Westfalen – Stellungnahme 16/1837):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete!

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren! Auch 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Landesgleichstellungsgesetzes ist die „leaky pipeline“ in der Wissenschaft ein ziemlich harter Faktor mit dem Ergebnis, dass an nordrhein-westfälischen Hochschulen bislang nur circa 20 % aller Spitzenpositionen im Bereich von Forschung und Lehre mit Frauen besetzt sind. Die Ursachen für die strukturell bedingte Unterrepräsentanz von Frauen in der Wissenschaft sind in der Literatur ausführlich hinlänglich beschrieben. Es bedarf nun starker Gleichstellungsinstrumente, um endlich einen kräftigen Sprung nach vorn zu erreichen.

Was leistet der Regierungsentwurf des Hochschulzukunftskonzeptes dazu? Ein zentrales gleichstellungspolitisches Element des Regierungsentwurfs ist das Kaskadenmodell, das seit einigen Jahren in der hochschul- oder wissenschaftspolitischen Diskussion als favorisiertes Modell zur Erreichung von Chancengleichheit gilt. Es ist in Nordrhein-Westfalen erstmals in einem Hochschulgesetz verankert.

Das Kaskadenmodell ist ein flexibles Gleichstellungsinstrument, das fachkulturelle Besonderheiten berücksichtigt. Die nordrhein-westfälische Interpretation des Modells bezieht sich indes primär auf die Stufe der Professur. Hier zeigen sich Stärke und Schwäche des Modells zugleich. Unterstrichen wird zum einen das sehr hohe gleichstellungspolitische Ziel des Landes, nämlich mehr Frauen in Führungspositionen zu erreichen. Aus dem Blick gerät aber der Weg dorthin.

Aus diesem Grund empfiehlt die LaKof NRW dem Parlament, den Erfolg des Kaskadenmodells kontinuierlich zu erheben und mit der Mittelverteilung zu verzahnen bzw. zu steuern. Schließlich gilt es auch, sich die Möglichkeit offen zu halten nach zu justieren, sollte der gewünschte gleichstellungspolitische Erfolg ausbleiben.

Blicken wir schließlich auf den zweiten Punkt, über den auch in der Öffentlichkeit heiß diskutiert wurde. Das ist die Repräsentanz von Frauen in den Gremien der Hochschulen. Frauen sind in Hochschulgremien, vor allem in denjenigen, in denen über Ressourcen entschieden wird, die Ausnahme. Drehtüreffekte bestimmen das Bild. Ein aktuelles Gutachten zur Gremienfrage, durch die Landesregierung in Auftrag gegeben, belegt akuten Handlungsbedarf in allen Gremien in Nordrhein-Westfalen. Auch deshalb lautet das Credo der Landesregierung im Hochschulbereich, die Partizipation von Frauen zu stärken.

Wir alle wissen, dies ist angesichts der strukturellen Unterrepräsentanz von Frauen in vielen Bereichen absolut nicht einfach. Um auf diesem schwierigen Feld dennoch nachhaltige Gleichstellungserfolge erreichen zu können, bedarf es einer Entlastung von Frauen, die in Gremien tätig sind. Darüber gab es in den verschiedenen Gesprächsrunden, die zu dem Thema geführt wurden, breite Einigkeit.

Zu den institutionellen Voraussetzungen einer wirksamen Gleichstellungspolitik gehören schließlich auch gut ausgebaute Gleichstellungsstrukturen. Sie werden an vielen nordrhein-westfälischen Hochschulen primär durch die Gleichstellungsbeauftragten getragen. Die LaKof NRW begrüßt die Regelungen über das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen im Regierungsentwurf ausdrücklich.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Um das politische Ziel mehr Chancengleichheit in der Wissenschaft wirksam verfolgen zu können, bedürfen die Gleichstellungsbeauftragten allerdings einer Ausstattung, in der das inzwischen ziemlich umfassende Aufgabenfeld tatsächlich Berücksichtigung findet.

Weiteren Nachbesserungsbedarf sieht die LaKof NRW im Fall der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wir wissen: Im Gleichstellungsbereich spielen Fachkulturen eine besondere Rolle. Genderexpertise ist gerade in Fachkulturen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ein rares Gut. Aus diesem Grund empfiehlt die LaKof NRW mit großem Nachdruck, weiterhin dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, die in den Fakultäten zu wählen sind, gesetzlich vorzuschreiben.

Unser Fazit: Der Regierungsentwurf enthält viele positive Elemente, die die LaKof begrüßt. Um aber gleichstellungspolitisch weiter vorwärts zu kommen, bedarf es einer Stärkung der gleichstellungspolitisch wirkenden Akteurinnen. – Vielen Dank.

**Dr. Annette Fugmann-Heesing (Hochschulratsvorsitzende der Universitäten NRW – Stellungnahme 16/1833):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, für die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir, die Hochschulratsvorsitzenden, teilen die grundsätzliche Kritik, die an dem Gesetzentwurf und auch an dem Verfahren immer wieder geäußert worden ist: Danach bringt dieses Gesetz zu einem falschen Zeitpunkt, in dem sich die neue Governance, gerade etabliert hat, Unruhe in die Universitäten. Dieses Gesetz ist nicht evaluiert worden. Deshalb beruht die Problembeschreibung auf einer falschen Annahme, wenn Sie sich die Formulierung in Satz 1 der Problembeschreibung im Gesetzentwurf durchlesen. Frau Prof. Dr. Gather hat einiges dazu gesagt, wie die Hochschulen heute da stehen und wie sie die Herausforderungen, die sich in Forschung und Lehre zeigen, bewältigt haben.

Das, was wir brauchen, ist ein Hochschulrecht, das motiviert und die Voraussetzungen für gute Ergebnisse der Hochschulen schafft. Wir brauchen klare Verantwortlichkeiten in den Hochschulen. Wir brauchen Transparenz über die Leistungen, die die Hochschulen erbringen und damit insgesamt eine Stärkung des Wissenschafts- und des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, stärkt die Ministerialbürokratie und leistet nicht das, was auch eine klare Zielrichtung des Gesetzes ist, nämlich die Hochschulen stärker an das Parlament heranzuführen. Der Gesetzentwurf verwischt die Verantwortlichkeiten und schafft neue Bürokratien und Verfahren.

Ich möchte mich angesichts der Kürze der Zeit auf drei Fragenkomplexe beschränken, zum einen auf das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen, zum anderen auf die interne Hochschulverfassung und zum dritten auf die Finanzen.

Zum Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen: Wir sehen die Interessenslage des Landes. Deshalb haben wir von Beginn des Prozesses an gesagt: Wir

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

akzeptieren den Liquiditätsverbund. Wir sind auch der Meinung, es ist richtig, dass es einen Landeshochschulentwicklungsplan geben soll. Dieser Landeshochschulentwicklungsplan als Grundlage für eine Entwicklung der Hochschullandschaft Nordrhein-Westfalen gehört aber ins Parlament. Deshalb ist es nicht ausreichend, diesen Plan nur im Benehmen mit dem Parlament zu erlassen. Wir sind der Meinung: Hier bedarf es der Zustimmung und der Debatte im Wissenschaftsausschuss. Aus der Sicht der Hochschulen fordern wir, dass sich das Gegenstromprinzip, das in der Begründung zum Landeshochschulentwicklungsplan klar formuliert ist, auch in der gesetzlichen Formulierung wiederfindet. Das heißt, dass dieser Plan in Abstimmung mit den Hochschulen erlassen wird.

Zu dem Verhältnis zwischen dem Ministerium und den Hochschulen ist zu sagen: Die Regelungen, die wir im Gesetzentwurf finden, zeugen von einem antiquierten Steuerungsverständnis, nämlich von einem Steuerungsverständnis, das von Vorgaben und Kontrollen ausgeht und nicht von Zielen und Controlling.

Das wird besonders deutlich an der Fachaufsicht, die hier über die Hintertür wieder eingeführt wird. Es wird zwar behauptet, dass die Autonomie der Hochschulen erhalten bleibe. Tatsächlich finden wir aber die Fachaufsicht nur in einer anderen Formulierung wieder, denn es werden wieder Aufgaben eingeführt, die den Hochschulen als zugewiesene Aufgabe obliegen. Im Rahmen dieser zugewiesenen Aufgaben können Rahmenvorgaben erlassen werden. Diese Rahmenvorgaben können im Rahmen der Aufsicht – dann wieder als Rechtsaufsicht formuliert – durchgesetzt werden. Das ist aber nichts anderes als Fachaufsicht.

Wir sind der Meinung, dass diese Rahmenvorgaben aus dem Gesetz gestrichen werden müssen. Auch müssen die wieder eingeführten zugewiesenen Aufgaben, wie bisher, wieder allein Aufgaben der Hochschulen bleiben – also keine zugewiesenen Aufgaben.

Der zweite Punkt betrifft das Ministerium als dienstvorgesetzte Stelle für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Die dienstvorgesetzte Stelle muss, damit sie klare Verantwortlichkeiten und klare Kompetenzen haben, in der Hochschule bleiben. Die Hochschule ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter und damit auch Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Deshalb muss diese Aufgabe bei den Hochschulratsvorsitzenden liegen.

Zur Stellung der Hochschulräte selbst ist zu sagen: Wir halten die Abberufungsmöglichkeit für Hochschulräte für richtig. Wir halten die Hochschulwahlversammlung für richtig. Wir sind aber auch der Meinung, dass die Hochschulräte, wie bisher, für die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan verantwortlich sein müssen.

Zu den Finanzausweisungen ist zu sagen: Das Zurückbehaltungsrecht, das in § 76 Abs. 6 HZG-E vorgesehen ist, lehnen wir in dieser Form ab, weil es zulasten der Studierenden gehen wird. Ein solches Zurückbehaltungsrecht kann es nur geben, wenn ganz klar zwischen Grundausstattung und anderen Zuweisungen unterschieden wird. Das ist heute noch nicht der Fall. – Vielen Dank.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Prof. Dr. Dieter Lenzen (Hochschulrektorenkonferenz, Bonn – Stellungnahme 16/1830):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns hier zu äußern. Das ist für die deutschen Hochschulen deswegen wichtig, weil die gesamte Debatte große Aufmerksamkeit gefunden hat. Ich habe einen ganzen Ordner allein mit Presseartikeln. Das, was hier im größten deutschen Bundesland passiert, wird so oder so wegweisend sein können für das, was in Deutschland passiert.

Wir sind bestürzt darüber, dass die Entwicklung dieses Gesetzes nicht evidenzbasiert ist, also keiner Evaluation folgt. Wir haben den Eindruck, dass dieser Entwurf im Grunde den Geist des autoritären Staates repräsentiert, der in hohem Maße von Kontrolle und Kontrolllust gekennzeichnet ist.

Der Generalsekretär der VW-Stiftung, Herr Dr. Krull, hat neulich deutlich gemacht, dass es vier Formen und Elemente von Autonomie gibt. Das eine ist die Finanzautonomie. Das zweite ist die Personalautonomie. Das dritte ist die Organisationsautonomie. Das vierte ist die akademische Autonomie. Ich möchte mich nur zu der Autonomiefrage äußern, weil sie der Angelpunkt des gesamten Gesetzes ist.

Es wird häufig fälschlich angenommen, dass es genüge, den Hochschulen akademische Autonomie einzuräumen. Faktisch ist es aber möglich, mithilfe des Nichteinräumens der anderen Autonomieelemente die akademische Autonomie leerlaufen zu lassen.

Bei der Finanzautonomie lässt sich das sehr schön zeigen. Sie werden erleben – es ist schade, dass hier keine Vertreter der Förderorganisationen, wie der DFG, des DAAD sind –, dass sich in dem Augenblick, in dem die Grundfinanzierung der Hochschulen nicht mehr zuverlässig ist, weil die Möglichkeit besteht, das Geld wieder herauszunehmen, die Förderorganisationen verweigern müssen. Denn sie sind angewiesen auf die Mitfinanzierung jeden einzelnen Forschungsprojektes. Das gilt auch für die Europäische Union.

Zweitens, was die Personalautonomie angeht, ist eine viel zu weite Detailsteuerung enthalten. Das gehört nicht in ein Hochschulgesetz, sondern in andere Regelungen.

Was die Organisationsautonomie angeht, muss man sehen, dass der erfolgreichste Versuch, der in Deutschland gemacht worden ist, vor etlichen Jahren in Berlin gemacht worden ist. Berlin ist der erfolgreichste Wissenschaftsstandort in Deutschland. Warum? Weil der Gesetzgeber 60 Paragraphen eines damals bestehenden Gesetzes außer Kraft gesetzt und gesagt hat: Alle Dinge, die die Governance der Hochschulen betreffen, entscheiden die Hochschulen selbst. Das ist mit Erfolg gemacht worden. Es unterscheidet sich zwischen den einzelnen Hochschulen aber nicht sehr, weil sich doch die Vernunft im Einzelnen durchsetzt.

Das ist das Stichwort für die historische Situation, in der Sie sich befinden. Die Autonomie der Hochschulen ist eine Idee der deutschen Aufklärung. Kant hat die Idee formuliert als die Notwendigkeit, dass sich nur Gelehrte über Gelehrte äußern können und nur Universitäten über Universitäten. Das hat 1810 dazu geführt, dass die Humboldtsche Universität mit einem Maximum an Autonomie gegründet worden ist.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Tausende von Hochschulen weltweit haben das nachgemacht – mit Erfolg –, so weit, dass in den USA überhaupt keine Hochschulgesetze existieren, weil man den Hochschulen vertraut, dass sie das können.

Das heißt: Sie treffen historische Entscheidungen, die weit über Nordrhein-Westfalen hinausgehen. Das wirft die Frage auf, warum man mit einem solchen Gesetz – wir machen uns Sorgen, dass das Schule machen könnte – im Grunde hinter den Anfang des 19. Jahrhunderts erreichten Stand zurückfallen möchte. Das kann nur gedeutet werden als einen Verlust von Vertrauen. Das wirft die Frage auf: Warum vertrauen Sie Ihren Hochschulen nicht?

**Andreas Meyer-Lauber (DGB-Bezirksvorsitzender Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf – Stellungnahme 16/1790):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte daran erinnern, dass die Gewerkschaften vielleicht anders, als andere hier im Raum, in den letzten sieben Jahren in der Entwicklung des geltenden Hochschulgesetzes auch Mängel festgestellt haben. Natürlich haben die Hochschulen und Fachhochschulen viele wichtige Dinge für unser Land Nordrhein-Westfalen geleistet. Das ist völlig klar. Wir sehen aber drei zentrale Mängel.

Der erste Mangel liegt bei den Beschäftigungsbedingungen. Die Hochschulen haben eine Orgie von unbezahlter Mehrarbeit und befristeter Beschäftigung inszeniert, wie sie in keinem anderen Arbeitsbereich in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Das muss man einmal deutlich sagen. Das heißt: Die Freiheiten, die da eingeräumt waren, sind offenkundig so genutzt worden, dass die Beschäftigten dafür die Zeche zahlen bzw. alle Beschäftigungsrisiken einseitig auf die Beschäftigten abgewälzt werden. Das lassen sich die Gewerkschaften in keinem Handwerksbetrieb und auch nirgendwo anders bieten.

Der zweite Mangel betrifft die Studienbedingungen und gute Lehre. Wir sehen die Anstrengungen, vor allen Dingen den Kapazitätsausbau. Wir sehen auch fehlende Finanzen als einen Grund für die Bedingungen. Wir glauben aber, dass man im Hochschulgesetz einige Regelungen treffen kann, die die Lage verbessern. Wir glauben, dass die Veränderungen für die Studierenden, was Teilzeitstudium und andere Punkte angeht, im Gesetz in die richtige Richtung weisen.

Wir sagen aber deutlich: Die Berufsfreiheit, wie sie in Artikel 12 Grundgesetz garantiert ist, muss auch für den Master-Studienplatz gelten, wenn jemand ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Ich sage gleich dazu: Das muss nicht unbedingt an derselben Hochschule sein. In Nordrhein-Westfalen – es ist ein großes Bundesland – muss es aber möglich sein, jedem jungen Menschen nach Abschluss des Bachelor-Studiums einen Master-Studienplatz nachzuweisen, wenn er ihn möchte. Das gehört für uns zur Freiheit der Berufswahl. Deshalb meinen wir, dass man es im Gesetz als Recht eines jungen Menschen verankern sollte.

Der dritte Mangel, den wir feststellen, ist ein Mangel an innerer Demokratie und Transparenz. Ich bin sehr irritiert über die Diskussion über Drittmittelforschung. Wa-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rum, zum Teufel, darf die Hochschulöffentlichkeit oder die allgemeine Öffentlichkeit nicht darüber nachdenken, wenn es Drittmittel für die interaktive Steuerung von Flugabwehrkörpern gibt? Das ist eine öffentliche Institution. Eine öffentliche Institution muss sich rechtfertigen für das, was sie tut oder nicht tut, was sie unterstützt, was sie ausführt. Die Studierenden, die heute kurz vor der Tür gezeigt haben, welche Auffassung sie zur Reform des Studiums und zur Reform des Gesetzes haben, haben nicht ganz Unrecht, wenn sie meinen, da muss mehr Transparenz herrschen.

Zur inneren Demokratie haben wir in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir uns eine etwas andere Verteilung stärker hin zum Senat vorstellen und uns da mehr Mitbestimmung wünschen. Wir halten es für sinnvoll und richtig, dass der Hochschulrat eher in eine beratende, aber wichtige Rolle geschoben wird.

Ich möchte eine andere Dimension von Demokratie ansprechen, weil sie in der Diskussion bislang gar nicht vorgekommen ist: 680.000 junge Leute studieren in Nordrhein-Westfalen. Sie sollen nicht nur eine Qualifikation für einen Beruf erwerben, sondern sie sollen gute Bürgerinnen und Bürger werden. Was tut das Gesetz, was leistet es dazu, dass sie in der Hochschule Demokratie lernen? Da habe ich ernsthafte Fragezeichen. Ich glaube, dass an dieser Stelle eine neue Denklinie durch das Gesetz gezogen werden sollte. Demokratie ist das Lebenselixier unserer Gesellschaft. Man muss sie immer neu lernen. Dieser Anspruch gilt auch gegenüber der Hochschule.

Letzter Punkt: gute Arbeitsbedingungen. Der Kodex „Gute Arbeit“ ist mit Sicherheit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, das Thema der Beschäftigungsbedingungen anzupacken. Wir sagen aber klar und deutlich: Es gibt in der Landesverfassung eine erprobte und gute Rechtskonstruktion, wenn der Staat etwas regeln will. Es gibt die Wahl zwischen einem Gesetz und einer Rechtsverordnung.

Die Bedingungen für Rechtsverordnungen sind sogar in der Landesverfassung festgelegt als ein gesichertes, erprobtes parlamentarisch routiniertes Instrument, über eine Rechtsverordnung Dinge zu regeln. Wir schlagen vor, die Rahmenvorgaben als Rechtsverordnungen zu fassen, natürlich mit parlamentarischer Beratung, sodass auch das Parlament wieder mehr Verantwortung für das übernimmt, was in den Hochschulen Nordrhein-Westfalens passiert. Den Rest können die Hochschulen selbstständig und eigenständig ausgestalten. – Danke.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herzlichen Dank, Herr Meyer-Lauber. – Wir sind mit der Anhörung der Anzuhörenden des ersten Blocks durch. Wir haben eine Stunde die Expertise gehört und steigen in die Fragerunde der Abgeordneten ein. Als Erster hat sich Herr Nettelstroth von der CDU-Fraktion gemeldet. Ich bitte Sie um Handzeichen. Dann nehmen wir Sie nacheinander dran. Ich gebe zunächst Herrn Nettelstroth das Wort.

**Ralf Nettelstroth (CDU):** Vielen Dank an die Sachverständigen, nicht nur für die Vorträge, sondern auch für die sehr umfangreichen Stellungnahmen, die für sich

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

sprechen und kaum noch der Nachfrage bedürfen. Lassen Sie mich dennoch ein paar Punkte konkretisieren bzw. nachfragen.

Die erste Nachfrage betrifft die Frage nach der Steuerung der Hochschulen. Wir haben eine sogenannte Selbstverwaltungsgarantie auch in unserer Landesverfassung. Wir stellen fest, dass durch dieses Hochschulzukunftsgesetz eine Vielzahl von Maßnahmen dazu dienen, hier einzugreifen. Ich möchte wissen, wie Sie das einschätzen. Frau Prof. Dr. Gather sprach davon, dass faktisch eine Rücknahme der Hochschulautonomie vorliege. Mir ist die Grenzziehung wichtig: Wie weit darf sie gehen? Das bezieht sich auch die Frage der sogenannten Rahmenvorgaben, die sich an verschiedenen Stellen dieses Gesetzentwurfes wiederfinden.

Ich möchte auf § 76 HZG-E zurückkommen, der angesprochen worden ist. Stichwort: Zurückbehaltungsrecht. Wenn bestimmte Leistungen nicht so erbracht werden, wie sie von den Hochschulen erwartet werden, hat die Landesregierung die Möglichkeit, die Budgets zu steuern. Ich sehe einen Konflikt mit dem Kodex von guter Beschäftigung. Wie wollen Sie an den Hochschulen umsetzen, auf der einen Seite eine vernünftige Finanzausstattung zu gewährleisten, auf der anderen Seite die Sorge haben zu müssen, dass man diese Leistung womöglich nicht erhält und keine genügende Ausstattung vorhanden ist?

Ich habe eine Frage zum Landeshochschulentwicklungsplan. Nach dem Referentenentwurf ist die Eingriffnahme auf die Forschung neu eingeführt worden. Hier ergibt sich die Fragestellung, wo die Grenzziehung ist, denn wir haben eine verfassungsmäßig garantierte Forschungsfreiheit. Ich möchte gern eine Einschätzung von Ihnen, wie Sie mit dieser Fragestellung umgehen wollen, wenn dieses Gesetz zustande käme. – Abschließend, Herr Vorsitzender, der Hinweis: Die Fragen sind gerichtet einerseits an die Rektoren, andererseits an die Kanzler der verschiedenen Einrichtungen.

**Dr. Joachim Paul (PIRATEN):** Sehr verehrte liebe Sachverständige! Auch vonseiten der Piratenfraktion einen herzlichen Dank für Ihre detaillierten schriftlichen und jetzt mündlichen Stellungnahmen.

Ich muss bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass sich die Piratenfraktion im hiesigen Landtag nach erster Kenntnisnahme des Referentenentwurfs der Landesregierung zum Hochschulzukunftsgesetz relativ kurzfristig entschlossen hat, einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen, in dem einige wesentliche Punkte anders gehandhabt werden.

Ich möchte zunächst auf den Kontext des Personals, der von Ihnen angesprochen worden ist, eingehen. Ich habe eine Frage an alle, die man gleichwohl knapp beantworten kann: Welchen sachlichen Grund gibt es für das nordrhein-westfälische Alleinstellungsmerkmal des Festhaltens der Übertragung der Personalverwaltung an die Hochschulen?

Ich habe zwei Fragen an die Kanzler, die Hochschulleitungen und die Personalrätekonferenzen. Erstens: Sehen Sie die Möglichkeit, es aus Kostengründen sinniger zu

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

behandeln, das Personal wieder zentral zu bündeln und durch eine Rückführung der Arbeitsverhältnisse in den Landesdienst den Arbeitsplatz Hochschule im Sinne des Slogans „Wettstreit um die klügsten Köpfe“ interessanter zu machen?

Zweitens: Welche monetären Vorteile hat es, dass jede Hochschule für sich einen eigenen Personalapparat betreibt? Einer zentralen Personalverwaltung wird oft vorgehalten – das ist ein Standardargument aus dem New Public Management, das mittlerweile wieder in der scharfen Kritik ist –, dass sie langsamer, bürokratischer und ineffizienter sei. Könnten hier nicht für eine zentrale Steuerung des Personalapparates moderne Prozesssteuerungselemente Anwendung finden, die dieses Argument aufheben? Das ist die erste Runde. – Danke.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Danke, Herr Dr. Paul. – Ich möchte darauf hinweisen, dass wir zu der jetzigen Expertise der ersten Runde nur eine Fragerunde machen. Das heißt: Wenn den Abgeordneten direkt eine Frage auf den Nägeln brennt, bitte ich darum, sich jetzt zu melden, weil wir nach der Antwortrunde auf die erste Runde nicht eine zweite Fragerunde machen werden. – Als Nächste sind Herr Schultheis und Frau Dr. Seidl an der Reihe.

**Karl Schultheis (SPD):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf mich zunächst für die SPD-Fraktion bei den Damen und Herren, die wir zu dieser Anhörung eingeladen haben, für die Beiträge, auch für die schriftlichen Beiträge, bedanken, die wir noch einer tiefergehenden Auswertung unterziehen werden. Sie sehen, ich habe für unsere Fraktion ein Tableau machen lassen, was positiv und negativ in den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf entwickelt worden ist. Wir packen das ganz intensiv an. Darauf können Sie sich auf jeden Fall verlassen.

Als Einstieg in diese Fragerunde möchte ich mit Herrn Prof. Dr. Lenzen beginnen, der hinsichtlich der Qualität dieses Gesetzentwurfes sehr grundsätzlich geworden ist. Ich gehe richtig von der Annahme aus, dass die HRK die Gesetze in allen Bundesländern begleitet, beobachtet und deren Entwicklung sieht. Deshalb möchte ich Sie fragen, wie Sie diesen Regierungsentwurf, den wir hier beraten, beispielsweise im Kontext mit dem bayerischen Hochschulrecht und dem baden-württembergischen Hochschulrecht sehen.

Dieser Regierungsentwurf hat das Alleinstellungsmerkmal, dass im Vergleich zu allen anderen Bundesländern unsere Hochschulen Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Wenn Sie sprechen vom – ich zitiere – „Geist des autoritären Staates“, kann ich das schlecht einordnen, wenn ich das mit den Hochschulrechten anderer Bundesländer vergleiche. Zu diesem Thema bitte ich auch Frau Prof. Dr. Gather und Herrn Prof. Dr. Sternberg, Stellung zu nehmen. Ich kann die eine oder andere Kritik verstehen. Das ist überhaupt kein Punkt. Ich finde es aber ganz wichtig – und das ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit von Wissenschaft und akademischer Verantwortung –, wenn man auf dem richtigen Level bleibt. Meine Bitte an Herrn Prof. Dr. Lenzen und die Vertreter der Rektoren der Universitäten und der Fachhochschulen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eine zweite Frage betrifft den Kodex „Gute Arbeit“. Ich bitte die Kanzlervertreter und Personalrätevertreter, uns einen Hinweis zu geben, wie aus ihrer Sicht die Verbindlichkeit dieses Kodexes „Gute Arbeit“ hergestellt werden soll und kann. Denn Absicht ist, dass es eine Verbindlichkeit für alle Hochschulen gibt. Es gibt Verhandlungsprozesse. Irgendwann muss es für alle verbindlich gemacht werden. Welches ist der richtige Weg? Ist das die Rechtsverordnung, oder gibt es dort andere Wege?

Meine dritte Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Sternberg nach den Promotionsmöglichkeiten. Seit Jahren steht in der Diskussion, wie man die Möglichkeiten für die Fachhochschulen erweitert. Sie haben in der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen den Vorschlag eines Graduierteninstituts auf den Weg gebracht. Das frage ich jetzt Sie. Ich frage auch die Vertreterin der Universitäten, wie sie diese eigene Teilkompetenz für das Promotionsrecht auf der Basis eines Graduierteninstituts einschätzt. Ist das so gedacht, dass das weiterhin in Kooperation mit den Universitäten erfolgen soll, oder ist es so gedacht, dass diese Möglichkeit allein diesem Institut, den Fachhochschulen zugeordnet wird? Ich bitte auch herzlich den Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz, kurz Stellung zu nehmen, wie das Promotionsrecht der Fachhochschulen oder die Ausweitung des Promotionsrechtes eingeschätzt wird.

Die vierte Frage betrifft die Einordnung der studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich frage insbesondere die Kanzlervertreter, wie wir einen Weg finden können, diese beiden Gruppen nach dem Kodex „Gute Arbeit“ viel stärker in eine verbindliche tarifrechtlich eingebundene Situation zu bringen. Wie können wir wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgrenzen? – Das sind zunächst meine Fragen, die ich an Sie richten möchte.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank auch vonseiten der grünen Fraktion für die überwiegend sehr differenzierten und im Vorfeld äußerst ausführlichen Stellungnahmen. Wir sind noch nie so umfangreich mit Unterlagen bestückt worden. Das zeigt, wie groß das Interesse an diesem Reformprozess ist.

Mir hat sehr gut gefallen, Herr Prof. Dr. Sternberg, dass Sie es in Ihrer Stellungnahme in der Abwägung auf den Punkt gebracht haben. Ich zitiere:

„Ein funktionsfähiges, an gesellschaftlichen Bedarfen orientiertes Hochschulwesen erfordert eine ausgewogene Balance zwischen notwendiger Hochschulautonomie und staatlicher Verantwortung.“

Darum geht es heute auch in der Diskussion. Vor diesem Hintergrund möchte ich Frau Prof. Dr. Gather fragen: Es wird immer davon gesprochen und ist auch heute vielfach angesprochen worden, dass es bereits ein in sich konsistentes Governance-Modell gibt, das aber aus unserer Sicht vielleicht nicht alle relevanten Akteure mit einschließt. Sie selbst haben das gesagt, als Sie auf die Verantwortung des Gesetzgebers zu sprechen gekommen sind, dass dies so gut wie gar nicht beschrieben wird. Können Sie präzisieren, an welchen Stellen dieses Governance-Konstrukts Sie

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

das Parlament eingebunden wissen wollen? Diese Frage möchte ich gern auch an Frau Dr. Fugmann-Heesing stellen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Sternberg. Ich schließe mich dem Kollegen der SPD-Fraktion an. Ich möchte Ihre Forderung nach dem Promotionsrecht für Fachhochschulen aufgreifen. Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein planen auch eine Öffnung des Promotionsrechts. Sie schlagen hierzu eine Experimentierklausel im Gesetz vor. Ich möchte gern wissen, was Sie den Skeptikern dieser Idee entgegenhalten – sie wird, wie man sagen muss, kontrovers in der Hochschullandschaft diskutiert, auch in der Weiterentwicklung der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten in diesem Gesamtsystem –, wenn es darum geht, hier würde ein Eigenständigkeitsmerkmal auch der Universitäten verloren gehen.

Zur dritten Frage: Herr Prof. Dr. Lenzen, Sie haben davon gesprochen, dass wir uns quasi im letzte Jahrhundert befänden, was die Änderungen und die Reformen unseres Hochschulgesetzes angehen. Ich frage Sie: In welchem Bundesland, außer in Nordrhein-Westfalen, sind die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben eine solche Selbständigkeit, wie wir sie in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren auf den Weg gebracht haben? Das sollen sie auch bleiben. Wo bestehen noch nachgeordnete Behörden, die auch Verwaltungsvorschriften haben? Ich möchte von Ihnen die Abwägung dazu hören.

Meine letzte Frage richtet sich an Frau Miquel von der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitäten. Sie betrifft die Besetzung der Gremien. Von vielen Personen wird § 11c HZG-E bezüglich der geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien als zu starr oder kompliziert kritisiert. Wie bewerten Sie das? Welchen Vorschlag machen Sie, wie man in der Realität damit umgehen kann?

**Daniela Jansen (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich habe zwei konkrete Fragen an Frau von Miquel. Die eine Frage bezieht sich auch auf Ihre Stellungnahme zu § 11c HZG-E. Sie schlagen vor, für Frauen, die überproportional in Gremien vertreten sind, eine Befreiung von Dienstaufgaben vorzuschreiben oder zu empfehlen. Welchen Umfang schlagen Sie vor? In welchem Maße sollte das realisiert und festgeschrieben werden?

Die zweite Frage betrifft die Gleichstellungsbeauftragten in § 24 HZG-E. Sie haben dazu geschrieben:

„Gleichstellungsbeauftragte in den Fachbereichen sollten verpflichtend bestellt werden.“

Können Sie uns kurz ausführen, warum Sie es für besonders wichtig halten, dass man es im Vergleich zur bisherigen Praxis, wonach es den Hochschulen, soweit ich weiß, selbst überlassen ist, festschreiben sollte? Warum sollte das verbindlich gemacht werden? – Danke schön.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Dennis Maelzer (SPD):** Die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten ist in ihrer Stellungnahme auf §§ 44 und 45 HZG-E eingegangen, die den Status der wissenschaftlichen Mitarbeiter regeln. Sie werben dafür, die Paragraphen für wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen zusammenzuführen.

§ 3 HZG-E beschreibt die Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Können Sie näher begründen, warum aus Ihrer Sicht diese Differenzierung bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht mehr so weitgehend ist, dass es unterschiedlicher Paragraphen bedarf?

In die gleiche Richtung geht meine zweite Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund, der angeführt hat, dass die formale Unterscheidung zu ungleichen Entgelten führt. Vor diesem Hintergrund bitte ich Herrn Prof. Dr. Sternberg von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen um seine Einschätzung zu dieser Fragestellung und eine Erläuterung, inwieweit er eine Weiterentwicklung des Status der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen als notwendig ansieht.

**Dietmar Bell (SPD):** Meine erste Frage betrifft die Compliance an der Hochschule. Die Frage geht zum einen an Frau Dr. Fugmann-Heesing, zum anderen an Frau Prof. Dr. Gather und Herrn Prof. Dr. Sternberg.

Aus den Debatten, die wir mit den Hochschulräten geführt haben, und auch aus der Stellungnahme ist erkennbar, dass Sie bei der Frage nach der Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan die Kompetenz für den Hochschulrat entsprechend ableiten. Das ist in der Argumentation gekoppelt mit der Frage nach der Verantwortung für die Finanzplanung der Hochschulen. Meine Frage an Sie lautet: Ist es für Sie vorstellbar, dass Senat und Hochschulrat ein Zustimmungserfordernis für die Hochschulentwicklungsplanung abgeben müssen?

Die zweite Frage betrifft einen Aspekt, der in den Stellungnahmen noch nicht diskutiert worden ist, aber in den Debatten, die wir geführt haben, aufgetaucht ist. Das betrifft § 77 Abs. 2 HZG-E, der die Möglichkeit eröffnet, dass Hochschulen zusammenarbeiten können. In den Debatten, die wir geführt haben, ist der Vorschlag aufgetaucht, in eine Formulierung aufzunehmen, dass auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, öffentlich-rechtliche Körperschaften zwischen den Universitäten bilden zu können. Meine Frage an Frau Prof. Dr. Gather und Herrn Prof. Dr. Sternberg ist, ob das aus Ihrer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll betrachtet wird.

Meine letzte Frage geht an Herrn Meyer-Lauber. Wir hatten in Bezug auf eine Transparenzregel sehr heftige Debatten mit der IHK und der Wirtschaft zu der Frage, dass die Drittmittelforschung möglicherweise beeinträchtigt würde, wenn die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene Transparenzregel eingehalten wird. Sie haben hier und in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Ihnen die jetzige Transparenzregel nicht mehr ausreichend sei. Wie bewerten Sie diese Argumentation von IHK und Wirtschaft?

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Oliver Bayer (PIRATEN):** Ich möchte auf Fragen zur Zwangsexmatrikulation eingehen, die Frau Lohf erwähnt hat. Nach den Stellungnahmen würden durch das Mittel die individuellen Lerntempi eingeschränkt. Das Ablegen von Prüfungen und Modulen sei Maßstab des Studiums, was es in der Realität vielleicht nicht ist. Die Situation werde verschärft durch die finanziellen Anreizsysteme, wie LOM.

Ich habe dazu Fragen an Frau Lohf, aber auch an die Kanzler und Hochschulleitungen. Inwieweit besteht Handlungsbedarf? Entspricht die Unflexibilität der Studiengänge durch Bachelor und Master der Realität? Ist das überhaupt abbildbar? Ist der Passus im Hochschulzukunftsgesetz zur Zwangsexmatrikulation eine weitere Bildungshürde; wenn nicht – die Bildungshürden sollen eigentlich abgebaut werden –, können Sie diese Kritik daran entkräften?

Abschließend möchte ich die Frage zum Promotionsrecht ergänzen, die an Herrn Prof. Dr. Sternberg gerichtet wurde. Wir hatten uns auch beim Wissenschaftsgesetz dafür ausgesprochen, dass die Fachhochschulen ein eingeschränktes Promotionsrecht bekommen sollen. Das interessiert mich auch abseits des Graduierteninstituts. Die Frage ist besonders wichtig, ob Universitäten beteiligt werden sollen oder ob das Promotionsrecht nur im Kreis der Fachhochschulen ausgeübt werden kann. – Danke schön.

**Angela Freimuth (FDP):** Ich darf mich zunächst Sachverständigen für die FDP-Fraktion bei allen herzlich für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und auch – wie ich ausdrücklich ergänzen möchte – für die monatelange Begleitung dieses Prozesses bedanken. Es ist nicht das erste Mal, dass wir uns heute mit den Fragestellungen befassen, sondern das erste Mal auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes.

Ich habe mehrere Fragen, die ich versuche zu komprimieren. Ein Teil lässt sich nachlesen. Ich habe zum einen zum Thema Transparenzanforderungen, insbesondere im Bereich der privaten Drittmittel finanzierten Forschung eine Nachfrage an Frau Dr. Fugmann-Heesing, aber auch an die Rektoren und gegebenenfalls an die Kanzler. Wenn es irgendjemand anderen gibt, der sich berufen fühlt, sich dazu zu äußern, bitte gern. Erachten Sie die im Gesetzentwurf verankerte Regelung für ausreichend, um dieses Misstrauen zu überwinden, das insbesondere seitens derjenigen artikuliert wurde, die aus der privaten Wirtschaft mit den Hochschulen zusammenarbeiten? Gibt es ausreichend Garantien für die auch datenschutzrechtlichen Belange der Drittmittelgeber? Sehen Sie das bei der gesetzlichen Formulierung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, als gegeben an?

Die zweite Frage betrifft die Transparenz insbesondere im Bereich des Berichtswesens. Das ist immer wieder ein Thema. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfes wird eine höhere Transparenz bezüglich der Wirtschaftlichkeitsanforderungen an den Universitäten – Verwendung von Steuerzahlergeldern und dergleichen mehr – angeführt. Deswegen ist meine Frage an die Hochschulräte und die Kanzler in besonderer Weise: Ist Ihnen ein Fall bekannt, wonach das Ministerium seine Informationsmöglichkeiten nicht genutzt hat, zum Beispiel auch Teilnahme von Vertretern des Ministeriums an den Sitzungen des Hochschulrates? Sind Ihnen Fälle bekannt, in

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

denen die Hochschulen Informationen verweigert haben, die das Ministerium erbeten hat oder die seitens des Parlamentes an die Hochschulen über das Ministerium adressiert wurden? Hat es zum Beispiel die Bitte gegeben, das Berichtswesen in irgendeiner Form zu harmonisieren, was seitens der Hochschulen – aus welchen Gründen auch immer – abgelehnt wurde? Hierzu hätte ich gern ergänzende Informationen.

Zum Thema Studienabbrecher: Es gibt große Einigkeit, dass wir möglichst vielen jungen Menschen ein erfolgreiches Studium ermöglichen wollen. Deswegen befassen wir uns so intensiv mit den Situationen an den Hochschulen und im Wissenschaftsbetrieb. Ich habe eine Nachfrage insbesondere, weil die Fragen nach der Abbrecherquote und Zwangsexmatrikulation, Mittelvergabe an die Anzahl der erfolgreich zum Abschluss geführten Studierenden geknüpft wird. Im Gesetzentwurf wird eine Verknüpfung angestellt. Teilweise wird von den Sachverständigen ausdrücklich gefordert, dass auch die Mittelvergabe an die Absolventenquoten „angedockt“ wird. Wie wird seitens der Hochschulleitungen die Möglichkeit gesehen, die Zwangsexmatrikulation zu nutzen? Mir wurde geschildert, dass es sehr häufig um den Personenkreis derjenigen Studierende geht, die nur formal eingeschrieben seien und keinerlei Studienveranstaltung besuchten. Dies solle den Hochschulen bei der Frage nach der Mittelverteilung mit Blick auf Anzahl der erfolgreich zum Studienabschluss geführten Studierenden nicht angelastet werden. Mich interessiert die Einschätzung insbesondere der Studierenden selbst, wie Sie diejenigen, die teilweise oder eingeschränkt ein Studium verfolgen können, vor denen schützen wollen, die letztlich gar keine Studienleistungen erreichen wollen.

Zum Thema Gleichstellungsbeauftragte – das ist ein Thema, das viele Gemüter bewegt – wird mir gelegentlich vorgetragen, insbesondere von qualifizierten Frauen in eher männlich dominierten Bereichen, dass sie die jetzt vorgesehenen Regelungen dahingehend fürchten, von ihrer eigentlichen wissenschaftlichen Tätigkeit abgehalten zu werden und zukünftig nur noch in Gremien sitzen. Meine Frage richtet sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragten, wie Sie diese Sorge sehen und ob Sie sie teilen. Wie kann man sie gegebenenfalls zerstreuen?

Einen letzten Themenkomplex habe ich zu den Sanktionsmöglichkeiten. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, Zahlungen zurückbehalten zu können, zum Beispiel im Zusammenhang mit Rahmenvorgaben und Vernetzungen. Mit dem Stichwort Rahmenvorgaben wollen wir uns nicht weiter befassen. Hier ist gesagt, dass Sanktionsmöglichkeiten nicht die Beschäftigten treffen sollen. So jedenfalls, Frau Stolle, geht das auch aus Ihrer Stellungnahme ausdrücklich hervor. Ich möchte eine Einschätzung in besonderer Weise der Kanzler, ob das technisch möglich ist, Geldmittel zurückzubehalten. Welche anderen Ausweichmöglichkeiten hat das, wenn es nicht auf die Beschäftigten durchschlagen soll? – Vielen Dank.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Wir beginnen mit Frau Prof. Dr. Gather. Es gab einige sehr zielgerichtete Fragen an einzelne Expertinnen und Experten, aber auch von

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herrn Dr. Paul eine Frage an alle. Daher würde ich die gleiche Reihenfolge wählen, wie vorher. Ziel ist, um 16.00 Uhr mit dem zweiten Block der Anzuhörenden zu beginnen. – Frau Prof. Dr. Gather, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Ursula Gather (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen):** Ich habe die Fragen in Kategorien geordnet und würde nicht jedem Einzelnen, sondern auf die Themenkomplexe antworten.

Beim Themenkomplex Governance geht es um das Dreieck Parlament, Ministerium und Hochschulen und um die Frage, was an Governance angebracht ist. Das Parlament ist der Gesetzgeber per definitionem. Damit halte ich es für angemessen, geradezu vorgeschrieben, dass Vorschriften und Regelungen von Gesetzescharakter auch das Gremium, nämlich das Parlament, erlässt und niemand sonst. Das Parlament ist schließlich dazu gewählt, gesetzesgleiche Vorschriften zu erlassen.

Für eine vernünftige Governance-Augenhöhe zwischen den Partnern ist erforderlich – das wäre etwa bei dem Landeshochschulentwicklungsplan vonnöten, für den ich auch das Parlament als richtigen Partner sehe –, dass ein so wichtiger Plan, der die Zukunft der Hochschulen in diesem Land bestimmen soll – wer macht wo wann was mit welchen Kapazitäten –, hier im Parlament diskutiert, mit den Hochschulen besprochen und schließlich festgeschrieben wird.

Zur Governance gehört auch das Thema der selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da wären wir in Nordrhein-Westfalen immer noch mit Alleinstellungsmerkmal und der größten Hochschulautonomie versehen. Ich habe das eben schon ausgeführt: Diese selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts, wie sie auch Kommunen sind, wird für die Hochschulen durch Sanktionsmöglichkeiten, durch Dienstvorgesetzeneigenschaft, durch Rahmenvorgaben zugewiesener Aufgaben ausgehebelt. Damit ist die selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts nur noch auf dem Papier vorhanden. Wenn einerseits ein Dienstvorgesetzter zugewiesene Aufgaben und deren Erledigung anweisen kann und gleichzeitig bei deren Nichterfüllung durch Mitteleinbehalt sanktionieren kann, bin ich in der Hochschule in einer absoluten Abhängigkeitsposition. Deswegen kann ich diese Hochschulautonomie und die Körperschaft öffentlichen Rechts bei Gott nicht mehr wiedererkennen.

Zudem ist die Sanktion ein Risiko im Haushaltsplan. Ich kann mir nicht vorstellen, dass uns ein Wirtschaftsprüfer den Haushaltsplan für das nächste Jahr genehmigt, der das Risiko eines 3-prozentigen Mitteleinbehalts trägt. Kein Unternehmen und auch keine andere Körperschaft öffentlichen Rechts darf ein solches Risiko eingehen, dass diese Mittel eingefroren werden können und sie die Mittel gleichzeitig für Verträge mit Personal gebunden haben. Damit ist ganz klar, dass diese Sanktionsmöglichkeit nicht die Hochschulleitung treffen wird, sondern sie wird unmittelbar die Beschäftigten im Mittelbau treffen. Diese Beschäftigungsverhältnisse wird man vorab schon nicht eingehen, jedenfalls nicht bindend über längere Zeiträume. Wenn sie nur kurzfristig eingegangen wurden und diese Sanktion greift, ja, wo greift denn diese Sanktion? Doch darin, diese Verträge nicht zu verlängern. Wir werden weder die Heizung abstellen noch die unbefristeten Beschäftigten in der Verwaltung entlassen. Wir

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

werden genau da nur sparen können, wo die Fakultäten die Mittel noch gar nicht erhalten haben.

Deshalb halte ich diese Kombination für äußerst gefährlich im Vergleich zu anderen Wissenschaftsgesetzen. Das Bundeswissenschaftsfreiheitsgesetz ist weitaus freier für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Darmstadt und Frankfurt sind Stiftungsuniversitäten mit sehr großen Freiheiten. Herr Kollege Prof. Dr. Lenzen hat die Berliner Hochschulen erwähnt. Im Vergleich dazu wären wir mit dem neuen Hochschulgesetz und allen diesen Detailsteuerungsmöglichkeiten sicherlich nicht mehr bei der Freiheit vorne weg.

In Bezug auf die Möglichkeit, eine zentrale Verwaltung für alle Hochschulen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, weiß ich nicht so recht, ob das moderner Governance entspräche. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man für eine Hochschule, wie meine – mittlerer bis großer Größe mit 8.000 Beschäftigten – nicht eine eigenständige Verwaltung im Haus braucht. Das ist ganz normale Erfahrung von Menschen, die andere Menschen verwalten und administrativ unterstützen. – Vielleicht lasse ich es dabei bewenden. Wenn ich vergessen habe, Fragen zu beantworten, können Sie mich gern erinnern.

**Prof. Dr. Martin Sternberg (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen):** Zu der Frage der Hochschulautonomie auf Herrn Nettelstroth eingehend, möchte ich sagen: Es ist sehr schwierig zu planen. Wir müssen langfristig überlegen. Wir müssen kurzfristig planen. Wir brauchen schon so etwas, wie verlässliche Rahmenbedingungen. Wenn die Rahmenbedingungen volatil gestaltet werden, sodass sie uns von heute auf Morgen verändert vorliegen, ist das schon ein ganz wesentlicher Eingriff in die Autonomie.

Ein ganz anderes wesentliches Element ist der Hochschulentwicklungsplan. Das ist das wesentliche Steuerungsinstrument nach innen. Es muss in den Händen der Hochschule bleiben. Wenn dort zu starke Eingriffe erfolgen, etwa durch einen zu stark spezialisierten Landeshochschulentwicklungsplan, an dem der Hochschulentwicklungsplan auszurichten ist, wäre das ein sehr starker Eingriff in die Autonomie.

Zu Herrn Dr. Paul, anknüpfend an das, was Frau Prof. Dr. Gather sagte, möchte ich ausführen: Ich bin mir über die rechtlichen Konsequenzen nicht vollständig im Klaren. Ich mag mir gar nicht vorstellen, wie eine zentrale Personalabteilung für das Land Nordrhein-Westfalen und auch noch für eine Region aussehen soll. Wir sind eine kleine Hochschule. Wenn ich sehe, wie viele Personalaktivitäten – Einstellungen und alles Mögliche – jeden Tag stattfinden, ist das eine unvorstellbare Zahl. Das alles will mit Personalvertretung abgestimmt sein. Das muss mit den Bereichen abgestimmt sein. Wie man so etwas zentral abwickeln können soll, weiß ich nicht. Das kommt mir kaum machbar vor.

Zur Frage der Promotion. Es war mehrfach gefragt worden, wie es mit der Beteiligung der Universitäten aussieht. Ich möchte nur drei Punkte nennen, an denen wir mit diesen kooperativen Verfahren – wir begrüßen sie und machen sie gern und er-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

folgreich mit unseren Partnerinnen und Partnern an den Universitäten – an Grenzen stoßen. Erstens ist die fachliche Fassung nicht überall gegeben. Es gibt Themen, mit denen sich die Fachhochschulen auseinandersetzen, die man mit Mühe oder überhaupt nicht an Universitäten findet.

Zweitens ist das grundsätzliche Interesse zu kooperieren – das kann man nicht erzwingen, auch nicht durch Gesetz –, zum Teil nicht gegeben.

Drittens sind Zeit und Ressourcen schlichtweg begrenzt. Alle Universitäten sind begrenzt und beschäftigt. Sie betreuen eine Vielzahl auch von Doktorandinnen und Doktoranden. Man kann nicht sagen, ihr sollt zusätzlich an so einem Projekt mitmachen. Man stößt an grundsätzliche Grenzen, die wir gern überwinden möchten. Eine Beteiligung von Universitäten etwa im Sinne des Kunst- und Musikhochschulgesetzes, in dem das so geregelt ist und in dem es heißt, Universitäten sollen oder müssen beteiligt werden, ist sicherlich diskutabel.

Was kann man den Skeptikern in Bezug auf das Profil von Fachhochschulen entgegenhalten, Frau Dr. Seidl? Es gehört meines Erachtens nicht zwingend zum Profil der Fachhochschule, kein Promotionsrecht zu haben. Das ist schon heute nicht der Fall. Das Profil in wenige Worte zu fassen, ist schwierig. Es ist sicherlich die Anwendungsorientierung in Lehre und Forschung. Es ist die berufsorientierte Ausbildung schon beim Bachelor. Es ist die besondere Verantwortung für Studienpioniere. Es ist auch so etwas wie die fachliche Orientierung und die Interdisziplinarität in der Fachlichkeit. Dazu gehört nicht zwingend – dazu gehört aus meiner Sicht gar nicht –, dass man keine Forschung betreibt und auch nicht Forschung auf dem Niveau einer Promotion.

Zu der Frage von Herrn Maelzer nach der Zusammenführung von §§ 44 und 45 HZG-E antworte ich: Grundsätzlich begrüßen wir die Weiterentwicklung der Paragraphen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das ist eine uralte Geschichte, die zurückgeht auf die Laboringenieure, die früher in den Ingenieurschulen tätig waren. Das hat sich längst überlebt. Wir haben heute eine ganz andere Kategorie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dem muss man Rechnung tragen. Das, was da passiert, ist schon sehr vernünftig.

(Daniela Jansen [Vorsitzende des AFGE] übernimmt den Vorsitz.)

Zu dem Vorschlag, §§ 44 und 45 HZG-E zusammenzuführen, sage ich: Aus meiner Sicht wäre es eine Aufgabe, sie insgesamt zu überarbeiten und an den Bologna-Prozess anzupassen. Das ist nicht der Fall. Da gibt es nur eine Kategorie und Promotion. Das stimmt nicht so richtig überein. Wenigstens die Möglichkeit, dort auch ein Lehrdeputat zu übernehmen, begrüßen wir außerordentlich, wenn damit nicht die Kapazität der Hochschule steigt.

Zur Frage von Herrn Bell nach der Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan, möchte ich ausführen: Das hat auch etwas mit Praktikabilität zu tun. Keine Hochschule wird vernünftigerweise nicht den Hochschulentwicklungsplan mit dem Senat sehr eng abstimmen, mit dem Hochschulrat ohnehin. Eine förmliche Zustimmung dieser Gremien immer und oft auch unter dem zeitlichen Druck, unter dem so etwas

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gemacht wird, zu haben, ist, wie sich in der Praxis herausgestellt hat, durchaus hinderlich. Ich würde auch hier eher Praktikabilitätsgrenzen sehen.

Ich sehe es so, dass die Zwangsexmatrikulation ein Instrument ist, um Scheinstudierende zu identifizieren oder zu exmatrikulieren. Wir alle leben davon, dass wir Studierende zum Abschluss bringen. In der leistungsorientierten Mittelverteilung kommt das auch zum Ausdruck. Wir unternehmen jede Menge Anstrengungen – wir denken kaum noch an etwas anderes –, wie man Studierende erfolgreich zum Abschluss bringen kann.

Wenn ersichtlich ist, dass keinerlei Studien- und Prüfungsaktivitäten erfolgen, muss man auch aus Sicht der Steuerzahler sagen: Irgendwie kann das nicht sein. So jedenfalls sehe ich diesen Paragraphen und nicht etwa als Disziplinierung, um jemanden, der arbeiten muss, um sich sein täglich Brot zu verdienen, daran zu hindern, sein Studium abzuschließen. Wenn es so gedacht sein sollte, finde ich das nicht gut.

Zur Frage von Frau Freimuth: Wir geben unglaublich viele Berichte in unterschiedlichster Form an das Ministerium. Ich weiß gar nicht, ob es einmal einen Bericht gegeben hat, von dem wir gesagt haben, den wollen wir nicht geben. Wahrscheinlich nicht.

Das, was passiert, ist Zeitverzug. Ich muss schon sagen, dass es eine Hochschule hin und wieder nicht schafft, den Jahresabschluss termingerecht zu erstellen. Die Dinge passieren schon. Da muss sich die eigene Organisation vielleicht an die Nase fassen. Da Sie das ganz konkret gefragt haben, möchte ich antworten: Die Teilnahme von Mitgliedern des Ministeriums an Sitzungen des Hochschulrates ist spärlich, fast nie. – Danke sehr.

**Prof. Kurt Mehnert (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW):** Ich weiß gar nicht, welche Fragen direkt an die Kunst- und Musikhochschulen gestellt worden sind. Ich habe schon in meiner Eingangsrede gesagt, dass uns viele Änderungen gar nicht betreffen, weil wir Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes sind. Das heißt: Die ganzen Durchgriffsmöglichkeiten sind sowieso gegeben.

Ein Hinweis meinerseits auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Kunst- und Musikhochschulen haben einen sehr geringen Bestand an wissenschaftlichem Nachwuchs. Trotz alledem versuchen wir, mit unseren Möglichkeiten Förderungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Zur Frage nach der Zwangsexmatrikulation möchte ich Ihnen sagen: Wer bei uns studiert, hat einen Eingangstest gemacht, bei dem die Quoten teilweise so sind, dass auf 900 Bewerbungen zehn Aufnahmen folgen. Jeder versucht, diesen Studienplatz so gut wie möglich in irgendeiner Art und Weise für sich selbst abschließen zu können. Wir haben sehr individuelle Betreuung, fast Einzelbetreuung oder einen Betreuungsschlüssel von eins zu vier im Durchschnitt der gesamten Hochschule. Ich spreche nur von meiner eigenen Hochschule. Das kommt bei uns im Grunde genommen

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gar nicht in Betracht. – Ein anderer Punkt fällt mir gar nicht ein, den ich neu erwähnen könnte. Gern können Sie mich differenziert fragen.

**Vorsitzende Daniela Jansen (AFGE):** Vielen Dank. Das Angebot nehmen wir gern an. Es gab einige Fragen der Kolleginnen und Kollegen, die sich an alle Rektorinnen und Rektoren richten. Insofern wollten wir Ihnen die Möglichkeit geben, darauf zu antworten. Wenn aber noch spezielle Fragen vorhanden sind, können sie sicherlich gestellt werden. Vielen Dank. – Frau Zdebel ist an der Reihe.

**Regina Zdebel (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der NRW-Universitäten):** Wir haben es aufgeteilt. Herr Dr. Kischkel wird die Beantwortung der Fragen übernehmen.

**Dr. Roland Kischkel (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der NRW-Universitäten):** Ich möchte zu drei Fragen, die von verschiedenen Seiten gestellt wurden, etwas sagen. Der eine Komplex betrifft die Beschäftigungsverhältnisse und den Rahmenkodex. Dazu gibt es einige Fragen, die auch ich für sehr wichtig halte. Der zweite Komplex knüpft an das an, was Herr Prof. Dr. Sternberg auf die Frage nach dem Umgang mit Berichtspflichten und Defiziten und dazu gesagt hat, wie der Informationsaustausch zwischen den Hochschulen und dem Ministerium aus unserer Sicht läuft. Der dritte Komplex betrifft die Frage, wie es mit der Praktikabilität der Zurückbehaltung von Geldmitteln bei sanktionsbedürftigen Aktivitäten steht.

Zur ersten Frage. Ich habe eben schon gesagt, wir haben wirklich Grund, über die Qualität von Beschäftigungsverhältnissen in Hochschulen zu sprechen. Das hat ganz verschiedene Ursachen. Eine Ursache ist – das will ich nicht allem voranstellen, aber es ist doch ein Punkt, den wir im Auge behalten müssen –, dass wir heute eine ganz andere Finanzierungsstruktur in den Hochschulen haben. Wir haben überall eine Patchwork-Finanzierung. Kein Lehrstuhl, kein Fachbereich, kein Fach, keine Universität finanziert sich aus weniger, als fünf, sechs oder sieben unterschiedlichen Töpfen. Der Topf der Grundfinanzierung ist inzwischen derjenige, der zwar immer noch relativ groß ist, aber häufig nur noch 50 % oder 60 % der Gesamtmittel einer Hochschule ausmacht. Die übrigen 40 % oder 50 % verteilen sich auf Sondermittel, die man temporär erhält und die nach unterschiedlichen rechtlichen Regeln vergeben werden und jedenfalls eines in sich haben: Sie sind nicht mit der Berechenbarkeit verfügbar und beplanbar, wie es bei der Grundfinanzierung der Fall ist.

Da sich dieser Anteil in den letzten Jahre ständig zulasten der Grundfinanzierung verschoben hat, haben viele Arbeitsbereiche, Lehrstühle, ganze Fakultäten große Probleme, zum Beispiel angesichts der Befristungen genau die Qualitäten zu bieten, zu denen sie sich ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber verpflichtet fühlen.

Ich würde aber einräumen – ich hätte fast gesagt, zugeben; man muss es nicht zugeben, sondern man muss es nur feststellen –: Dort, wo in einzelnen Bereichen der Hochschulen über das Notwendige hinaus befristet wird – ich bin davon überzeugt,

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dass es das in Einzelfällen gibt –, müssten die Hochschulen im Stande sein, Regeln zu schaffen und intern durchzusetzen, die das verhindern. Ein Dekan hat mir vor ein paar Tagen sogar ein Argument dafür genannt, warum eine Befristung für wenige Monate sinnvoll sein kann. Es sollte eine exotische Ausnahme sein, aber auch das kann vorkommen: In der Schlussphase einer Qualifikationsarbeit, in der der Betreuer oder die Betreuerin dem Betreffenden, um den es geht, oder die Betreffende, um die es geht, ein Signal geben möchte, du musst jetzt irgendwann in den nächsten Monaten deine Arbeit abschließen und veröffentlichen, wir möchten dir nicht einen Freibrief geben, noch einmal ein Jahr, zwei oder drei Jahre in einem Qualifikationsverhältnis ohne Abschluss tätig zu sein, sind Befristungsentscheidungen, die auf das Ganze gesehen, sicherlich nicht sinnvoll sind, sogar auch einmal berechtigt.

Zur Frage, Herr Schultheis, wie man so etwas am besten machen und auch Verbindlichkeit erreichen kann, möchte ich zu bedenken geben: Vergessen wir doch nicht, dass wir heute umfängliches gesetzliches Regelwerk haben sowohl für den Bereich der tariflichen Beschäftigungsverhältnisse als auch für den Bereich der verbeamteten Beschäftigungsverhältnisse. Übrigens sind wir auch im Bereich der Studierendenbeschäftigten nicht im rechtsfreien Raum.

Man kann meines Erachtens mit der Verbindung gesetzlicher Regeln, tariflicher Vereinbarungen und lokaler Vereinbarungen ein absolut schlüssiges und auch wirksames Regelwerk erarbeiten. Ich halte es für das Beste, wenn der Gesetzgeber es den Hochschulen meinethalben zur Auflage macht, Vereinbarungen mit den Belegschaftsvertretungen über die Qualitätsstandards der Beschäftigung an der jeweiligen Hochschule zu treffen. Wie sie vereinbart werden, was jeweils dort vereinbart wird, sollte den Hochschulen überlassen sein. Es könnte sein, dass die eine oder andere Hochschule tatsächlich glaubt, auf die wissenschaftliche Hilfskraft Promotionsbereich verzichten zu können. Andere würden das ungern machen. Ich sehe, ehrlich gesagt, keinen Grund, warum man über diese Verhältnisse eine Einheitsregel erlassen sollte. Das ist nie die beste Lösung.

Die Finanzierung – das ist eine Frage von Herrn Nettelstroth – ist ein Problem. Das muss man sagen. Gute Beschäftigungsverhältnisse kosten gutes Geld. Ein geringes Budget kann nicht allein der Grund dafür sein, Beschäftigungsqualitäten herabzusetzen. Das Land, das gute Beschäftigungsverhältnisse haben will, muss dafür die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Sich um diese Konsequenz herumzudrücken, ist, mit Verlaub, unwahrhaftig, um es einmal so auszudrücken.

Zu dem dritten Punkte möchte ich kürzer sprechen. Mir sind, ähnlich wie Herrn Prof. Dr. Sternberg, keine konkreten Fälle bekannt, wo Berichte nicht gegeben wurden. Ehrlich gesagt, unser Alltag ist bestimmt davon, mehrmals wöchentlich, monatlich Berichte abzuliefern. Es sind zwei, drei Dutzend von Berichten, die wir standardmäßig abliefern. Wir würden uns manchmal eher wünschen, ab und zu Rückmeldungen zu unseren Berichten zu erhalten. Das ist nämlich so gut wie nie der Fall, obwohl unsere Berichte nicht selten konkreten Anlass dazu geben würden und auch mit Fragen und Anregungen verbunden sind. Die Rückmeldung ist aber nicht die Regel.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ein Grund, warum es mit den Berichten tatsächlich einmal knapp werden kann, ist folgender: In den letzten Jahren sind einige Hochschulen auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestiegen. Diejenigen, die in anderen Landesbetrieben Erfahrungen gesammelt haben, wissen, mit welchem Aufwand das verbunden ist. Den ersten, zweiten und vielleicht dritten kaufmännischen Jahresabschluss wirklich just in time zu liefern, ist unter bestimmten Umständen fast ein Ding der Unmöglichkeit. Inzwischen schaffen es eigentlich fast alle, das just in time zu machen, das heißt, inklusive der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer und alle anderen Auflagen, die existieren. Wir liefern fortwährend, kontinuierlich umfangreiche Berichte. Wir finden auch, dass gelegentlich hier und da eine häufigere Anwesenheit von Ministerialvertretern im Hochschulrat gut wäre, jedenfalls willkommen ist. Aber das war bisher einfach nicht so möglich. Ich habe aus verschiedenen Gesprächen aufgenommen, dass das im Ministerium als eine Verbesserung angestrebt wird, jedenfalls wäre das sicherlich willkommen.

Der letzte Punkt: Frau Freimuth hat danach gefragt, wie es mit der Praktikabilität der Zurückbehaltung von Geldmitteln steht. Ähnlich, wie Frau Prof. Dr. Gather, halte ich das für einen ganz großen Unfug. Es ist aber nicht nur nicht praktikabel. Die Gründe dazu hat Frau Prof. Dr. Gather genannt. Ich halte es auch für einen klassischen Kategorienfehler. Wenn Hochschulleitung – ein Rektor, ein Kanzler, sagen wir es einmal ganz persönlich – sanktionsfähig, sanktionsbedürftig handelt, gibt es dienstrechtliche Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Jeder und jede Hochschulratsvorsitzende würde das als erstes machen. Die Rechtsaufsicht steht dem Ministerium zur Verfügung. Wir haben überhaupt keinen Mangel, dagegen vorzugehen, wenn vorwerfbar gehandelt wird. Man muss das nur ausschöpfen. Man muss das machen. Aber von den Hochschulen Geld zurückzuverlangen – also jenes Geld, das sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Lehre und Forschung erhalten –, ist nicht nur nicht praktikabel, sondern das ist ein Kategorienfehler und letztlich eine törichte Reaktion. Lassen Sie das bitte sein.

**Heinz-Joachim Henkemeier (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW):** Ein Teil der Fragen ist im Grunde schon von meinen Vorrednern beantwortet worden. Zum Thema Zurückbehaltungsrecht muss ich nichts mehr sagen. Das ist hinreichend deutlich geworden. Ich kann mich den Aussagen, die getätigt wurden, nur anschließen.

Ich möchte noch einige Sätze zum Thema Transparenz und Berichtswesen sagen, wonach Frau Freimuth gefragt hat. Wir haben an dieser Stelle schon einmal über das Thema diskutiert. Ich habe damals gesagt: Das mit den Berichten aus den Hochschulen ist alles ganz gut und schön. Es fehlt nur leider die Instanz, die das auf Landesebene bündelt und so transparent macht, dass beispielsweise dieser Kreis, der sich nicht tagtäglich mit Einzelberichten aus einzelnen Hochschulen auseinandersetzen kann, mit diesen Informationen auch etwas anfangen können. Eine Instanz, die im Grunde dieses Berichtswesen verarbeitet, ist nach meiner Wahrnehmung nur sehr rudimentär vorhanden. Das erzeugt zumindest den Eindruck in der Politik, als ob das

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

alles intransparent wäre. Wir schaffen dort ein hohes Maß an Transparenz, aber das erreicht letztlich nicht die Adressaten.

Ich beantworte die Fragen jetzt systematisch in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind. Herr Dr. Paul hat die Frage nach der Zentralisierung der Personalhoheit oder der Personalverwaltung gestellt. Wir haben einen Teil der Personalverwaltung zentralisiert, nämlich das Bezahlbarmachen von Bezügen. Das macht das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Ich will jetzt nicht mit Häme agieren. Sie machen einen guten Job. Aber sie sind mit der Komplexität der Themen immer wieder massiv überlastet. Wir haben gerade in der jüngeren Vergangenheit einige Fälle erlebt, in denen das überhaupt nicht funktioniert hat. Das liegt nicht an den Mitarbeitern. Das liegt nicht an der Einrichtung, sondern das liegt an der Komplexität der Themen.

Jetzt stelle ich mir das Ganze potenziert vor auf das Thema der Personalverwaltung für die Hochschulen insgesamt. Ich kann mir das, ehrlich gesagt, nicht vorstellen.

Für meine Stellungnahme, die ich vorhin ziemlich eingekürzt habe, hatte ich mir vorgenommen, noch kurz zu skizzieren, wie früher und wie in den letzten Jahren Berufungsverfahren stattgefunden haben. Sie haben in früheren Jahren drei bis vier Jahre gedauert. Manchmal wussten Bewerber schon gar nicht mehr, dass sie sich beworben hatten, als sie den Ruf bekamen. Heute dauert das ein halbes Jahr, ein dreiviertel Jahr, ein Jahr. Dann ist so ein Berufungsverfahren über die Bühne gegangen. Das liegt ganz schlicht daran, dass die Dinge heute vor Ort und ohne zentrale Begleitung des Ministeriums vonstattengehen. Gerade in den jetzigen Zeiten, in denen es darum geht, sehr schnell Kapazitäten aufzubauen, und zwar qualitativ hochwertige Kapazitäten aufzubauen, hat uns diese deutliche Beschleunigung in den Berufungsverfahren eine ganze Menge geholfen, damit zurechtzukommen.

Zum Kodex „Gute Arbeit“: Wir sind im Moment in einem intensiven Prozess mit dem Ministerium. Wir haben gerade in dieser Woche wieder zusammengesessen. Es gibt aber auch Arbeitszusammenhänge mit Personalvertretungen und mit dem DGB über Einzelfragen der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen an Hochschulen. Ich habe den Eindruck, dass sich alle Beteiligten sehr konstruktiv daran beteiligen und dass am Ende ein vernünftiges, für alle tragbares Ergebnis herauskommt.

Meiner Ansicht nach erreicht man auf diese Art und Weise, auf vertraglicher Grundlage miteinander Vereinbarungen zu treffen – vielleicht in einem zweiten Schritt heruntergebrochen auf die sozusagen betriebliche Ebene zwischen einzelnen Hochschulen und Personalräten –, ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Ich würde empfehlen, diesen Weg weiterzugehen und ihn nicht sozusagen zu überlagern mit einer Drohung: Dann machen wir irgendwann Rahmenvorgaben. Das würde diesen Prozess, der im Moment läuft und der nach meiner Einschätzung sehr gut läuft, ein Stück weit beschädigen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen – Herr Prof. Dr. Sternberg hat dazu etwas gesagt – ist ein außerordentlich komplexes Thema, das man mit zwei Sätzen gar nicht beantworten kann, weil eine ganze Reihe von Folgefragen anschließen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Die Karrierewege an Universitäten und Fachhochschulen sind ganz unterschiedliche. Die Fragen des Deputats, die wiederum Auswirkungen auf Kapazitäten in den Hochschulen haben, hängen daran. Das ist ein komplexes Thema, das man sehr ausführlich und in aller Ruhe beleuchten muss. Nur zu sagen, wir führen jetzt die beiden Paragraphen zusammen, löst möglicherweise mehr Probleme aus, als es Probleme lösen würde. Das ist in der Kürze der Zeit nicht zu leisten.

Eine etwas speziellere Frage wurde von Herrn Bell gestellt und bezog sich auf § 77 Abs. 2 HZG-E: Brauchen wir eine Regelung für öffentlich-rechtliche Betriebe? Auf der einen Seite – ich spreche zumindest für den Fachhochschulbereich, für den Universitätsbereich kann ich nicht sprechen – gibt es seit vielen Jahren eine sehr intensive und gute Zusammenarbeit unter den Hochschulen, beispielsweise im Bereich des Verbundstudiums. Ich könnte mir gleichwohl vorstellen, dass es in Einzelfällen hilfreich sein könnte, so etwas wie Zweckbetriebe unter den Hochschulen zu bilden. Darüber müsste man intensiver nachdenken und diskutieren. Für ganz bestimmte Aufgabenbereiche könnte ich mir so etwas durchaus vorstellen. Das wäre ein Thema, das einer etwas vertieften Beleuchtung bedürfte.

Letzte Bemerkung. Stichwort: Zwangsexmatrikulation. Ich kann mit dieser pauschalen Aussage, wir wollen keine Zwangsexmatrikulation, nicht viel anfangen. § 51 HZG-E, der das Thema beschreibt, ist eine Seite lang und beschreibt ungefähr 15 unterschiedliche Tatbestände. Man muss einmal genauer hingucken, welchen dieser Tatbestände man infrage stellen will und warum man ihn infrage stellen will. Vieles, was da steht und was zur Zwangsexmatrikulation führen kann, ist wahrscheinlich unstrittig. Bei den wenigen Fällen muss man sehen, warum sie kritisch sind und wie man sie so regeln kann, dass es für alle Beteiligten sinnvoll ist. Wir haben beispielsweise – ich sage das hier einmal so offen – ein Problem mit dem NRW-Ticket, das ein Anreiz für manche wäre, sich einzuschreiben, ohne ernsthaft studieren zu wollen. Mit solchen Dingen muss man auch umgehen. Ich würde für eine präzisere, detailgetreuere Debatte an dieser Stelle plädieren. – Ich weiß nicht, ob ich etwas vergessen habe. Wenn ja, bitte ich um Nachfrage.

**Dietrich Koska (Kanzlerkreis der Kunst- und Musikhochschulen NRW):** Keine Sorge. Auf uns Musikhochschulen trifft das meiste, wie schon gesagt, nicht so ganz zu. Wir sind weiterhin Einrichtungen des Landes. Daher kann man ein bisschen scherzhaft sagen: Wir kommen aus der Zukunft. Das, was bei uns schon Realität ist, soll bei Ihnen erst eingeführt werden.

Das trifft zum Beispiel für das Zurückbehaltungsrecht in den Zielvereinbarungen zu. Das ist in unserem Kunsthochschulgesetz schon lange Realität. Wenn wir unsere Ziele nach den Zielvereinbarungen nicht einhalten, könnte uns das Mittel gesperrt werden. Auf die Frage, was ich machen würde, wenn uns die Mittel gesperrt würden, antworte ich: Wahrscheinlich würde ich versuchen, beim BLB die Miete zu kürzen. Das wäre vielleicht der einfachste Weg, bei dem kein Beschäftigter Schaden nehmen würde.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Frage von Herrn Dr. Paul nach der Personalsteuerung: Mit dem Hinweis auf den BLB ist wahrscheinlich schon die beste Antwort gegeben worden. Bei uns ist weiterhin Dienstherr das Land. Deswegen sind viele Gremien für uns sowieso zutreffend, die zentral auf Ebene des Landes getroffen werden. Das trifft auch für den Kodex „Gute Arbeit“ zu. Auf die Weise sind wir relativ eng angebunden.

Bei der Frage von Herrn Schultheis nach der tariflichen Einordnung studentischer Mitarbeiter deutet sich in letzter Zeit in der Tat ein Problem an, das wir jetzt grundsätzlich angehen wollen. Ich bereite gerade eine kleine Sammlung von möglichen Themenfeldern vor und würde auf das Ministerium zugehen, um im direkten Dialog zu klären, wie wir damit am besten umgehen sollen. Es gibt zum Beispiel studentische Hilfskräfte, die bei uns teilweise als Aktmodelle arbeiten. Das muss irgendwie geregelt werden, damit es in der Richtung weitergehen kann.

Die Frage nach den Kooperationen ist schon angesprochen worden. Das nutzen wir unter den Hochschulen relativ intensiv. Zum Beispiel gibt es in Dortmund ein gemeinsames Orchesterzentrum der Musikhochschulen. Auf der Verwaltungsebene haben wir ein gemeinsames Rechenzentrum, in dem die ganzen Hilfsprodukte und Ähnliches für uns bereitgestellt werden. Das funktioniert sehr gut und ist zum Nutzen aller.

Kurz zum Thema Berichte und Informationen. Wie gesagt, wir sind Einrichtungen des Landes und daher noch etwas unmittelbarer an die meisten Abfragen angebunden. Das betrifft so beliebte kleine parlamentarische Anfragen, die sich langsam durch die Ministerien durcharbeiten. Das führt auch dazu, dass man manchmal nur drei oder vier Stunden Zeit zur Beantwortung einer Frage hat. Das bekommen wir aber alles immer irgendwie hin. Wir berichten dort relativ intensiv.

Zum Thema der Scheinstudierenden und Exmatrikulationen: Einfach nur der etwas schelmische Hinweis: Wir haben sehr gut ausgestattete Werkstätten, in denen die Studierenden sehr gut künstlerisch arbeiten können. Das ist neben dem Ticket vielleicht auch sehr attraktiv. – Das war es.

**Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, LPKwiss):** Soweit ich das gesehen habe, wurden an mich drei Fragenkomplexe gerichtet.

Zum ersten Fragenkomplex, zu Herrn Dr. Paul: Als Landespersonalrätekonferenz hat es uns sehr gefreut, dass die Piraten in ihren Gesetzentwurf hineingeschrieben haben, dass sie die Beschäftigten der Hochschulen in den Landesdienst zurückführen möchten. Dankeschön dafür. Die SPD hat das auch einmal so gesehen und es grundsätzlich so beschlossen. Ich kann leider nicht beantworten, warum die SPD von diesem Grundsatz abgewichen ist.

Zum zweiten Fragenkomplex, zum Kodex „Gute Arbeit“: Generell sind wir an einer Rechtssicherheit interessiert. Das ist die Grundvoraussetzung, die gewährt und sicher sein muss. Die größte Rechtssicherheit gibt es unserer Auffassung nach, wenn man Dinge direkt im Gesetz regelt. Ich habe in meiner heutigen Stellung schon rela-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

tiv viel dazu gesagt. Das betrifft zum Beispiel auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die heute noch drin stehen. Zurzeit wird nach Kassenlage entschieden, ob man wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterin wird, wenn eine Promotion mit einer Stelle versehen wird. Das ist gesetzlich nur so zu fassen, dass diese Kategorie abgeschafft gehört. Weitere konkrete Vorschläge finden Sie in der Stellungnahme.

Unterhalb dieser gesetzlichen Regelung wird der Kodex „Gute Arbeit“ verhandelt. Zu den Verhandlungen ist gerade relativ viel gesagt worden. Auch wir haben da ein großes Interesse an einer Rechtssicherheit. Sowohl die Beschäftigten selbst als auch die Personalräte müssen sich darauf verlassen können, dass dies anschließend rechtssicher ist.

Ich bin keine Juristin und kann nicht hundertprozentig sagen, wie das am besten aussehen kann. Möglich erscheint mir nach jetziger Lage der Abschluss einer Rechtsverordnung zu sein. Vorstellbar wäre auch, auf Grundlage des auf Landesebene erarbeiteten Rahmenkodexes so etwas wie Betriebsvereinbarungen vor Ort mit den örtlichen Personalvertretungen und mit den örtlichen Hochschulleitungen abzuschließen. Wenn das allerdings nicht zustande kommt, müsste in meinen Augen ein anderes Auffangrecht – letztlich also doch eine Rechtsverordnung – greifen.

Der dritte Fragenkomplex betrifft die Zusammenführung von § 44 und § 45 HZG-E und warum wir dies in unserer Stellungnahme zum Thema gemacht haben. Wir haben einen Prozess festgestellt, über den Herr Prof. Dr. Sternberg eben schon gesprochen hat: Die Fachhochschulen haben in den letzten Jahren einen enormen Aufwuchs an Aufgaben bekommen. Fachhochschulen übernehmen Aufgaben in Forschung und Lehre. Anerkanntermaßen übernehmen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehraufgaben in den Hochschulen, auch wenn dies das Gesetz bisher nicht vorsieht. Es findet aber einfach statt. Das ist dieser berühmte Graubereich. An den Fachhochschulen gibt es inzwischen eine steigende Anzahl von Promovierenden. Darüber hinaus bieten die Fachhochschulen ebenso wie die Universitäten Bachelor- und Masterstudiengänge an.

Das Tätigkeitsfeld der Fachhochschulen ist immer weiter ausgebaut und ausgeweitet worden. Dieses Tätigkeitsfeld der Fachhochschulen wird nicht nur von den Professorinnen und Professoren getragen, sondern auch unter anderem von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin.

Im Gesetz wird das wissenschaftsakkessorische Personal an den Fachhochschulen überhaupt noch nicht wahrgenommen. Ich kann von mir selbst berichten: Ich bin 2000 an der Fachhochschule Südwestfalen als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Universitätsdiplom im Bereich der Evaluation eingestellt worden. Wenn Sie § 45 HZG-E lesen, werden Sie feststellen, dass ich nicht vorkomme. Diese wissenschaftsakkessorischen Bereiche sind immer weiter ausgebaut worden, zum Beispiel in der Studienberatung, in unterschiedlichen Positionen in der Dekanats- und Fachbereichsassistenz.

(Arndt Klocke [Vorsitzender des AIWF] übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Unser Appell ist: Bei der Zusammenführung der §§ 44, 45 HZG-E geht es darum, die Wirklichkeit an den Hochschulen auch auf gesetzlicher Ebene abzubilden und die Bandbreite der Tätigkeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Fachhochschulen auf gesetzlicher Ebene zu fassen, nachsorgend den Aufgaben, die den Fachhochschulen insgesamt gestellt werden. Wir sind gern bereit, noch weitere Papiere und Stellungnahmen, sicherlich in Zusammenarbeit mit den Hochschulleitungen, zu erarbeiten.

**Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in NRW, Hagen):**

Zur Frage von Herrn Dr. Paul, ob durch die Rückkehr in den Landesdienst etwa auch die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule gesteigert werden könnte, möchte ich sagen: Unserer Ansicht nach ist das nur bedingt möglich, weil die wenig attraktiven Bezahlungsmöglichkeiten nicht davon abhängig sind, ob die Beschäftigten Beschäftigte des Landes oder ihrer jeweiligen Hochschule sind, sondern Ausfluss der unmittelbaren Tarifbindungen, denen die Hochschulen seit Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes unterliegen.

Dennoch muss man konstatieren, dass bei einer Rückführung in den Landesdienst auf jeden Fall Möglichkeiten der Mobilität deutlich gesteigert würden, was durchaus ein attraktives Element darstellen kann. Es würde auf jeden Fall wesentlich besser, als bisher, eine Einheitlichkeit im Umgang mit den rechtlichen Gegebenheiten und Vorschriften für die Beschäftigungsverhältnisse, also für die Beschäftigungsbedingungen insgesamt, gewährleistet. Wir hätten sicherlich eindeutig weniger Bürokratie. Wir haben 30 Einigungsstellen, weil jede Hochschule ihre eigene Einigungsstelle bilden muss. Wir hätten mit Sicherheit dadurch Synergieeffekte. Ob sich das alles unbedingt auf die Attraktivität des einzelnen Arbeitsverhältnisses durchschlägt, dazu kann sich jeder seine eigenen Gedanken machen.

Gerade wegen der Möglichkeit der einheitlichen Auslegung rechtlicher Gegebenheiten und damit der Vereinheitlichung von Beschäftigungsbedingungen – damit komme ich zur Antwort auf die Frage von Herrn Schultheis – brauchen wir ein Instrument, die Regelungen, die nach Möglichkeit einvernehmlich verhandelt werden, in der Erarbeitung des Rahmenkodexes „Gute Arbeit“ verbindlich zu machen. Wir brauchen ein Instrument zur Regelung der Frage, wie wir mit der 30. Hochschule umgehen, wenn 29 Hochschulen gewillt sind, so etwas zu unterzeichnen, aber die 30. Hochschule nicht.

Das ist am ehesten darüber sicherzustellen, dass wir sagen: Wir machen das zumindest durch Rechtsverordnungen, gegen die es im Übrigen keine Einwände geben kann, wenn man sich vorher in freien Verhandlungen auf bestimmte Ergebnisse hat verständigen können.

Das, was auf keinen Fall passieren darf, ist, das Ganze über Verpflichtungen zu örtlichen Dienstvereinbarungen zu regeln. Damit hätten wir – Übertreibungen dienen der Verdeutlichung – unter Umständen am Ende 30 unterschiedliche Dienstvereinbarungen in diesem Land, die wiederum gleiche Tatbestände unterschiedlich regeln würden. Das würde dem Charakter des Rahmenkodexes absolut zuwider laufen. Also deutlicher Appell: mindestens Rechtsverordnung.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Lassen Sie mich am Schluss eine Bemerkung machen, weil die Berliner Verhältnisse, was etwa die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften anbelangt, in einem anderen Zusammenhang bereits positiv dargestellt worden sind. Das Land Berlin hat einen Tarifvertrag, der die Beschäftigungsbedingungen studentischer Hilfskräfte regelt. Den Mut haben wir in Nordrhein-Westfalen offensichtlich noch nicht aufgebracht. – Danke.

**Sonja Lohf (Landes-ASten-Treffen, LAT NRW):** Ich gebe an meinen Kollegen Herrn Schema ab, weil mir aufgrund der Erkältung langsam die Stimme wegbleibt. Er wird die Beantwortung der Fragen übernehmen. – Danke.

**Michael Schema (Landes-ASten-Treffen, LAT NRW):** Zuerst zur Frage von Herrn Dr. Paul nach dem Personal. Wir als Landes-ASten-Treffen begrüßen grundsätzlich den Arbeitsauftrag, dass der Rahmenkodex „Gute Arbeit“ in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist. Jedoch ist uns das nicht ganz ausreichend, da wir uns nicht ganz sicher sind, welche Verbindlichkeiten gewährleistet werden. Wir als Landes-ASten-Treffen fordern eine rechtsverbindliche Lösung.

Darüber hinaus fordern viele ASten, dass die Personalräte in das Hochschulzukunftsgesetz hineingeschrieben werden, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsrechtlich abgesichert sind.

Zu der an uns gestellten Frage nach der Zwangsexmatrikulation wegen vermeintlich fehlender Absicht, ein Studium aktiv zu begleiten bzw. es abzuschließen: Wir lehnen das grundsätzlich ab, da gerade das Nichtablegen von Prüfungen über einen gewissen Zeitraum, aber auch eine merklich verlängerte Studienzeit diverse Gründe haben können. Das sind zum Beispiel Krankheiten oder Behinderungen oder Krankheiten oder Behinderungen von Mitgliedern von Familien oder des Freundeskreises, die alle im Einzelfall geprüft werden können und geprüft werden müssten und deswegen nicht generalisiert werden können. Wir lehnen das darüber hinaus auch deshalb ab, weil ehrenamtliches Engagement nicht genügend gewürdigt würde, wenn so ein Passus hineinkommen würde.

Zu der Frage von Frau Freimuth, wie wir die anderen Studierenden vor diesen angeblich Scheinstudierenden schützen können. Es ist so: Es wurden zum Beispiel Studienberatungen gefordert. Wir betrachten eine Verpflichtung der Studierenden zu diesen Studienberatungen als nicht sinnvoll, da das Prinzip der Beratung an sich auf Freiwilligkeit basieren sollte und die Hochschulen diese Beratung vorlegen müssen. Eine verpflichtende Beratung erscheint uns vielmehr als Kontrolle und nicht als Hilfestellung für die Studierenden, da die Studierenden dies eher als Zwang wahrnehmen würden. Deswegen fordern wir, dass die Beratung, die schon zum Teil besteht, qualitativ auszubauen ist. Dann sind die Studierenden eher gewillt, zu diesen Beratungen zu gehen. Eine Restriktion durch irgendwelche Prüfungsordnungen oder Habilitationsexmatrikulation sehen wir daher als nicht wegweisend. – Danke.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Dr. Beate von Miquel (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen):** Zwei Fragen sind an uns gerichtet worden. Die erste Frage stellten Frau Dr. Seidl, Frau Jansen und Frau Freimuth zu § 11c HZG-E. Dazu grundsätzlich: Die LaKof teilt die Sorge, dass Frauen vor allem in den Bereichen, in denen sie stark unterrepräsentiert sind, überproportional durch Gremienarbeit betroffen sein können. Gleichzeitig halten wir § 11c HZG-E für ein sehr wichtiges Element, um die Hochschulen weiterhin dafür zu sensibilisieren, dass die Repräsentanz von Frauen in Gremien wichtig für ihre demokratische Struktur ist.

Wie kann man das umsetzen? In der Begründung zum Regierungsentwurf gibt es den Hinweis, dass sich die Hochschulen und die Fakultäten am Kaskaden-Modell bei der Besetzung von Gremien orientieren können. Das halten wir für eine gute Idee.

Was die Frage der Entlastungen anbetrifft, die sicherlich in einigen Bereichen notwendig sein werden, schlagen wir Lehrentlastungen vor, die sich im wissenschaftlichen Bereich in Höhe von etwa zwei Semester-Wochenstunden belaufen können, und/oder personelle Entlastungen, zum Beispiel durch studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte.

Der zweite Komplex betrifft die Frage der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Es hat uns in der LaKof ziemlich überrascht, dass die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in gewisser Hinsicht zur Disposition stehen. Im Moment ist in allen Fakultäten die Wahl von Gleichstellungsbeauftragten obligatorisch. Künftig soll es so sein, dass Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden können.

Wenn wir auf die Gleichstellungssituation in den Hochschulen blicken, stellt sich die Frage, was wir brauchen. Wir brauchen eine sehr starke Investition in den Aufbau dezentraler Gleichstellungsstrukturen. Das wird uns immer widergespiegelt durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, zum Beispiel auch in der Literatur. Fachkulturen spielen im Gleichstellungsbereich eine ganz wesentliche Rolle.

Ferner ist zu bedenken, dass der Stand der Geschlechtergerechtigkeit in Fakultäten mitunter noch nicht so hoch entwickelt ist, wie wir das in vielen Hochschulleitungen inzwischen vorfinden. Das muss man im Hinterkopf haben.

Wenn man sich die Situation von dezentralen Gleichstellungsbeauftragten außerhalb von Nordrhein-Westfalen ansieht, können wir einmal mehr Berlin loben. Berlin hat eine Regelung im Hochschulgesetz verankert, die vorsieht, dass Gleichstellungsbeauftragte an Fakultäten zu 50 % von ihren Dienstaufgaben entlastet werden. Das ist eine Regelung, die auch dazu geführt hat, dass Berlin in allen einschlägigen Gleichstellungsrankings, die es inzwischen gibt, immer ganz weit vorn steht und Nordrhein-Westfalen noch nicht so weit. Ein weiteres Beispiel dafür ist Niedersachsen, wo in den Universitätsklinika dezentrale Gleichstellungsbeauftragte stark entlastet werden. Das sind für uns Erfolgsmodelle, die es lohnt, auch in Nordrhein-Westfalen zu verankern. – So weit dazu.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Dr. Annette Fugmann-Heesing (Hochschulratsvorsitzende der Universitäten NRW):** Wir werden uns die Beantwortung der Fragen aufteilen. Herr Schlegel wird die Frage von Frau Freimuth beantworten und ich die Frage von Frau Dr. Seidl und Herrn Bell.

Frau Dr. Seidl, zu Ihrer Frage, wie wir als Hochschulräte in der Balance zwischen Hochschulautonomie einerseits und staatlicher Steuerung andererseits die Rolle des Parlaments sehen. Wo und wie soll das Parlament in die Governance eingebunden werden? Zum einen ist das Parlament der Gesetzgeber. Das ist klar. Wir sehen die zentrale Rolle des Parlaments in der Entscheidung über den Landeshochschulentwicklungsplan, weil das das zentrale Element ist, das die Entwicklung der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen vorgeben wird – im Gegenstromprinzip, wie wir hoffen, mit den Universitäten.

Die zweite wichtige Rolle des Parlaments ist die Finanzierung der Hochschulen. Das Pendant der Finanzierung der Hochschulen ist ein strukturiertes Berichtswesen, das Ihnen die Möglichkeit eröffnet zu beurteilen, ob die Mittel, die Sie für diesen Zweck zur Verfügung stellen, tatsächlich zielgerichtet eingesetzt sind und die Ziele erreicht werden.

Wir haben eine ganze Reihe von Berichten, die wir heute abgeben. Ich sehe nicht, dass es ein strukturiertes Berichtswesen gibt, das aussagefähig ist. Wir als Hochschulratsvorsitzende wünschen uns ein solches Berichtswesen, das auch ein Benchmarking zwischen den Hochschulen ermöglicht, weil das im Ergebnis dazu führen würde, dass wir auf der Grundlage sehr qualitative Diskussionen führen können. Das gilt für das Parlament, das gilt aber auch für uns als Hochschulräte.

Zum dritten Bereich: Ich habe gesagt, dass das Parlament der Gesetzgeber ist. Es wurde eben von Rechtsverordnungen gesprochen. Rechtsverordnungen sind in erster Linie keine parlamentarischen Instrumente, sondern Rechtsverordnungen sind administrative Elemente. Die Ermächtigung zur Rechtsverordnung erfolgt aber durch das Parlament. Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sollte konkret genug sein, damit sie nicht die ganze Weite eröffnet, sondern dass wirklich klar ist: An welchen Punkten wird politisch die Notwendigkeit einer Steuerung gesehen? Dann wäre die Einhaltung der Rechtsverordnung etwas, was im Rahmen von Rechtsaufsicht möglich wäre. Das sind die Punkte, die wir in diesem Zusammenhang sehen.

Das Thema der Rechtsverordnung möchte ich an einem Beispiel deutlich machen. Ich hatte gesagt, wir als Hochschulratsvorsitzende halten es für essenziell, dass die Hochschulratsvorsitzenden Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder bleiben. Nun gibt es die Kritik im Hinblick auf die Frage, welche Gehaltsverhandlungen geführt worden sind. Das wäre ein Punkt, bei dem man durch Rechtsverordnung Vorgaben machen und einen Gehaltskorridor vorgeben könnte. Dann wäre dieser Gehaltskorridor einzuhalten. Wenn Sie eine Ermächtigung geben, dass durch Rechtsverordnung ausgebildet wird, könnte man Vergleichbarkeiten herstellen und Ausschläge vermeiden.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Frage von Herrn Bell, ob ich mir vorstellen könnte, dass Senat und Hochschulrat die Hochschulentwicklungsplanung gemeinsam beschließen: Vorstellen kann ich mir viel, ob ich es gut finde, ist die andere Frage. Ich sage Ihnen: Ich finde es nicht gut und ich will begründen, warum.

Die gemeinsame Beschlussfassung wäre dann problematisch, wenn die Hochschulentwicklungsplanung eine Planung wäre, die nicht mit Finanzmitteln unterlegt wäre, wenn sie nur allgemeine Linien der Entwicklung der Hochschule in den Hochschulentwicklungsplan hineinschriebe. Sobald Sie aber einen Hochschulentwicklungsplan beschließen – das müsste unsere Zielrichtung sein –, der die Entwicklung der Hochschule in ihrer großen Linie darstellt, der aber auch bestimmte Konkretisierungen enthält, die wiederum finanzielle Folgen haben, haben Sie sofort die Situation, dass der Hochschulentwicklungsplan einer Umsetzung im Wirtschaftsplan bedarf. Für den Wirtschaftsplan ist zu Recht der Hochschulrat zuständig. Wenn Sie einen gemeinsamen Beschluss von Senat und Hochschulrat zum Hochschulentwicklungsplan fassen, wenn er so verstanden wird, wie ich ihn gerade skizziert habe, passiert das, was hier bereits angemerkt worden ist. Dann laufen Sie Gefahr, ein aufwendiges Verfahren – ein sehr zeitaufwendiges – Verfahren zu haben, bei dem es gegenseitige Blockaden geben könnte. Man sollte versuchen, das im Hochschulrecht, das jetzt zu beschließen ist, zu vermeiden.

Deshalb plädieren wir dafür, dass es bei der Zustimmungsnotwendigkeit des Hochschulrates verbleibt und dass damit die klare Verantwortlichkeit für den Hochschulentwicklungsplan und Wirtschaftsplan in der Hand des Hochschulrates liegt.

Noch eine Anmerkung in dem Zusammenhang: Die Governance-Struktur, wie sie jetzt vorgesehen ist, hat eine ganz klare Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule vorgesehen. Der Senat ist, wenn Sie so wollen, der „Gesetzgeber der Hochschule“. Er hat dort alle Kompetenzen. Das Rektorat ist, wenn man so will, die „Regierung“, ist der operativ Verantwortliche der Hochschule. Der Hochschulrat ist derjenige, der für die wirtschaftliche Entwicklung, nämlich für den Wirtschaftsplan, für die Kontrolle des Rektorats und für die strategische Beratung verantwortlich ist. Deshalb sollte man meines Erachtens in dieser Balance, die eine sehr austarierte Balance ist, diese Zustimmungspflicht beim Hochschulrat belassen. – Herr Schlegel setzt fort.

**Jürgen Schlegel (Hochschulratsvorsitzende der Universitäten NRW):** Zur Frage von Frau Abgeordnete Freimuth nach den Berichtsbitten, nach den Möglichkeiten des Ministeriums und der Inanspruchnahme von Möglichkeiten, an den Sitzungen der Hochschulräte teilzunehmen, möchte ich sagen: Ich bin jetzt in einer zweiten Wahlperiode. Wir als Hochschulräte haben von Anfang an dem Ministerium zu verstehen gegeben, dass wir uns in gewisser Weise auch in einer Mittlerfunktion zwischen Landesregierung und Hochschule verstehen, weil wir Kompetenzen übernommen haben, die in der früheren Gesetzgebung beim Land selbst lagen.

Es wäre für uns durchaus normal gewesen, wenn das Ministerium in Fällen, in denen Berichtsbitten nicht nachgekommen sein sollte, auf die Hochschulräte zugegangen

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wäre und gefragt hätte: Könnt ihr euch nicht einmal kümmern? Ihr seid doch die Aufsicht in der Hochschule.

Zu dem Bochumer Fall: Wir haben das im Kreis der Hochschulräte, auch der Universitätshochschulräte, diskutiert. Wir kennen keinen solchen Fall, wo das Ministerium die Hochschulräte angesprochen hätte, um auf Missstände bei der Erfüllung von Berichtspflichten hinzuweisen.

Wir haben den Austausch mit dem Ministerium immer als positiv und als fruchtbar empfunden. Wir hätten uns gewünscht, dass er intensiver ist. Wenn in Bochum Ministerialvertreter anwesend waren, waren sie auf Einladung des Hochschulrates anwesend. Wir wären gern bereit gewesen, ganze Tagesordnungen mit den Vertreterinnen und Vertretern zu besprechen. Das ist bei uns in der Regel so nicht gewesen, sondern es gab Teilnahmen zu bestimmten Punkten.

Ich sehe bei uns jedenfalls aus Bochumer Sicht nicht, dass die Hochschule die Berichtspflichten nicht wahrgenommen hätte. Ich sehe nicht, dass die Hochschulräte eingebunden worden wären in Diskussionen, wenn es Probleme im Berichtswesen gab.

Wir haben von Anfang an – das hat Frau Dr. Fugmann-Heesing schon gesagt – unseren Wunsch immer wieder artikuliert, möglichst einheitliche Berichtsschemata zu erhalten, damit wir die Möglichkeit haben, ein bisschen zwischen den Hochschulen zu vergleichen.

Die dritte Frage betrifft die privaten Drittmittel. Die Diskussion ist im Januar aus Anlass der Pressekonferenz der Hochschulräte hochgekocht. Wir haben schon damals in der Pressekonferenz gesagt: Wenn da stünde, Berichte über abgeschlossene Forschungsvorhaben, könnten wir damit leben. Wir glauben, dass die Neufassung den legitimen Interessen der Drittmittelgeber, der Drittmittelnehmer und der Öffentlichkeit entspricht. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Danke, Herr Schlegel. – Ich muss mich als Vorsitzender kurz einschalten. Das ist keine Kritik. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Hochschulräte eine Viertelstunde geantwortet haben. Wenn wir das bei allen so machen – es haben sich mittlerweile schon zwei Experten des zweiten Anzuhörendenblocks abgemeldet, weil sie abreisen müssen –, sitzen wir wirklich noch bis 21 Uhr, wie ursprünglich geplant war.

Der Vertreter des DGB, Herr Meyer-Lauber, Sie hatten rückgemeldet, dass Sie um 16.30 Uhr gehen müssten. Wenn das weiterhin der Fall ist, würde ich Ihnen zunächst das Wort erteilen und danach Herrn Prof. Dr. Lenzen und anschließend beide bitten, im Rahmen der Antwortzeit, die wir in der ersten Runde der Anzuhörenden hatten, innerhalb von gut drei Minuten zu antworten. Wir haben einen zweiten Anzuhörendenblock, der die gleiche Länge hat, die wir jetzt schon haben. Daher würde ich jetzt wieder ein bisschen strikter auf die Uhr gucken. – Herr Meyer-Lauber, Sie haben das Wort.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Andreas Meyer-Lauber (DGB-Bezirksvorsitzender Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir entgegenkommen, weil ich wirklich dringend weg muss.

Ich möchte nur zu zwei Fragen, die unmittelbar an uns gestellt wurden, eine kurze Antwort geben. Herr Maelzer hatte gefragt, wie es mit den ungleichen Entgelten bei wissenschaftlichen Mitarbeitern im Bereich der Fachhochschulen und Universitäten aussieht. Das ist ein alter Zopf, der historisch entstanden ist. Inzwischen haben sich die Qualifikationen angeglichen, nämlich im Bachelor- und Master-System. Inzwischen haben sich auch die Aufgaben zwischen Hochschulen und Fachhochschulen angeglichen – die einen Richtung Praxis-Denken und die anderen Richtung theoretischer universitärer Bildung-Denken, sodass diese Entgeltungleichheit aus unserer Sicht beseitigt gehört. Es ist bereits erläutert worden, dass der Status der wissenschaftlichen Hilfskraft aus unserer Sicht vollständig überflüssig ist.

Die zweite Frage kam von Herrn Bell und betraf die Transparenz bei der Drittmittelforschung. Kurz zur Faktenlage: Die Universitäten, die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, haben etwa 1 Milliarde Euro Drittmittel im Jahr. Davon sind 800 Millionen Euro öffentliche Drittmittel – öffentliches Geld. Auch da ist Transparenz sinnvoll und notwendig. Etwa 200 Millionen Euro sind privates Geld.

Selbstverständlich müssen die Interessen der Beauftragenden geschützt werden. Wir erwarten nicht, dass Transparenz die präzise Beschreibung des Themas bis ins Letzte heißt, sodass man unter Umständen schon das Patent abschreiben kann. Gleichwohl sagen wir: Die Hochschulen sind eine öffentliche Einrichtung. Sie stehen nicht für beliebige wirtschaftliche Zwecke zur Verfügung. Deshalb ist ein Transparenzerfordernis in besonderer Art und Weise vorhanden.

Wir glauben auch, dass die Erfahrungen in den USA völlig unproblematisch sind. Dort ist es seit langer Zeit gang und gäbe. Dort wird auch nicht im Nachhinein, sondern während des Verfahrens veröffentlicht. Wir glauben, dass niemand wirtschaftlich Schaden nimmt, wenn man die Beschreibungen in adäquater Weise macht. Ich sage aber deutlich: Es muss klar werden, in welche Richtung Forschung geht und dass Rüstungsforschungsaufträge Rüstungsforschungsaufträge sind. Ich habe vorhin die Flugabwehrkörper zitiert, wo jeder weiß, was damit gemeint ist. Ich glaube, dass man gemeinsam im Detail aushandeln kann, wie die Berichterstattung aussieht.

Ich sage umgekehrt: Die Universität soll nicht in einen Legitimationsdruck geschoben werden, sondern sie kann auch Stolz auf ihre Drittmittel und auf ihre Forschungsetappen sein, die sie damit bewältigt. Insofern ist es für die Hochschule ein Pluspunkt, wenn sie frühzeitig und rechtzeitig damit öffentlich agieren kann. – So weit aus unserer Sicht zu den uns betreffenden Fragen. Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herzlichen Dank, Herr Meyer-Lauber. – Jetzt ist Herr Prof. Dr. Lenzen an der Reihe.

Ich möchte darauf hinweisen, wir haben gerade eine Information erhalten, wonach sich der Live-Stream offensichtlich abgeschaltet hat, als Frau Jansen und ich den

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitz gewechselt haben. Ich weiß nicht, ob das Signal, wenn der Vorsitzende aufsteht, bedeutet, die Sitzung ist zu Ende. Wir bemühen uns, das technisch zu regeln. Wenn an Sie die Frage gerichtet wird – per SMS, Twitter, Facebook –, warum die Sitzung nicht weiter übertragen wird, teile ich mit: Die Haustechnik bemüht sich gerade, das wieder in Gang zu bekommen. Die Anhörung ist in keiner Weise beendet. – Jetzt erhält Herr Prof. Dr. Lenzen das Wort.

**Prof. Dr. Dieter Lenzen (Hochschulrektorenkonferenz, Bonn):** Herr Kollege Prof. Dr. Lieber und ich werden die Beantwortung der Fragen aufteilen. Von den fünf Fragen werde ich drei Fragen nicht beantworten, weil die Zeit dafür nicht reicht.

Eine Frage kam vonseiten der Fraktion der Piraten und bezog sich auf die Landeszuständigkeit des Personals. Ich möchte dazu sagen: Es gibt in Europa zwei Beispiele – in Europa ist es Griechenland, und in Deutschland ist es die Freie und Hansestadt Hamburg –, die eine Zuordnung des Personals an das Ministerium hatten. In Griechenland sind 5.000 Mitarbeiter entlassen worden. In Hamburg wird diese Regelung gerade abgeschafft.

In der zweiten Frage war um ein Beispiel gebeten worden, was autoritär an dem Gesetz ist. Die Antwort ist ganz einfach, nämlich das, was hier sehr oft diskutiert worden ist. Ein Beispiel ist die Sanktionierungsmöglichkeit. In dem Augenblick, in dem man so etwas Ähnliches wie ein Zwangsgeld verhängt, trifft man nicht diejenigen, die die Handlungen abstellen können, sondern ganz andere. Das ist eine autoritäre Aktivität. – Jetzt gebe ich weiter an Herrn Prof. Dr. Lieber.

**Prof. Dr. Winfried Lieber (Hochschulrektorenkonferenz, Bonn):** Meine Damen und Herren! Es wurde mehrfach um die Sichtweise anderer Bundesländer gebeten. Lassen Sie mich deshalb weniger als Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz, denn als Rektor einer baden-württembergischen Hochschule und Mitglied der Landeshochschulrektorenkonferenz, der ich ganz wesentlich bei der Genese des neuen Hochschulgesetzes gehört wurde, dazu Stellung nehmen.

Auch wenn der Anhörungsentwurf in Baden-Württemberg nie dieses Misstrauen gegenüber den Hochschulen geatmet hat, wie im Hochschulzukunftsgesetz von mir empfunden – ich bin Rektor in vierter Amtszeit, das ist meine Erfahrung –, haben sich aber auch in Baden-Württemberg – und vielleicht ist das ein guter Kompromiss – der Entwurf und das zu verabschiedende Gesetz ganz erheblich geändert.

Der Entwurf sah deutliche Eingriffe in den Entscheidungsorganen und wesentliche Regulierungsdichte in vielen Bereichen vor, sodass es gelungen ist, in Abstimmung mit dem Gesetzgeber, mit den Fraktionen und mit dem Wissenschaftsministerium dieses dorthin zu verlagern, wo es hingehört, in die Grundordnung, in die Autonomie der Hochschule. Dort wird vieles geregelt. Das Gesetz steht im Kontext, dass eigenverantwortliche Hochschulen flexibler und handlungsfähiger sind, als solche, die durch eine Detailsteuerung gehemmt werden. Das Gesetz in Baden-Württemberg steuert dort nach, wo sich evident Rahmenbedingungen verändert haben. Es ist ein

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

guter Kompromiss zwischen der Rechtsaufsicht und der Rechenschaftslegung der Hochschulen, die uns die notwendigen Freiheitsgerade belassen.

Lassen Sie mich einige Sätze ganz allgemein zum Thema Forschung und zur Experimentierklausel in Baden-Württemberg sagen. Die Mitglieder der Gruppe der Fachhochschulen, auch in der HRK, bedauern schon, dass ihr Entwurf die Bedeutung und insbesondere die Entwicklung der Fachhochschulen als wesentliches Element im Innovationssystem nicht durch eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung aufnimmt.

Ich belege dies mit § 67 HZG-E, mit der kooperative Promotion: Wenn Sie davon ausgehen, dass Näheres dazu – also wirkliche Verbesserungen, die alle erwarten – in den Promotionsordnungen geregelt werden, verkennen Sie ein Stück weit, dass Promotionsregelungen vielleicht mehr von Fakultäten beeinflusst werden, als von Rektoren. Ich kann Sie hier nur ermuntern, in gleicher Weise, wie wir es in Baden-Württemberg in Abstimmung mit den Universitäten erreicht haben, Kooperationen hochschulartenübergreifend vorzusehen. Damit entspannt sich ein ganzes Stück weit das Thema um die Promotionsrechte und darum, in der Promotionsordnung eine gleichberechtigte Betreuung bei gemeinsamen Promotionen zu regeln.

Zur Experimentierklausel: Argumente dafür hat Kollege Prof. Dr. Sternberg schon genannt: fachliche Passungen, zeitliche Ressourcen. Es ist sicherlich so, dass es an vielen Stellen profilbildend ist und nicht im Kontext einer weniger ausdifferenzierten Profilbildung nachträglich ist. Lassen Sie mich das sicherlich nicht einfache Thema in einem Satz beschreiben: Es ist nicht so, dass eine Experimentierklausel ein Experiment wird. Wenn Sie aber die Experimentierklausel nicht vorsehen, schließen Sie sich von vornherein davon aus. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Lieber. – An dieser Stelle herzlichen Dank an alle Expertinnen und Experten aus dem ersten Block der Anzuhörenden, den wir hiermit beenden. Danke für Ihre Expertise. Sie sind herzlich eingeladen, der Anhörung weiterhin beizuwohnen. Ansonsten wünschen wir Ihnen einen guten Heimweg und danke für Ihr Kommen.

An dieser Stelle möchte ich gern darauf hinweisen, dass uns eine weitere Stellungnahme vorliegt, nämlich von Herrn Prof. Dr.-Ing. Wörner vom DLR, der heute leider nicht teilnehmen konnte, weil er im Ausland weilt. Die Stellungnahme ist oben ausgelegt. Das Gleiche gilt für die ursprünglich eingeplante erste Vertreterin für den zweiten Anzuhörendenblock, für die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Frau Dr. Mandt, die kurzfristig absagen musste, aber auch eine Stellungnahme eingereicht hat, die oben ausliegen wird. – Jetzt steigen wir ein in den zweiten Block der Anzuhörenden und beginnen mit Herrn Richter von der Hans Böckler Stiftung. Herr Richter, Sie haben das Wort.

**Ralf Richter (Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf – Stellungnahme 16/1816):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Aus Sicht der Hans Böckler Stiftung weist der Ansatz der Landesregierung, wieder stärker Ein-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fluss auf die Hochschulsteuerung zu nehmen sowie demokratische Mitbestimmungsstrukturen in den Hochschulen zu stärken, in die richtige Richtung.

Im Zusammenhang einer offenen sozialen und demokratischen Hochschule möchte ich kurz auf drei konkrete Punkte eingehen. Punkt eins betrifft die Reformmodelle zur Neustrukturierung der Studiengangeingangsphase. Mit Blick auf die zahlreichen Studienabbrüche und die damit einhergehenden Fehlallokationen öffentlicher Mittel halten wir eine Neugestaltung der Studieneingangsphase für außerordentlich sinnvoll. Durch Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Ergänzungskurse wird ein erfolgreiches Etablieren der Studierenden an den Hochschulen systematisch unterstützt.

Bei der Ausgestaltung ist allerdings darauf zu achten, die Adressaten nicht zu stigmatisieren und keine neuen Hürden auf dem Weg zum Fachstudium zu implementieren. In diesem Zusammenhang sollte deswegen beachtet werden, die entsprechenden Angebote frei wählbar zu etablieren, die erbrachten Leistungen anzuerkennen und eventuell anzurechnen. Schließlich muss sichergestellt werden, dass die Reformmodelle BAföG-kompatibel sind.

Punkt zwei betrifft die Regelungen bezüglich der Einschreibung an den Hochschulen. Die in § 48 Abs. 9 HZG-E ermöglichten Testverfahren zur Feststellung der Eignung von Studieninteressierten für ein Studium lehnen wir ab. Sie stehen im Gegensatz zu den Bemühungen der letzten Jahre, mehr Menschen ein Studium zu ermöglichen. Das intendierte Testverfahren ermöglicht Selektionsmechanismen, die weder den Studienerfolg sichern noch den Übergang in die Hochschulen erleichtern. Aus diesem Grund plädieren wir ausdrücklich dafür, § 50 Abs. 2 Satz 4 HZG-E, der das Versagen der Einschreibung vorsieht, wenn das Testverfahren nicht durchlaufen wird, ersatzlos zu streichen.

Punkt drei – und damit der letzte Punkt – betrifft die Aufgaben und die Zusammensetzung der Hochschulräte. Eine externe Beratung von Hochschulen durch ein Gremium mit verschiedenen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft ist sinnvoll. Es gilt, den Hochschulrat auf seine beratende Funktion hin zu profilieren. Gleichzeitig halten wir es für falsch, Kompetenzen, wie die Aufsicht über die Geschäfts- und Wirtschaftsführung an der Hochschule an dieses Gremium zu delegieren. Denn oft verfügen die Mitglieder der Hochschulräte gar nicht über die adäquaten Kompetenzen, um derartige Prüfaufträge und Prüfpflichten wahrnehmen und diesen nachkommen zu können.

Das führt mich direkt zur Zusammensetzung der Hochschulräte. Vor dem Hintergrund der Überrepräsentanz der Arbeitgeberseite, die die Wirtschaft abbilden soll, erachten wir eine Präzisierung und weitergehende Regelung für zielführend. Wirtschaft sollte im Hochschulzukunftsgesetz durch Sozialpartner ersetzt werden, um die Fokussierung auf die Arbeitgeberseite in den Hochschulräten aufzuheben.

Da der Hochschulrat im vorgelegten Gesetzentwurf weitgehende Kompetenzen hinsichtlich der längerfristigen Entwicklung an der Hochschule hat und die Hochschulleitung im Vergleich zum Senat mit sehr weitreichenden Kompetenzen ausgestattet ist, halten wir eine gemischte Besetzung aus externen und internen Mitgliedern für ziel-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

führend. Eine gemischte Besetzung des Gremiums stellt einen breiteren Austausch sicher. Der Austausch findet so nicht allein vermittelnd über die Hochschulleitung statt, sondern wird in die Hochschule hinein ausgeweitet und ist damit ein wesentlicher Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule. – Vielen Dank.

**Prof. Dr. Andreas Musil (Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam – Stellungnahme 16/1810):** Herr Vorsitzender! Ich darf zu meiner Person kurz erläuternd sagen: Ich bin von außen hierher gereist. Ich bin als Vizepräsident der Universität Potsdam in einer Hochschulleitung tätig, aber gleichzeitig auch als Professor für öffentliches Recht mit dem Hochschulrecht befasst, sodass ich mir den Gesetzentwurf aus beiden Perspektiven angeschaut habe. Ich versuche, Ihre Diskussion an der bundesweiten Diskussion und Perspektive zu spiegeln.

Es fällt auf, insbesondere was das Verhältnis der Hochschulen zum Land angeht, dass Nordrhein-Westfalen durch dieses Gesetz sozusagen in die Normallage zurückkehrt. Das Hochschulfreiheitsgesetz hat damals Furore gemacht, weil man einen sehr extremen Freiheitsgrad für die nordrhein-westfälischen Hochschulen normiert hat. Das war damals als innovativ gewertet worden. Man hat allerdings in der Zukunft gemerkt, dass bestimmte Probleme damit aufgetreten sind und insbesondere die Frage aufgekommen ist: Wie steuert das Land, wenn es wirtschaftlich einmal nicht mehr so gut läuft? Wie steuert das Land überhaupt?

Dementsprechend ist mit dem neuen Instrumentarium der Versuch unternommen worden nach zu justieren. Meines Erachtens ist es in einer sachgerechten Weise gelungen.

Wenn man sich zum Beispiel spiegelnd anschaut, was in Brandenburg über die Fachaufsicht, die mit Einzelweisungen arbeiten kann, geregelt ist, stellt man fest: Das ist ein antiquiertes Steuerungsverständnis. Hier wird versucht, über Planungsinstrumente vorzugehen, die auch in breit angelegten Diskussionsverfahren zustande kommen sollen.

Bei alledem muss gewarnt werden. Man kann auch mit solchen Planungsinstrumenten, wie sie hier jetzt implementiert werden, eine sehr kleinteilige Steuerung machen. Davor ist ganz klar zu warnen. Ich kann an die Hochschulen nur appellieren, wenn Anzeichen dafür da sind, dass zu kleinteilig gesteuert wird, dagegen zu opponieren. Grundsätzlich glaube ich aber nicht, dass dafür Anhaltspunkte bestehen. Die Planungsinstrumente als solche sind sachgerecht und gut austariert. Das würde ich auch auf diese Rahmenvorgaben beziehen, weil die Rahmenvorgaben im Bereich klassischer staatlicher Aufgaben angesiedelt sind und im Grunde eine Art weicherer Ersatz für die Fachaufsicht sind. Dementsprechend glaube ich, dass das ein moderneres Instrument ist, als das, was früher einmal gegolten hat. Zugegebenermaßen gab es das bisher nicht. Das stimmt. Man kommt aber in der Zukunft wahrscheinlich nicht ganz ohne eine solche Steuerung aus.

Zweiter Punkt: das Verhältnis von Hochschulgremien angesichts der Hochschulautonomie. Durch das Hochschulfreiheitsgesetz war der Hochschulrat sehr gestärkt wor-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

den. Das war im Hinblick auf die Verselbständigung der Hochschulen insgesamt gut gedacht gewesen. Allerdings sind die Hochschulen keine Unternehmen, sondern staatliche Einrichtungen, wenn man es einmal ernst nimmt, selbst wenn sie Körperschaftsstatus haben, was üblicherweise in ganz Deutschland der Fall ist. Das heißt: Hier ist immer die demokratische Legitimation auf der einen Seite und Selbstverwaltungsbeteiligung auf der anderen Seite in den Blick zu nehmen. Wichtig ist, dass alle Mitgliedergruppen der Hochschulen etwas zu sagen haben und an den Entscheidungsprozessen mitwirken können.

Wenn der Hochschulrat sehr stark ist, fehlt es in manchen Bereichen daran, sodass es schon wichtig war, dem Senat gewisse Kompetenzen zurückzugeben und die Gruppenpartizipation wieder zu stärken. Meines Erachtens ist hier, ohne dass der Hochschulrat in seiner Bedeutung infrage gestellt worden ist, eine ganz gute Austarierung erfolgt, die manche verfassungsrechtliche Frage ausgeräumt hat. Es gibt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Frage: War der nordrhein-westfälische Hochschulrat verfassungswidrig? Ich möchte dazu gar nichts sagen. Ich möchte nur sagen: Jetzt ist es okay. So, wie es jetzt ist, ist es auf jeden Fall wieder okay. Dementsprechend kann man nur zustimmen.

Letzter Punkt: Es gibt eine ganze Reihe von Innovationen im Gesetzentwurf, die ich sehr interessant finde, die man beobachten und vielleicht in anderen Ländern übernehmen kann. Ich nenne nur Mitgliederinitiative, Studienbeirat in den Fakultäten, die flexible Regelung für die Gremienmitwirkung – man muss einmal schauen, was sich einspielt –, die sehr weitgehenden Regelungen für die Anerkennung von Leistungen, die im Ausland, aber auch an anderen Hochschulen erworben worden sind. Das ist eine sehr zukunftsgerichtete Umsetzung der Lissabon-Konvention. Wir alle sind noch dabei, dem nachzueifern. Die flexible Regelstudienzeit finde ich auch ein sehr interessantes Instrument. Ich bin gespannt, wie sich das in der Praxis bewährt hat. – Vielen Dank.

**Prof. Dr. Christian von Coelln (Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät des Instituts für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht der Universität Köln – Stellungnahme 16/1829):** Ich bin auch Öffentlichrechtler. Damit enden allerdings schon die Gemeinsamkeiten mit dem Kollegen Prof. Dr. Musil, was die Einschätzung dieses Gesetzentwurfes angeht.

Wir haben gehört, was ein gutes Hochschulgesetz ausmacht, nämlich dass sich die Hochschulen in ihren Kernaufgaben Forschung, Lehre, Studium gut entwickeln. Wenn man das zum Maßstab macht, haben wir derzeit womöglich ein gutes, jedenfalls kein schlechtes Hochschulgesetz. Die Kennzahlen kennen wir alle.

Das bedeutet nicht, dass das aktuelle Gesetz perfekt wäre. Es besteht in Detailfragen sicherlich Nachbesserungsbedarf. Im Übrigen ist es das selbstverständliche Recht des demokratischen Gesetzgebers, sogar gut funktionierende Gesetze durch umfassende Neuregelungen zu ersetzen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wenn sich aber die Altregelung bewährt hat, sollte eine Neuregelung, zumal eine solche, die einen Rückschritt in die hochschulrechtliche Vergangenheit darstellt, nachvollziehbar begründet werden. Dass die nordrhein-westfälischen Hochschulen darauf bis heute vergeblich warten, hat Frau Kollegin Prof. Dr. Gather dargelegt.

Was sind die zentralen inhaltlichen Kritikpunkte? Das Hochschulzukunftsgesetz soll die Hochschulen wieder fest an die kurze Leine des Staates nehmen. Die Regelungen, die das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen betreffen, atmen den Geist des Misstrauens gegenüber den Hochschulen, wo Freiheit und Vertrauen die Grundlage für Erfolge in Forschung, Studium und Lehre waren.

Offenbar kommt es dem Hochschulzukunftsgesetz auf derartige Erfolge gar nicht mehr an. Die Vorschriften zu den Organstrukturen und zu den Hochschulbeschäftigten machen klar, dass die Hochschulen gar nicht mehr in erster Linie Stätten von Forschung und Lehre sein sollen, sondern modellhafte Stätten zur Realisierung von gesellschaftspolitischen Vorstellungen einzelner Interessengruppen.

Für die Wissenschaft ist das fatal. Natürlich ist die angemessene Partizipation aller Beteiligten je nach ihrer spezifischen Rolle wichtig. Gute Forschung und gute Lehre aber resultieren aus Freiheit, nicht aus möglichst rigiden Vorgaben, aus möglichst vielen Gremienentscheidungen oder gar aus der besonders getreuen Umsetzung gewerkschaftlicher Gerechtigkeitsvorstellungen. Hochschulen sollen experimentieren, aber nicht Objekt gesellschaftspolitischer Experimente sein. Das missachtet der Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes.

Juristisch muss das nicht bedenklich sein. Es ist nicht verboten, auf Ideologie, statt auf Sachkunde zu setzen. Schlechte und kontraproduktive Gesetze sind nicht per se verfassungswidrig. Der Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes enthält sogar eine ganze Reihe schlicht verfassungswidriger Vorschriften. Beispiele sind die Möglichkeit, Fragen der Forschung durch den Landeshochschulentwicklungsplan zu regeln, der zu geringe Professoreinfluss im Senat, das Verbot der Anwesenheitspflicht sogar in klassischen Seminaren oder das Unterlaufen der bundesrechtlichen Gesetzgebungszuständigkeit für das Arbeitsrecht.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis, auch wenn er das Hochschulzukunftsgesetz nicht unmittelbar betrifft. Die Landesregierung singt an vielen Stellen des Entwurfs das hohe Lied der guten Arbeit und des wertschätzenden Umgangs mit Mitarbeitern. Sie betont, wie wichtig hochmotivierte Mitarbeiter an den Hochschulen seien. Die verbeamteten Wissenschaftler müssen das nach den Besoldungsentscheidungen des letzten Jahres als regelrechte Verhöhnung verstehen. Auf eine Wertschätzung, die in der Verweigerung sogar des Inflationsausgleichs besteht, können wir gern verzichten.

Ich komme zurück zum Hochschulzukunftsgesetz und zugleich zum Schluss meiner Ausführungen: Der Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes ist regelungstechnisch bemerkenswert schlecht verfasst. Inhaltlich ist er von Wissenschaftsfeindlichkeit und Misstrauen gegenüber den Hochschulen und ihren Wissenschaftlern geprägt. Er enthält eine ganze Reihe verfassungswidriger Vorschriften. Sollten dem Landtag die

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

freie Wissenschaft sowie die Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung ein Anliegen sein, muss er den Entwurf ablehnen. – Vielen Dank.

**Michael F. Bayer (IHK Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf – Stellungnahme 16/1831):** Das Hochschulfreiheitsgesetz hat in seiner Wirkdauer zu einem Anstieg der Drittmittel um ein Drittel geführt. Das hat die Bildung gestärkt. Das hat die Forschung und ein Stück Innovationsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt.

In diesen Zeiten einer guten Entwicklung – im Speziellen dieses Gesetzes – bürokratisiert die Landesregierung wieder die Hochschulen. Was aber braucht Nordrhein-Westfalen, um sich von dem anhaltenden Trend einer wirtschaftlichen Rückwärtsentwicklung zu befreien? Wir sind der Meinung: eine deutlich stärkere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft. Es gilt nun zu überlegen, ob das neue Gesetz – der Entwurf – das tatsächlich so unterstützen würde.

Ich darf mich für die IHK Nordrhein-Westfalen insbesondere zu den beiden Bereichen Forschung mit Mitteln Dritter und Hochschulrat äußern. Ich komme auf die Forschung mit Mitteln Dritter zu sprechen: Dass das massive Auftreten der Wirtschaft in der Diskussion zum neuen Hochschulzukunftsgesetz nur richtig war, zeigt eine aktuelle Umfrage, die wir speziell für den heutigen Tag bei innovationsintensiven Unternehmen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt haben.

Wir haben 160 Rückmeldungen in sehr kurzer Zeit erhalten, in denen fast 90 % gesagt haben: Der alte Entwurf hätte verhindert, dass sie selbst noch Kooperationen mit den Hochschulen eingegangen wären. Nach der Korrektur zu dem jetzt vorliegenden Entwurf – immerhin –, die nun stattgefunden hat, würden immer noch knapp die Hälfte sagen, dass er eher innovationsfeindlich im Sinne der Kooperation mit den Hochschulen ist. Das sind meines Erachtens Aussagen von Unternehmen, die bisher gute Erfahrungen gemacht haben, mit Hochschulen zu kooperieren, die jetzt vielleicht leider Gottes – wir werden es prüfen müssen – in der Folge als Kooperationspartner für die Hochschulen verloren gehen.

Ein weiteres Umfrageergebnis dieser kurzen Umfrage möchte ich mit auf den Weg geben. Wir haben gefragt: Was könnte besonders förderlich für Innovation und für die Kooperation mit Hochschulen sein, speziell auf das Hochschulzukunftsgesetz bezogen. Sie werden sich wundern. Es war nicht etwa zusätzlicher finanzieller Anreiz, sondern mit Abstand – nämlich zu 70 % – wurde am häufigsten genannt: Weniger Bürokratie würde helfen.

Fazit: Das Hochschulzukunftsgesetz sollte mit einer Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit einhergehen; wenn es das Gesetz schon nicht hergibt, dann wenigstens begleitend. Es sollte eine Zeit nach der Evaluation der Drittmittelentwicklung erfolgen, um die Wirkung der Regelungen auf das Verhalten der kleinen und mittelständischen Unternehmen, insbesondere trotz Entschärfung von § 71a HZG-E, also die „Forschung mit Mitteln Dritter“, festzustellen. Zu den Wirkungen der vorgeschlagenen hochschulinternen Lösung zur Veröffentlichungspflicht sagen wir, ich zitiere: Die Bezeichnung „in geeigneter Weise“ ist zumindest zu spezifizieren, vielleicht auch

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

zu hinterfragen. Das ist ein relativ rechtsfreier Begriff. Ich bin kein Jurist. Wir gehen davon aus, dass es gut gemeint ist. Aber davon auszugehen, ist etwas anderes, als eine Regelung zu haben, die bestätigt, dass in geeigneter Weise eine sinnvolle Weise auch im Sinne der Wirtschaft bedeuten würde.

Ich darf auf das Thema Hochschulrat als wichtigsten Ort des Austausches zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in der Hochschule zu sprechen kommen. Wir gehen davon aus, dass es sehr vorteilhaft ist, die Erfahrungen aus verschiedenen Lebensbereichen auch in einen Hochschulrat einzubringen. Wir brauchen die direkte Verbindung zwischen dem akademischen Teil der Gesellschaft und der Wirtschaft. Mit der Beschränkung der Rolle des Hochschulrates sinkt die Attraktivität für die Mitarbeiter der Wirtschaftsvertreter.

Ein Vergleich der nordrhein-westfälischen und bayerischen Gesetzgebung zum Gremium Hochschulrat zeigt, dass durch das Hochschulzukunftsgesetz die Hochschulräte in Nordrhein-Westfalen für Wirtschaftsvertreter deutlich unattraktiver werden, da mehr Ministerialsteuerung und Bürokratisierung vorgesehen sind. Das bayerische Hochschulrecht gewährt den Hochschulräten deutlich mehr Freiheiten. Wirtschaftsvertreter sind nach dem Gesetzestext ausdrücklich erwünscht. Die Arbeit der Hochschulräte verdient auch in Zukunft Vertrauen und die damit verbundene Handlungsfreiheit, die wir schon oftmals gehört haben.

Zum Schluss noch eine ganz kurze Bitte zu dem eigentlichen Dialogprozess. Wir haben den Dialogprozess nicht als fruchtbar empfunden, weil er wenig zielgerichtet war und nach unserer Meinung gleich zu Beginn der zumindest öffentlichen Diskussion Ziele vorweggenommen hat, sodass sie für uns wenig wahrhaft erschien. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Ulrich Müller (Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh – Stellungnahme 16/1832):** Meine Damen und Herren! Aus Sicht des Centrums für Hochschulentwicklung geht das Hochschulzukunftsgesetz einen Schritt nach vorn und zwei Schritte zurück. Der Regierungsentwurf sieht durchaus einige sinnvolle Änderungen vor, die wir rundherum unterstützen. Das ist zum Beispiel die Abberufungsmöglichkeit für Hochschulräte. Auch die Hochschulwahlversammlung ist eine recht pfiffige Idee. Hier geht das Hochschulzukunftsgesetz einen großen Schritt nach vorn. Er korrigiert und modernisiert das existierende Recht zu Recht.

Leider geht an anderer Stelle das Hochschulzukunftsgesetz zwei Schritte zurück. Der erste Rückschritt ist, dass das Hochschulzukunftsgesetz die Möglichkeit vorsieht, detailverliebt seitens des Ministeriums zu standardisieren. Es geht hier um hochschulinterne Abläufe. Das beraubt die Hochschulen ihrer Gestaltungsfreiheit.

Damit das klar ist: Aus unserer Sicht es so, dass ein Land über Ziele und den Output durchaus Einigkeit mit den Hochschulen erzielen sollte. Aber der Weg zum Ziel sollte in der Hand der Hochschule bleiben. Es gibt eben nicht diesen eigenen goldenen Weg, der für alle Hochschulen gleichermaßen passt.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der zweite Rückschritt: Das Ministerium erhält weitgehende Eingriffsrechte – Vorgaben für Hochschulentwicklungspläne, Einmischung in Studium und Prüfungsordnungen, Rahmenvorgaben für Verwaltungsfragen, finanzielle Sanktionen. Die Dimension der Interventionen bleibt in den meisten Fällen völlig unklar. Auch wenn das vielleicht nicht beabsichtigt ist, wird hier einer politischen Willkür Tür und Tor geöffnet. Hier droht, die kleinkarierte Fachaufsicht wieder zu greifen.

Die Fragen, die man sich stellen sollte, lauten: Wo haben die Hochschulen bislang die Eigenverantwortung missbraucht oder nicht adäquat wahrgenommen? Wo haben die Hochschulen in der autonomen Steuerung versagt? Wo haben die Hochschulen den in sie gesetzten Vertrauensvorschuss missbraucht? Und – vielleicht die fieseste Frage –: Wo konnten Landesziele, wenn überhaupt definiert, nicht umgesetzt werden?

Das Hochschulzukunftsgesetz geht einen Schritt nach vorn und zwei Schritte zurück. Es ist also insgesamt eher ein Rückschritt in vergangen geglaubte Zeiten der Detailintervention und der Fachaufsicht. Das Fatale dabei ist aus Sicht des Centrums für Hochschulentwicklung, dass die Intentionen des Gesetzes – Transparenz, funktionierende Landesplanung, zielorientierte Steuerung – völlig richtig und nachvollziehbar sind. Aber das Land kehrt durch das Hochschulzukunftsgesetz zurück zu Steuerungsansätzen, die schon in den letzten 20 Jahren nicht funktioniert haben, statt die modernen Mittel zu nutzen, die das HFG bereits bietet.

Zum Schluss ein Vergleich, den Sie hoffentlich nicht als unpassend empfinden. Die Entwicklungspsychologie kennt das Emptiness-Syndrom: Wenn die Kinder flügge werden, müssen sich die Eltern auch neu finden. Sie müssen sich nicht mehr ständig um die Kleinigkeiten ihres Nachwuchses kümmern. Der Daseinszweck kommt ein bisschen abhanden. Sie müssen eine neue Rolle finden.

Das Ministerium hat die nordrhein-westfälischen Hochschulen ähnlich in die Freiheit, in die Selbständigkeit entlassen, hat sie ermutigt, auf eigenen Beinen zu stehen. Offenkundig leidet das Ministerium auch ein wenig unter so einem Emptiness-Syndrom. Offenkundig trauert es ein bisschen der alten Rolle hinterher und hat die neue Rolle noch nicht so richtig gefunden. Wenn man das Hochschulzukunftsgesetz liest, könnte man den Eindruck gewinnen, es sei Ziel des Ministeriums, die Hochschulen doch wieder zurück in die Kinderzimmer zu befördern. Hier droht die Entmündigung.

Es wäre besser, das Ministerium würde Autonomie während auf Augenhöhe mit den eigenständiger gewordenen Hochschulen agieren. Das Ministerium spielt zu Recht weiterhin eine Rolle, ähnlich wie die Eltern. Es ist Financier. Das Ministerium spielt weiterhin eine wichtige Rolle, aber eine ganz andere, als in der Vergangenheit. – Vielen Dank.

**Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund hlb – Bundesvereinigung e.V., Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn – Stellungnahme 16/1828):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

hatte mir einen Satz aufgeschrieben, den ich wieder gestrichen habe, weil wir hier in einem Hohen Haus sind. Der hieß so ähnlich, wie: Wir sind hier alle im gleichen Kino, aber wir sehen unterschiedliche Filme. Das Gefühl habe ich.

Hier gibt es sehr unterschiedliche Perspektiven zu dem, was dieses Hochschulzukunftsgesetz bedeutet. Die Sicht, die ich Ihnen vortrage, ist die Sicht der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Drei Themen: Worum geht es im Kern? Wie sieht die aktuelle Lage, das Gefüge aus? Welche Bedingungen braucht es, um erfolgreich zu werden?

Das erste Thema: Worum geht es im Kern? Es geht darum, dass sich der Souverän dafür entschieden hat, Hochschulen zu betreiben, zu gründen, zu unterhalten. Von den dort Tätigen – den Professorinnen und Professoren und alle anderen – haben die Professorinnen und Professoren in diesem Falle Freiheiten nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz; übrigens die Studierenden in dieser Beziehung zum Teil auch.

Diese Freiheit, die an Hochschulen vorhanden ist, braucht Verantwortung und braucht Respekt vor dem Souverän. Diesen Dialogprozess empfinde ich übrigens als fruchtbar und überhaupt nicht als überflüssig. Dieses Thema aufzuarbeiten, scheint mir in diesem Prozess sehr wichtig gewesen zu sein. Es geht letztlich um einen Spagat zwischen Freiheit und Verantwortung auf der einen Seite und Handlungsfähigkeit und Gemeinwohl auf der anderen Seite.

Wie sieht das Gefüge im Moment aus? Die Eckpunkte des Systems brauche ich Ihnen nicht lange vorzutragen: Hochschulrat, Senat, Leitung der Hochschule, Souverän, Parlament, Ministerium. Das ist das Gefüge, in dem wir uns befinden. In diesem Gefüge stellt sich die Frage, ob wir eine Balance der Beteiligten, eine Balance letztlich des Machtgefüges haben.

Das derzeitige Hochschulfreiheitsgesetz ist nach meiner Einschätzung – jetzt fängt ein anderer Film an – aus der Balance geraten. Wir haben auf der einen Seite eine einseitige Definition der Machtfülle beim Hochschulrat und bei den Präsidien. Wir haben damit eine Freiheitsvergrößerung auf Leitungsebene. Das ist überhaupt nicht bestreitbar. Natürlich kann man die Frage stellen, ob es im täglichen Geschäft an den Hochschulen nicht durchaus auch förderlich ist, dass man das eine oder andere Mal schnell wie einen Knoten durchschlägt. Auf der anderen Seite haben wir eine Verminderung der individuellen Freiheiten der Professorinnen und Professoren.

Abgesehen davon, dass der Hochschulrat im HFG momentan verfassungsrechtlich hoch problematisch ist, stellt sich die Frage, wie das an den Hochschulen intern gesehen wird. Die Behauptung, das sei nicht evaluiert worden, ist in der Fülle richtig, aber im Detail nicht. Es wurde vom Hochschullehrerbund vor einiger Zeit eine Umfrage durchgeführt. Kurz und prägnant: Der Senat ist entwertet. Die Leitungsbefugnisse wurden zu stark verlagert. Das Engagement wurde gebremst. Die Freiheit nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz ist beeinträchtigt. Das ist die Sicht der Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das zu leugnen, ist nicht wirklich ein Zeichen für Realitätsnähe.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Diese Störung der Balance an den Hochschulen führt letztlich zu Frustrationen, zu Blockaden und zu mangelnder Leistungsbereitschaft. Wir haben in Vorbereitung dieser heutigen Sitzung eine Umfrage durchgeführt: 75 % der Professorinnen und Professoren, die wir befragt haben – das ist nicht ganz so viel, wie in unserer Umfrage 2012 –, möchten einen stärkeren Senat. 84 % möchten, dass der Hochschulentwicklungsplan durch den Senat verabschiedet wird. Ich möchte an dieser Stelle deutlich zum Ausdruck bringen: Brauchen wir eine förmliche Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan durch den Senat? Ja, um Himmels Willen, natürlich. Das sind die Menschen, die ihn nachher umsetzen müssen. Wenn wir darauf verzichten, haben wir einen wesentlichen Punkt nicht in unserem System, bei dem es um die Frage geht: Wie erfolgreich werden wir? Demokratie kostet Zeit und Geld. Das gilt nach wie vor und auch an Hochschulen. Übrigens fordern 65 % der Befragten eine deutliche Transparenz der Drittmittel.

Sind Hochschulen Orte für Demokratie, an denen die nächste Generation von Führungskräften für die Wirtschaft ausgebildet wird? Selbstverständlich! Was hätten wohl die Protagonisten der Aufklärung in Antwort auf das gesagt, was vorhin zur Entmachtung des akademischen Senats kam? Was hätte Wilhelm von Humboldt zu dem gesagt, was heute an den Hochschulen stattfindet? Sicherlich, Freiheit von Forschung und Lehre in allen Ehren, aber hier geht es auch darum, angemessen beteiligt zu werden.

Was sind die langfristigen Erfolgsfaktoren für das, was wir brauchen? Leidenschaftliche Forscher und Forscherinnen, leidenschaftlich Lehrende, die diese Leidenschaft auf Studierende übertragen. Der Zusammenhang ist ungefähr der folgende: Die Freude an der Tätigkeit für das, was wir in Hochschulen machen, das Spüren von Selbstwirksamkeit, das Spüren von individuellen Freiräumen, die Partizipation in den Systemen und eine Pflege des Dialogs an den Hochschulen – das sind die Punkte. Übrigens ist das, was wir hier machen, nach meinem Eindruck ein Beispiel für die Pflege von Dialogen und kein vorgeschobener Prozess nach meinem Eindruck.

Es wurde eine Vielzahl von Punkten kritisiert – ich komme gleich zum Ende meiner Ausführungen, bevor Sie sagen, die drei Minuten Redezeit sind um –, die ich aus der Sicht des Hochschullehrerbundes zum Teil auch unterstützen kann. Es ist offensichtlich auf Ebene der Hochschulleitungen kein Verständnis für einige Regelungen des Gesetzes vorhanden. Ich würde diesen Prozess fortführen. Ich würde dafür Sorge tragen, dass am Ende ein ausgegorener Prozess steht. Das, was wir gerade machen, trägt dazu bei, dass das auch passiert.

Das Verhältnis zwischen Hochschulleitung und Ministerium scheint mir ziemlich zerüttet zu sein. Insofern sind wir sehr dafür – nicht nur deswegen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen –, dass die parlamentarische Anbindung dessen, was an wesentlichen Entscheidungen in Hochschulen getroffen wird, gestärkt wird.

Summa summarum – ein Satz noch –: Der Senat wird gestärkt, wenn auch noch nicht ausreichend. Die Verabschiedung des Hochschulentwicklungsplanes ist ausgesprochen wichtig. Die Wahl und die Abwahl des Präsidenten gehen in die richtige Richtung, weil sie zu einer Balance der Machtverhältnisse beitragen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Bindung an das Gemeinwohl über den Landeshochschulentwicklungsplan ist zu begrüßen. Auch da braucht es einen guten Austausch. Wesentliche Entscheidungen sind an das Parlament anzubinden. Dann, meine Damen und Herren, kann es gelingen, Freiheit und Verantwortung mit Handlungsfähigkeit und Gemeinwohl zu verbinden. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Danke, Herr Prof. Dr. Stelzer-Rothe. – Wir fahren fort mit Herrn Prof. Dr. Schneidewind, dem Präsidenten des Wuppertal Institutes.

Wir bemühen uns weiterhin, den Live-Stream wieder zum Laufen zu bringen. Das ist immer noch nicht der Fall. Wir hoffen aber, dass wir das im Laufe der Anhörung schaffen.

**Prof. Dr. Uwe Schneidewind (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal, Wuppertal – Stellungnahme 16/1838):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Erst einmal ein hohes Wort der Anerkennung. Im akademischen Betrieb ist die Belastungsfähigkeit in der Regel nach 90 Minuten-Blöcken erreicht. Sie gehen jetzt schon in die dritte Stunde. Das ringt einem Hochachtung über die Leistungsfähigkeit dieses Parlamentes ab.

Aber auch die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben in den letzten Jahren Gewaltiges geleistet. Das ist in den vielen Äußerungen gerade auch in der ersten Runde deutlich geworden. Dennoch wird eine Sorge in der Diskussion über die Zukunft des Wissenschaftssystems lauter. Eine Sorge, die wir hier an vielen Stellen gehört haben, ist die, dass die gesellschaftliche Rolle, die Hochschulen in einer Zeit wachsender, großer gesellschaftlicher Herausforderungen und Umbrüche spielen können und müssen, von den Hochschulen nicht ausreichend stark wahrgenommen wird.

Der konsequentere Umgang mit diesen Herausforderungen ist nun etwas, was sich nicht allein auf der Ebene der Ausgestaltung von Landeshochschulgesetzen betreiben lässt. Aber die ist durchaus eine wichtige Ebene. Denn die Landeshochschulgesetze, zumal die im größten Bundesland – das klang eben an –, setzen hier Signale.

Genau das ist die politische Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Er geht Schlüsselfragen des künftigen Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft, von Hochschulen und Gesellschaft nach – und das auf sehr unterschiedlichen Ebenen, die im Gesetz intensiv adressiert sind: die Verpflichtung von Hochschulen gegenüber gesellschaftlichen Herausforderungen, die bessere Koordination von Hochschulen im Umgang mit diesen Herausforderungen in Forschung, Ausbildung und Transfer, die erhöhte Transparenz des Handelns von Hochschulen gegenüber der Gesellschaft, die angemessene Stärkung demokratischen Handelns in der Hochschule, die Umsetzung von Prinzipien „Gute Arbeit“, die Realisierung von Gleichstellungen und Diversity in Hochschulen.

Wir haben zu jedem dieser Punkte gerade einiges in den Statements gehört. Auch in der Stellungnahme bin ich detailliert auf die Formen der Umsetzung eingegangen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wichtig ist, dass die Hochschulen von der Gesellschaft in den kommenden Jahren in all diesen Feldern stärker gefordert werden, auch als Institutionen, die eine gesellschaftliche Vorbildfunktion wahrnehmen. Es zeigt sich, dass die bestehenden institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nur bedingt die richtigen Anreize setzen, dies zu tun. Darum ist die Debatte über eine geeignete Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes so wichtig.

Ich muss sagen – das klang bei Herrn Prof. Dr. Musil an –, auch aus meiner eigenen Präsidentenzeit in Niedersachsen liegt ein Hochschulgesetzentwurf vor, der sehr hohe Autonomierechte einräumt.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich deutlich gemacht, dass man bei jeder Diskussion über ein Hochschulgesetz drei Ebenen unterscheiden muss. Die erste Ebene ist die der dahinter stehenden wissenschaftspolitischen Idee. Die zweite Ebene betrifft die Frage, wie das konkret im Gesetz operationalisiert wird. Die dritte Ebene betrifft die Frage: Wie findet der Prozess der Abstimmung über die Aufstellung eines solchen Gesetzes statt?

Die Diskussionen auch heute haben meines Erachtens gezeigt, dass auf den Ebenen zwei und drei aus Sicht vieler Betroffener Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten vorliegen. Viele davon sind vorgetragen worden. Ich will das auch aus Zeitgründen im Detail nicht beurteilen. Es ist wichtig, konstruktive Lösungen zu finden.

Was jedoch zentral ist, ist, dass selbst wenn auf diesen Ebenen noch einzelne Defizite bestehen, sie nicht dazu führen sollten, dass die wichtigen hochschulpolitischen Signale des Gesetzes aus dem Blick geraten. Denn hier hat die Gesetzesinitiative heute schon bedeutende wissenschaftspolitische Diskussionen ausgelöst in Nordrhein-Westfalen, aber auch in Deutschland insgesamt. Wir haben das von Herrn Prof. Dr. Lenzen und Herrn Prof. Dr. Lieber gehört. Die euphorische Begrüßung der baden-württembergischen Novellierung wäre vermutlich nicht so aufgefallen, wenn wir nicht auch eine solche intensive Diskussion hier in Nordrhein-Westfalen hätten. – Herzlichen Dank.

**Heraldo Hettich (Universität Bonn – Stellungnahme 16/1849):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Expertinnen und Experten! Liebe Studierende und Interessierte! Es gab noch nie so viele Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, wie in diesem Jahr. An diesem ermutigenden Spitzenwert haben viele Beteiligte aus den Hochschulen, dem Ministerium und den Landtagsfraktionen mitgewirkt. Dafür möchte ich Ihnen allen meine Anerkennung aussprechen.

Im Gegensatz zu vielen meiner Vorrednerinnen und Vorredner bin ich der Überzeugung, dass die im Hochschulzukunftsgesetz angestrebte Stärkung aller demokratischen und partizipativen Elemente innerhalb der Hochschulen eine grundlegend richtige und wichtige Entwicklung darstellt.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mit dem Gesetzentwurf findet ein teilweiser Paradigmenwechsel statt, denn das Modell der unternehmerischen Hochschule – die Entmachtung der Senate und autokratische Leitungsorgane – hat in die Irre geführt.

Was ist die Erkenntnis aus den sieben Jahren Hochschulfreiheitsgesetz? Erstens: Hochschulen sind keine durchrationalisierbaren Unternehmen. Zweitens: Bildung ist keine modularisierbare Ware, die mit Punkten etikettiert werden kann. Drittens: Forschungsvorhaben brauchen Zeit und Geld, um keine prekären Arbeitsbedingungen zu fördern.

Was sind unsere gesellschaftlichen Anforderungen an die Hochschulen von heute? Transparenz in der Forschungsfinanzierung, Inklusion und die paritätische Teilhabe von Männern und Frauen – Punkte, welchen sich Hochschulen in gesellschaftlicher Verantwortung stellen müssen. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung der Hochschulen auf zivile und friedensfördernde Ziele sowie mehr Transparenz. Wir müssen endlich weg von der Geheimniskrämerei in der Forschungsfinanzierung, wie auch Herr Meyer-Lauber vom DGB ausgeführt hat.

Mit dem Novum der Landeshochschulentwicklungsplanung erfolgen hoffentlich die Sicherstellung einer ausgewogenen Fächervielfalt und die Ausschöpfung der Studienkapazitäten.

Die geplante Umsetzung der Viertelparität gibt uns Studierenden erstmals die Möglichkeit, auf Augenhöhe an Entscheidungen mitzuwirken, wie dies beispielsweise in den Niederlanden der Fall ist.

Im Gesetzentwurf finden sich konkrete Verbesserungen für Studierende. Die Hochschulen werden endlich auf den Studienerfolg und die Studierbarkeit von Studiengängen verpflichtet. Teilzeitstudiengänge und das Modell der individualisierten Regelstudienzeit können helfen, die Abbruchquoten zu senken. Dazu gehört auch die Abschaffung der Anwesenheitspflicht, Herr Prof. Dr. von Coelln.

Die sechs gemeinsamen studentischen Forderungen zum Regierungsentwurf zeigen deutlichen Korrekturbedarf: den Anspruch auf einen konsekutiven Masterplatz sowie die Streichung der erweiterten Zwangsexmatrikulation, denn sie wird dem Leitgedanken der Inklusion in keiner Weise gerecht.

Weil die Frage aufkam, verweise ich in dem Zusammenhang auf die Stellungnahme der behinderten und chronisch kranken Studierenden, die ich meiner Stellungnahme angehängt habe.

Der nächste Punkt betrifft die Selektion: Im Übergang vom Bachelor zum Master ist eine überflüssige Soll-Bruchstelle und eine Verschwendung von Bildungspotenzialen. Statt das verschulte Korsett weiter und enger zu schnallen, müssen wir weg vom „Bulimie-Lernen“ und der fragwürdige Leistungskontrolle.

Wir als Studierende fordern, dass der undemokratische Hochschulrat entmachtet wird. Dessen Kompetenzen sollen auf den Senat übergehen, wie Herr Richter von der Hans Böckler Stiftung skizziert hat.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Tatenlos haben die Hochschulräte zugesehen, wie schnell die Relevanz von kleinen Fächern infrage gestellt wurde, Herr Müller. Längst sind Hochschulräte ein Teil der Hochschulleitungen geworden, die sie eigentlich kontrollieren sollten.

Zum Abschluss bleibt die Feststellung, die ich in dem Fazit von Herrn Prof. Dr. Schneidewind gefunden habe: Hochschulen müssen Orte bleiben, an denen gesellschaftliche Verantwortung, Diversität, kritisches Denken, Transparenz und demokratisches Handeln aktiv praktiziert werden können. Dafür möchte ich gemeinsam mit allen Studierenden streiten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Danke, Herr Hettich. – Nach dem ursprünglichen Plan würden wir mit Herrn Prof. Dr. Gärditz für den Deutschen Hochschulverband weitermachen. Er musste leider gehen, weil er eine berufliche Verpflichtung hat. Herr Kirchhoff vom Hochschulrat der Universität Siegen konnte leider nicht teilnehmen. Es gibt eine Stellungnahme, die oben ausliegt. Deswegen begrüße ich jetzt Herrn Maier-Hunke für die Landesvereinigung der Unternehmensverbände. Herr Maier-Hunke, Sie haben das Wort.

**Horst-Werner Maier-Hunke (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf – Stellungnahme 16/1813):** Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Das ist ein Kontrapunkt zu dem Vortrag vorher: Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben sich durch ihre Autonomie erfolgreich weiterentwickelt. Sie sind innovativer und leistungsstärker geworden. Das merken wir als Wirtschaft in der direkten Zusammenarbeit sehr deutlich.

Umso unverständlicher ist das Hochschulzukunftsgesetz: zentralistische Steuerung sowie der Vorrang vor passgenauen Lösungen vor Ort. Erfolgreiche Strukturen werden zugunsten eines Gesamtgefüges, das nicht schlüssig ist und Innovation bremst, zerschlagen. Dadurch droht unserem Hochschulstandort erheblicher Schaden.

Lassen Sie mich diese Kritik an drei Beispielen erläutern. Erstens: In der Gesetzesbegründung wird der Beitrag der Hochschulräte zur erfolgreichen Entwicklung der Hochschulen ausdrücklich anerkannt. Gleichzeitig werden ihre Kompetenzen massiv beschnitten. So soll künftig das Ministerium jedem Hochschulentwicklungsplan zustimmen. Der Hochschulrat mit seiner breiten Expertise soll dagegen nur noch Stellung nehmen können. Auch soll der Hochschulrat seine Dienstvorgesetzteneigenschaft an das Ministerium verlieren, gleichzeitig aber weiterhin seine Aufsichtsfunktion erfüllen. Das passt nicht zusammen.

Daher mein Appell: Lassen Sie den Hochschulrat als Partner bei der Entwicklung der Hochschulen. Das kann er aber nur, wenn er echte Kompetenzen behält. Ich sage das jetzt nicht als Präsident der Unternehmervverbände Nordrhein-Westfalens, sondern als Hochschulrat und als Vorsitzender des Hochschulrates seit sechs Jahren an der Fachhochschule Südwestfalen mit vielen positiven Erfahrungen, aber auch einigen kritischen Erfahrungen. Ich kann Ihnen nur versichern: Das, was hier gesagt worden ist, trifft voll zu. Wir haben gestern die Bilanz besprochen. Die Bilanz war

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

immer am 30.06. fertig. Das Ministerium hat noch nie etwas angefordert. Ich habe sie gestern gesehen. Ich glaube, sie wird im Ministerium auch schwierig zu lesen sein.

Zweitens: Dass das Land eine strategische Planung für Hochschulen vornimmt, ist keine Frage. Allerdings sollte die Planung gemeinsam mit den Hochschulen erfolgen. Dazu passt nicht, dass die Hochschulen formal in die Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplanes eingebunden sind. Das Ministerium hingegen muss jedem Hochschulentwicklungsplan zustimmen.

Daher mein Appell: Gestalten Sie die Hochschulentwicklungsplanung auf Augenhöhe mit klaren Mitwirkungsmöglichkeiten für die Hochschulen. Eine Zustimmung des Ministeriums zum Hochschulentwicklungsplan ist weder sinnvoll noch nötig, da über die Hochschulverträge ausreichende Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Die Rahmenvorgaben für die neuen Eingriffsmöglichkeiten – ein deutliches Beispiel – betreffen Kernbereiche von Autonomie, Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten. Sie werden die Hochschulautonomie aushöhlen. Das gilt umso mehr, als die Hochschulen vor dem Erlass nur angehört werden.

Hinzu kommen Unklarheiten. Wie stehen Rahmenvorgaben in Wirtschaftsfragen beispielsweise zur Kompetenz der Hochschulräte im Bereich der Wirtschaftsförderung? Hier droht ein Konfliktpotenzial zulasten der Arbeitsfähigkeit der Hochschulen. Daher mein Appell: Verzichten Sie auf Rahmenvorgaben.

Das waren nur einige Beispiele für die Aushöhlung der Hochschulautonomie. Hinzu kommen weitere Verordnungsermächtigungen, Genehmigungsvorbehalte und die Möglichkeit zum Mitteleinbehalt durch das Land. Wird das umgesetzt, würde Nordrhein-Westfalen den Innovationsvorsprung, den es an dieser Stelle hat, verlieren.

Noch ein Punkt zum Schluss zur Frage der Transparenz bei Drittmittelforschung – jetzt kann ich auch Ihre Frage beantworten –: Der Gesetzentwurf enthält einen sachgerechten Kompromiss. Er stellt sicher, dass Vertraulichkeit, wo nötig, gewahrt ist. Alles andere wäre eine echte Gefahr für die künftige Forschungsk Kooperation.

Kritisch ist allerdings die Neuerung, dass bestimmte Drittmittel auf Erstattungen durch das Land anspruchsmindernd angerechnet werden können. Das wäre ein Fehlanreiz. Ich habe mich entschlossen, die Kooperation mit der Hochschule im Forschungsbereich fortzuführen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Stellungnahme von Unternehmer in Nordrhein-Westfalen. – Danke schön.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herr Maier-Hunke, herzlichen Dank. – Wir kommen zum Endspurt mit den letzten drei Expertisen. Danach beginnt die Frageunde.

Herr Krause hat freundlicherweise alles versucht, was technisch zu klären war. Der abschließende Hinweis zu diesem Live-Stream: Er ist im Intranet zu sehen, aber im Internet nicht, sodass es ein Software-Problem und kein technisches Problem bei der Übertragung ist. Sollten Sie im Nachhinein darauf angesprochen werden, warum der Live-Stream zwischendurch abgerissen ist oder nicht fortgeführt wurde, so ist das der

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Hintergrund. – Wir machen weiter mit Herrn Dr. Lieb, der drei Minuten für seine Stellungnahme Zeit hat. Danach folgt Herr Bultmann.

**Dr. Wolfgang Lieb (Staatssekretär a.D., Köln – Stellungnahme 16/1834):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Wie Herr Prof. Dr. Stelzer-Rothe fand ich mich heute auch in ganz unterschiedlichen Filmen, und zwar von Anfang an in dieser Debatte seit dem 12. November ungefähr.

Ich habe in meiner Stellungnahme relativ ausführlich dokumentiert, dass ich die Kritik, das Hochschulzukunftsgesetz bedeute einen Verlust oder eine Einschränkung an Autonomie, für sachlich unbegründet halte.

Die Juristen sagen ja, ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. Dieser Blick in das Gesetz hat mir während der gesamten Debatte jedenfalls vonseiten der Kritiker gefehlt. Man muss nicht einmal Jurist sein. Allein der Vergleich des Wortlauts der einander entsprechenden Paragraphen macht deutlich, dass der Gesetzentwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz im Vergleich zum geltenden Hochschulgesetz im Gegensatz zur Kritik der Hochschulleitungen sogar wesentlich weniger etatistisch, für die Hochschulen freiheitsverbürgender, bestimmter formuliert und damit rechtssicherer ist.

Frau Prof. Dr. Gather, Sie lehnen Rahmenvorgaben – wohlgernekt bei Verwaltungsaufgaben – ab, aber gegen Verwaltungsvorschriften, wie sie im geltenden Gesetz in § 5 Abs. 9 heißen, haben Sie keine Einwendungen. Sie wissen so gut wie ich – oder müssten es wissen –, dass Verwaltungsvorschriften innerbehördliche Anweisungen sind, die nicht einmal in jederlei Hinsicht rechtlich überprüft werden können.

Die Transparenzregel vom 12. November 2013, auf die ich noch gern eingehen möchte, ist im Hochschulzukunftsgesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, dank der heftigen Kritik von Unternehmen und ihren Verbänden geradezu in eine Geheimschutzklausel umgewandelt worden. Man muss wohl lange nach Fallgestaltungen suchen, wo Drittmittelgeber nicht, wie es in der Begründung heißt, ihren Willen bekunden können, dass eine Information über „abgeschlossene Forschungsvorhaben“ für „ihn zum Nachteil gereichen können.“ Man möge mir eine Fallgestaltung nennen, bei der dieser Fall eintreten könnte.

Was in der gesamten Debatte immer wieder völlig übersehen wird, ist: Auf der einen Seite fordert man minimale Detailregelungen durch den Staat. Minimale Detailregelungen müssen logischerweise ergänzt werden durch maximale Transparenz der nach wie vor überwiegend staatlich finanzierten Hochschulen. Autonomie und Transparenz sind die beiden Seiten einer Medaille. Das gilt im Übrigen auch für Gehaltsangelegenheiten.

Ich habe in meiner Stellungnahme viele Elemente deutlich gemacht, die in die Zukunft weisen. Ich verzichte hier aus Zeitgründen darauf. Herr Schultheis hat hoffentlich daraus entsprechende grüne Balken auf seinem Tableau gemacht.

Meine Hauptkritik ist, dass der Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes am Leitbild der unternehmerischen Hochschule festhält – das ist schon mehrfach erwähnt wor-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

den –, ein Leitbild, das nie zu den Hochschulen gepasst hat. Die einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildeten Hochschulräte werden in ihren Entscheidungsbefugnissen nicht etwa geschwächt, sondern sogar um die Aufsicht und die Streitschlichtung über die Wirtschaftsführung erweitert.

Ich verstehe den Einwand der Hochschulratsvorsitzenden gegenüber staatlicher Fachaufsicht, die es im Übrigen gar nicht gibt, nicht. Ein Mehr an Kompetenzen und ein Mehr an Entscheidungsbefugnissen, als die Hochschulräte sie derzeit und in Zukunft haben werden, hatte der Staat in den vergangenen 200 Jahren nie. Wenn jemand eine Fachaufsicht ausübt, sind es derzeit die Hochschulräte.

Die nach wie vor mögliche Dienstherreneigenschaft eines Ehrenamtlers widerspricht den Grundsätzen einer funktionsgerechten Organisationsstruktur. Nach wie vor kann die ausschlaggebende Stimme eines Hochschulratsvorsitzenden in der Hochschulwahlversammlung dazu führen, dass der Hochschule von außen eine Hochschulleitung aufgezwungen werden kann. Ich halte das nach wie vor verfassungsrechtlich für bedenklich, genauso wie die derzeitige Regelung.

Ich halte den Hochschulrat als Entscheidungsorgan für eine funktionelle Privatisierung der öffentlichen Hochschulen und faktisch nur eine Stärkung der Hochschulleitungen. Ich weiß, wovon ich rede. Ich selbst bin auch Hochschulratsmitglied.

Es handelt sich um eine Machtverlagerung von demokratisch und rechtsstaatlich organisierten öffentlichen Institutionen hin zu einigen wenigen Führungspersonlichkeiten, die nicht einmal gesellschaftlich repräsentativ sein müssen. Es geht auch nicht nur, Herr Bayer, um die Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft beim Hochschulrat, sondern es geht um die Verbindung von Gesellschaft und Wissenschaft.

Ich kritisiere weiter, dass die Hochschulräte keinerlei Vorweis von Fach- und Sachkompetenz benötigen, dass sie ehrenamtlich ohne Unterbau tätig sind und für ihre oft tiefgreifenden Entscheidungen, die auch finanzielle Auswirkungen haben, von niemandem zur Verantwortung gezogen werden können.

Wenn Frau Dr. Fugmann-Heesing sagt, der Senat sei der Gesetzgeber, dann kann ich auch da nur wieder raten: Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. Ich könnte Ihnen jetzt vorlesen, welche Rechte der Senat hat. Er hat nämlich nur das Recht der Verabschiedung der Grundordnung. Ansonsten darf er Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

(Zuruf)

– Und Sie machen den Wirtschafts- und Entwicklungsplan!

**Torsten Bultmann (Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Marburg – Stellungnahme 16/1809):** Verehrte Abgeordnete! Liebe Anwesende! Ich argumentiere jetzt nicht zu einzelnen Paragraphen, sondern zur Gesamtarchitektur des Gesetzentwurfes und fange ex negativo an:

Im Januar 2012 wurde ein Positionspapier der Vorsitzenden Deutscher Hochschulräte veröffentlicht und bundesweit verbreitet, in dem diese versuchten, die wachsende

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Kritik an dieser Gremienkonstruktion aus Gesellschaft und Hochschule aufzugreifen. Der Sinn dieses Gremiums des Hochschulrates wird damit begründet, dass in ihm keinerlei Partikularinteressen vertreten seien. Der Begriff der Partikularinteressen ist negativ geprägt und zielt auf eine Abwertung der traditionellen, aus Wahlen hervorgegangenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die bekanntlich nach dem Gruppenvertretungsprinzip organisiert sind.

Der Hochschulrat sei hingegen allein der Hochschule als ganzer verpflichtet und in gewisser Weise damit interessenlos. Daraus wird die Beanspruchung strategischer Entscheidungsvollmachten für die Entwicklung einer Hochschule abgeleitet. Dabei ergibt sich bei dieser Argumentation ein logisches Problem. Man kann überhaupt kein Wohl oder eine positive Perspektive einer Hochschule definieren, ohne damit zugleich auf reale Interessen in der Gesellschaft oder in der Hochschule selbst Bezug zu nehmen.

Erstens haben die Hochschulratsmitglieder selbst Interessen oder repräsentieren welche. Zweitens schreibt die IHK und sagt es heute noch einmal in ihrer Stellungnahme dankbarerweise und völlig offen: Der Hochschulrat ist ein Ort des Austausches zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, wo Interessen überhaupt keine Rolle spielen.

Der ganze Sinn dieser unternehmerischen Hochschulkonstruktion besteht folglich darin, diese sehr realen Interessen, die immer im Spiel sind, unsichtbar zu machen, zu entpolitisieren und einer demokratischen Beeinflussung zu entziehen. Durch das Zusammenwirken von Hochschulrat und Hochschulleitung entsteht gewissermaßen eine diskrete Zone oder ein Graubereich, der weder öffentlicher und erst recht nicht demokratischer Beeinflussung zugänglich ist, der aber strategische Entscheidungen trifft, die die Entwicklung einer Hochschule als Ganze und die Interessen aller Mitglieder, ihrer Angehörigen betreffen. Wenn diese Konstruktion zunehmend auch aus demokratie-theoretischen Gründen auf Ablehnung stößt, findet das mein vollstes Verständnis.

Bei einer nachhaltigen Hochschulreform muss diese Konstruktion wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Das heißt: Die wesentlichen Entscheidungen, die die Hochschule als Ganze betreffen, müssen wieder in den Senat – das zentrale, durch Wahlen legitimierte Gremium der akademischen Selbstverwaltung – verlagert werden, einschließlich der Wahl der für die Umsetzung dieser Entscheidungen verantwortlichen Hochschulleitung.

Das Hochschulzukunftsgesetz versucht so eine Art Mischmodell. Herr Dr. Wolfgang Lieb hat dazu schon argumentiert: Beibehaltung eines zentralistischen Top-down-Managements, plus ein bisschen konzederter Mitbestimmung für den Senat, vor allen Dingen bei der Wahl der Hochschulleitung. Das kann nicht funktionieren. In Wahrheit ist das die äußerliche Verknüpfung zweier unvereinbarer Prinzipien, die ständig in Konflikt miteinander liegen werden.

Letzter Satz, um den Gesetzentwurf auch zu würdigen: Ich finde die politische Kommunikation über ihn und seine politische Begründung, also den eigentlichen Begrün-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

derungsteil, mit seinen beiden Säulen – Stärkung der politischen Verantwortung des Landes und Stärkung der Partizipation – durchaus überzeugend, die gesetzliche Lösung dieser Vorhaben dann weniger und sehe hier noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. – Ich habe meine Redezeit eingehalten. Vielen Dank.

**Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup (Westfälische Hochschule Recklinghausen, Recklinghausen – Stellungnahme 16/1812):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das bestehende Hochschulfreiheitsgesetz, vielfach in Verbindung gebracht mit Autonomie und Freiheit, ist erstens mystifizierend, zweitens zynisch und drittens undemokratisch. Ich möchte das nur an einem Punkt festmachen: Wenn ein extern bestellter Hochschulrat nach dem bestehenden Gesetz in der Lage ist, das Rektorat zu bestimmen, ist das ein schlimmer Tatbestand, weil alle Mitglieder einer Hochschule keinen Einfluss auf diese Bestellung haben – weder die Studentenschaft noch die wissenschaftlichen Mitarbeiter noch das nichtwissenschaftliche Personal noch die Hochschullehrer. Ich halte das für völlig undemokratisch und für verfassungswidrig.

Dass es dagegen bisher keine Klagen gegeben hat, mag daran liegen, dass die Professorenschaft mit anderen wichtigeren Dingen zu tun hat, nämlich mit Lehre und Forschung. So sehe ich es auch beim jetzigen Gesetzentwurf. Er stellt ganz klar eine Verbesserung dar. Man muss Rot-Grün dankbar sein, dass zumindest der Senat wieder mehr ins Boot geholt wird und damit alle Mitglieder, die eine Hochschule tragen.

Eine Hochschule wird nicht getragen – und schon gar nicht getragen – von einem externen Hochschulrat, von Mitgliedern, die Partikularinteressen vertreten. Wir haben es heute in dieser Anhörung vorgeführt bekommen: Die Interessen waren hier ganz klar ausfindbar und determinierbar. Die, die vermeintlich von dem sogenannten Hochschulfreiheitsgesetz profitieren – Rektorate und Hochschulräte –, waren diejenigen, die das jetzige Gesetz in dieser Anhörung verteidigt haben. Diejenigen, die ganz klar die Verlierer sind, haben dagegen gesprochen und haben eine Verbesserung angemahnt oder haben das, was jetzt an marginaler Verbesserung vorgelegt worden ist, reklamiert. Das zeigt eindeutig die Interessenlage.

Wenn ich für meine Hochschule sprechen darf: Der Senat an meiner Hochschule – ich bin auch Senator an meiner Hochschule – hat einstimmig diesen neuen Entwurf trotzdem abgelehnt, weil er einfach zu kurz springt. Es ist ein marginaler Versuch der Verbesserung. Man hat aber den Eindruck, dass doch die Regierung vor den externen Interessen, insbesondere aus der Wirtschaft eingebrochen ist.

Lassen Sie mich eine zweite Bemerkung machen, ansonsten verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich finde es nicht richtig, dass nach wie vor im Entwurf eine Dichotomie hergestellt wird zwischen Universitäten und Fachhochschulen, insbesondere was das Promotionsrecht angeht. Die Fachhochschulen – das möchte ich als These hinstellen, das sollte man einmal wissenschaftlich überprüfen – leisten heute relativ in der Forschung mehr, als die Universitäten, denn man muss die Restriktionen sehen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Erstens haben sie nicht so viele Fachbereiche und Fachgebiete. Das führt dazu, dass sie weniger Drittmittel einwerben können. Schauen Sie sich einmal die Restriktionen eines Fachhochschullehrers gegenüber einem Universitätskollegen an. Wie er in der Forschung restringiert ist: Das fängt an mit dem Lehrdeputat und hört nicht auf beim wissenschaftlichen Mitarbeiter, den er nicht hat. Von den Universitätskollegen immer wieder Ablehnung zu hören, ist meines Erachtens nur noch borniertes Statusdenken. Das kann Politik, das kann Gesellschaft nicht mehr akzeptieren. Hier finden gesellschaftliche Fehlallokationen statt, die kontraproduktiv sind.

Deshalb kann ich den Volksvertreterinnen und Volksvertretern im Landtag von Nordrhein-Westfalen nur dringend raten und die Bitte an Sie alle richten: Berichtigen Sie dies. Schaffen Sie zumindest für Fachhochschulen ein – wie ich es in meinem Entwurf genannt habe – restriktives Promotionsrecht. In forschungsaffinen Fachbereichen an einer Hochschule muss man auf Antrag auch ein autonomes Promotionsrecht haben. Ich spreche bewusst von einzelnen Fachbereichen. Ich will überhaupt kein allgemeines Promotionsrecht für alle Fachhochschulen. Ich will nicht die Gießkanne. Schauen Sie sich einmal an, welche Forschung einige Fachbereiche an Fachhochschulen unter den Restriktionen leisten – das ist mehr als bewundernswert – und vergleichen Sie das einmal mit der Forschung unter wesentlich besseren Bedingungen in Fachbereichen an Universitäten. Dort geht der Output gegen Null. Den Fachhochschulen ein restriktives Promotionsrecht vorzuenthalten, halte ich für einen gesellschaftspolitischen Skandal. – Danke schön.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Bontrup. Jetzt kommen wir zur Fragerunde. Als Erster hat sich Herr Dr. Paul gemeldet, danach folgt Herr Schultheis und anschließend Frau Dr. Seidl und Frau Freimuth.

**Dr. Joachim Paul (PIRATEN):** Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich es kurz machen. Ich habe nur zwei Fragenkomplexe.

Der erste Fragenkomplex richtet sich an Herrn Bayer und Herrn Maier-Hunke. In Ihren beiden Beiträgen war die Rede von passgenauen Lösungen, Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Verzahnung. Wenn ich das frei interpretiere, haben wir auf der Basis des aktuell gültigen Hochschulfreiheitsgesetzes eine Auflösung, zumindest Aufweichung des Innen-/Außenverhältnisses zwischen Wirtschaft und Universitäten, Hochschulen hin zu einem Binnenverhältnis. Wenn man den Hochschulen unterstellt, was für die Vergangenheit sicherlich richtig ist, dass sie Lokomotiven der gesellschaftlichen, der technischen, der wirtschaftlichen Innovation sein sollen, und der Wirtschaftsbereich selbst diese Innovations- und vor allem die Vorhersagekraft nachweislich nicht hat, und Sie jetzt die Grenze auflösen, frage ich Sie: Wo soll in Zukunft noch Innovation herkommen, wenn Sie den Hochschulen die Lokomotive wegnehmen?

Der zweite Fragenkomplex richtet sich an die Herren Bultmann, Bontrup, Dr. Lieb und Prof. Dr. Stelzer-Rothe, dem ich sagen möchte: Es war schade, dass Sie nur drei Minuten Redezeit hatten. Ich hätte Ihnen gern auch eine Stunde zugehört.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es geht um die gesellschaftliche, ich will nicht sagen Steuerung, aber Einflussnahme und Impulsgeberschaft auf den Komplex Hochschule. Herr Dr. Lieb hat an unserem Wissenschaftsgesetzentwurf kritisiert, dass wir die Hochschulräte nicht umwandeln, sondern ganz abschaffen wollen. Welche Vorschläge hätten Sie für Strukturen, die eine gesellschaftliche Einflussnahme und einen Austausch zwischen Hochschule und Gesellschaft möglich machen sollen, beispielsweise in Form eines Beirates? Gibt es bei Ihnen konkretere Vorstellungen? – Vielen Dank.

**Karl Schultheis (SPD):** Meine Damen und Herren! Zunächst bedauere ich, wie Herr Dr. Paul, die Reihenfolge, in der wie vorgehen mussten, weil dadurch, dass die Kollegen ihre Pressmeldungen schon abgesetzt haben, sie den zweiten Teil der Anhörung nicht mehr berücksichtigen konnten in der Wahrnehmung der Positionen, die sich viel komplexer darstellen, als das vielleicht in der ersten Runde zum Ausdruck gekommen ist. Ich bin froh, dass es beide Runden gegeben hat, die es bei der Auswertung zu berücksichtigen gilt.

Ich beginne mit dem Beitrag von Herrn Prof. Dr. Bontrup und möchte auf das Promotionsrecht an Fachhochschulen eingehen, das Sie zum Schluss, wenn auch begrenzt, reklamiert haben. Frau Prof. Dr. Gather hat mir nicht geantwortet, wie die Landesrektorenkonferenz der Universitäten zu dieser Frage steht. Ich persönlich und meine Fraktion haben dafür eine große Sympathie. Wir wollen aber eine Lösung, die Akzeptanz findet.

Da die Wirtschaft strukturell sehr stark von den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen profitiert, möchte ich die beiden Vertreter, Herrn Maier-Hunke und Herrn Bayer, fragen, wie Sie zum Promotionsrecht an Fachhochschulen stehen. Die Fachhochschulen sind in der Tat gerade für den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen die Partner in Nordrhein-Westfalen. Das ist ein Qualitätsnachweis. Das haben Sie mit dieser Frage gerade deutlich gemacht.

Ich möchte Herrn Prof. Dr. von Coelln bitten zu verdeutlichen: Ich war von Ihrem Beitrag ein bisschen erschüttert, wie ich sagen muss, weil es eine Mischung zwischen politischem Statement und Expertise war. Bei mir ist angekommen, dass Sie Demokratie als Experiment deklariert haben. Wie bewerten Sie persönlich – Sie lehren das an Ihrer Hochschule – das Verhältnis von Demokratie und Hochschule und demokratische Strukturen? Ich frage das – das ist mir wirklich ein Herzensanliegen – auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, wonach dort, wo die Eliten ausgebildet werden, Demokratie im Alltag sowie in der Lehre und Forschung stattfinden muss.

Zu dem Dialogprozess. Wir haben uns auf unterschiedlichsten Ebenen in unterschiedlichsten Gesprächsrunden schon im Vorfeld getroffen. Sie wollen ernst genommen werden. Wir wollen auch ernst genommen werden. Das können Sie verlangen. Wir verlangen das allerdings auch von Ihnen. Deshalb ist es mir wichtig, dass man, wenn man in so einen Dialogprozess einsteigt, nachher nicht so tut, als ob das alles gar nicht stattgefunden hätte. Verstehen Sie mich? Das finde ich nicht fair und kann nicht Ihr Anspruch sein. Meine Bitte ist, dass Sie es ernst nehmen, wenn man

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

miteinander redet. Ich nehme es ernst, dass ein Dialogprozess auch etwas bewegt. – Herzlichen Dank.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich kann mit ganz konkreten Fragen anschließen. Ich habe insgesamt vier Fragen, zwei Fragen an Herrn Hettich, und zwar zum Thema Bologna-Prozess. Die Studierenden setzen sich schon seit Jahren, spätestens seit dem Bildungsstreik für Verbesserungen bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses ein. Es geht immer um diese hohe Arbeits- und Prüfungsbelastung. Jetzt sieht der Regierungsentwurf vor, dass einzelne Elemente des Studiums durch eine Rechtsverordnung geregelt werden können. Das hat in den Hochschulen auch sehr viel Kritik ausgelöst. Bei den Besuchen, die ich gemacht habe, habe ich häufig die Kritik gehört, dass dies ein zu großer Eingriff in die Wissenschaftsautonomie darstelle.

Vor diesem Hintergrund möchte ich erstens nachfragen, ob es nicht sinnvoll wäre, Teile der vorgesehenen Regelungselemente durch den Studienbeirat, statt durch das Ministerium beschließen zu lassen. Wäre es nicht praxisnäher zu sagen, diese Standards können wir nicht für alle Hochschulen gleich machen? Das betrifft nicht die Anerkennung, sondern wenn es darum geht, wie viele Module man machen muss.

Meine zweite Frage betrifft das Fachpersonal beim AStA. Ihre Kritik bei der Haushaltsführung ist, dass es unheimlich teuer ist. Gleichzeitig hat uns der Landesrechnungshof deutlich gemacht, dass es in der Vergangenheit Probleme bei der Haushaltsführung der Studierendenschaften gegeben hat. Diese hätten durch Fachpersonal vermieden werden können.

Wenn Sie diese Regelung im Regierungsentwurf kritisieren, möchte ich wissen: Welche Alternativen wären für Sie denkbar, um hier eine korrekte Haushaltsführung zu garantieren? Man kann bestimmt über die eine oder andere Geschichte nachdenken.

Eine weitere Frage, die mich bewegt hat, möchte ich an Herrn Prof. Dr. Musil stellen vor dem Hintergrund auch der Rechtsprechung, die wir haben, wenn es um die Übertragung der Eigenschaft der obersten Dienstbehörde auf das Ministerium geht. Sie, Frau Prof. Dr. Fugmann-Heesing, haben das hier kritisiert. Es gab eine Kritik an der Konstruktion insgesamt. Die Frage ist, ob die jüngst ergangenen Urteile zu den Hochschulgesetzen in den Ländern sagen, es müsse eine letztinstanzliche Verantwortung des Landes geben, oder kann sie bei externen Hochschulräten abgeschlossen sein?

Die letzte Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Schneidewind. Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten – das ist heute noch nicht angesprochen worden – stellen die Frage, ob Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans auch Fragen der Forschung sein können und wie dies garantiert werden könne, ohne die Forschungsfreiheit einzuschränken. Es wird gesagt, das sei auch ein Eingriff in die Forschungsfreiheit. Dieses hohe Gut wollen wir nicht einschränken. Die Frage ist aber: Kann man das auch im Rahmen des Landeshochschulentwicklungsplans garantieren?

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Klaus Kaiser (CDU):** Meine Damen und Herren! Herr Schultheis! Ihre Pressemitteilung hat eine Sperrfrist bis 18.30 Uhr. Ihr Urteil ist, das neue Hochschulgesetz hat viele gute und richtige Ansätze. Sie ist in unserer Pressestelle weit vor fünf Uhr gelandet. Daher haben Sie ein bisschen prophetische Kenntnisse. Wir haben zugehört. Vielleicht sind wir auch zu anderen Urteilen gekommen.

(Zuruf: Die Grünen waren noch früher dran!)

Ja. – Daher herzlichen Dank von der CDU-Fraktion an alle Sachverständigen. Für uns waren die Positionierungen sehr deutlich.

Mich treiben zwei Fragen um: Wenn man es reduzieren würde, welchen konkreten Änderungsbedarf es gegenüber heute gibt, würde sich die Fragestellung ergeben, wie man weiterkommt. Das setzt da an, was Herr Prof. Dr. Lenzen in der ersten Runde gesagt hat, wonach wir evidenzgesteuert an ein solches Reformprojekt herangehen müssen. Den Eindruck kann man hier nicht gewinnen. Daher sind wir heute mit dem Ergebnis der Anhörung sehr zufrieden, weil wir uns in unseren Positionen bestärkt fühlen.

Die Frage, die ich konkret an Herrn Maier-Hunke als Vertreter für die Fachhochschule Südwestfalen stellen möchte, lautet: Könnten Sie kurz deutlich machen, welchen Aufschwung es infolge des Hochschulfreiheitsgesetzes gerade für diese Hochschule gegeben hat, die dezentral organisiert ist und die einen Boom erlebt hat, der landesweit vorbildlich ist? Können Sie konkretisieren, wieweit Sie das auf Hochschulfreiheit zurückführen? Es ist wichtig, dass wir mit der Hochschulfreiheit bundesweit führend sind. Wir geben jetzt wieder die Position auf und gehen in das hintere Mittelfeld. Das ist bedauerlich. Das ist der Kommentar zu der Pressemeldung von Ihnen, Herr Schultheis. – Danke.

(Karl Schultheis [SPD]: Ihre Pressemeldung! Meine hat eine Sperrfrist! – Zuruf: Unsere hat eine Sperrfrist, Ihre nicht!)

**Angela Freimuth (FDP):** Meine Damen und Herren Sachverständige! Ich habe zwei Nachfragen, zum einen an die Vertreter der Hochschulräte. Welche genauen Auswirkungen hätte es, wenn der Hochschulrat nur noch beratend tätig wäre? Welche Konsequenzen würden Sie für die Beteiligung und den Input sehen?

Zum anderen habe ich an die versammelten juristisch vorgebildeten Experten, insbesondere die Verfassungsrechtler, die Nachfrage: Wie bewerten Sie dieses Instrument der Rahmenvorgaben? Wir haben gerade gehört, das alles sei viel schwächer ausgeprägt, als Rechtsvorschriften. Sehen Sie irgendwelche Möglichkeiten für die Hochschulen oder für das Parlament, zum Beispiel eine solche Rahmenvorgabe anzugreifen, sie zu überprüfen, eine rechtliche Überprüfung durchführen zu lassen? Wie bewerten Sie diese Rahmenvorgaben?

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Wir beginnen, wie am Anfang von Block zwei, mit Herrn Richter und setzen fort mit Herrn Prof. Dr. Musil.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Ralf Richter (Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf):** Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind keine konkreten Fragen an uns gestellt worden.

**Prof. Dr. Andreas Musil (Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam):** An mich sind nur zwei Fragen gestellt worden. Zunächst zu der Frage nach der Übertragung der obersten Dienstbehörde und dem Hochschulrat.

Meines Erachtens ist es unter verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten eher eine sehr ungewöhnliche Konstruktion, dass ein ehrenamtlich tätiger Rat Dienstvorsetzter eines Rektorats ist. Das ist ein Fremdkörper in der Verwaltungsorganisation und dementsprechend zu ändern gewesen ist. Meines Erachtens ist es gut, wenn das anders geregelt wird. Die Frage ist immer: Ist das verfassungswidrig? Das glaube ich nicht. Es ist einfach keine sachgerechte Organisation, weil ein Ehrenamtler überfordert ist mit einer Aufsichtsfunktion, die dauerhaft und von beamteten Personen auszuüben ist. Das ist eine klare Aufgabenzuweisung, die sonst ins Ungleichgewicht gerät.

Die Rahmenvorgabe ist eine sehr interessante, auch juristisch interessante Kategorie. Ich würde sagen, es ist die Umsetzung der Tatsache, dass Hochschulen keine unteren Dienstbehörden sind, sondern verselbständigte Einheiten, gleichwohl es aber diesen zugewiesenen Aufgabenbereich betrifft, wo man Vorgaben machen muss, die so ähnlich wie Verwaltungsvorschriften zu bewerten sind. Das heißt: Es ist eine Natur, die der Verwaltungsvorschrift ähnelt. Man nennt es nicht so, um der Qualität der Hochschulen als eigenständige Organisationsform gerecht zu werden.

Das bedeutet meines Erachtens, weil es rechtstechnisch Interna sind, dass keine Klagemöglichkeiten bestehen. Das ist schon eine Möglichkeit der internen Steuerung. Gegen eine Weisung kann man auch nicht klagen, wenn sie im internen Bereich, im Bereich der Fachaufsicht, geschieht. Dementsprechend glaube ich, dass das so zu lösen wäre. Ich kann mir höchstens vorstellen, dass bei solchen Rahmenvorgaben, die eindeutig über den staatlichen Aufgabenkreis hinausgreifen – es kann sein, dass man sich vertut und zu weit greift –, möglicherweise eine Befassung der Gerichte möglich wäre, aber nur im absoluten Ausnahmefall.

Eine kurze Bemerkung möchte ich zu dem Verhältnis von Studienbeirat und Rechtsverordnung hinsichtlich der Standards bei Studium und Lehre machen. Wir sind hier auf zwei verschiedenen Steuerungsebenen. Der Studienbeirat soll in den Fakultäten die konkreten Studienprogramme besser machen. Die Beteiligten, auch die Studis, sollen gleich erkennen können: Ist das ein gutes Studienprogramm? Möchten wir das so haben. Durch diese Rechtsverordnung soll auf ganz übergreifender Ebene erreicht werden, dass man gewisse Standards für Modularisierung, für Kompetenzorientierung und so weiter implementiert.

Meines Erachtens muss man ganz genau hinschauen. Aus der Erfahrung in Brandenburg kann ich berichten, dass das Ministerium dort geneigt ist, sehr viele Sachen in die Verordnung hineinzuschreiben, die wirklich nicht verhandelbar sind und die die Wissenschaftsfreiheit betreffen. Wir haben vor kurzem Ärger gehabt wegen der De-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

tailsteuerung durch eine solche Rechtsverordnung. Es ist insgesamt gut, dass es das gibt. Aber das Ministerium muss schon mit Augenmaß vorgehen.

**Prof. Dr. Christian von Coelln (Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät des Instituts für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht der Universität Köln):** Ich fange mit der Beantwortung der Frage von Herrn Schultheis an. Ich lasse mich gern für das kritisieren, aber nur für das, was ich wirklich gesagt habe. Ich habe nicht Demokratie als Experiment bezeichnet. Als Experiment habe ich bezeichnet die diversen Vorstellungen, was die Implementierung der Grundsätze „Gute Arbeit“ angeht.

Wenn Sie beispielsweise ausgerechnet für den Hochschulbereich ein gesetzliches Verbot betriebsbedingter Kündigungen implementieren wollen, die es nach Aussage meiner arbeitsrechtlichen Kollegen sonst in der Rechtsordnung überhaupt nicht gibt, frage ich mich: Was unterscheidet den Hochschulbereich zum Beispiel von der übrigen Landesverwaltung? Es entsteht ein massives Gleichheitsproblem. Da fragt nämlich jemand, der bei der Kommune beschäftigt ist, warum für ihn nicht das gesetzliche Verbot betriebsbedingter Kündigungen gilt. Das lässt sich fortsetzen.

Zur Demokratie. Wir bewegen uns im Bereich der sogenannten funktionalen Selbstverwaltung. Hier sind die Entscheidungsprozesse etwas anders gelagert, als im Bereich der Staatsverwaltung, des generellen Staatsaufbaus, ohne das in ein juristisches Seminar abgleiten zu lassen. Hier spielt die Wissenschaftsfreiheit eine ganz entscheidende Rolle.

Dem trägt der Entwurf Rechnung. Er berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach beispielsweise die Professorinnen und Professoren in den entscheidungsbefugten Gremien – Stichwort Senat – eine bestimmte Rolle haben müssen. Sie dürfen nicht überstimmt werden oder müssen sich sogar in bestimmten Entscheidungen durchsetzen können. Nur der Entwurf tut das eben derzeit in defizitärer Weise. Es gibt Entscheidungen, die der Senat treffen kann, die zum Beispiel in den Bereich der Lehre hineingehen, wo die Professorenmehrheit nicht vorhanden ist, abgesehen davon – da sind wir beim Thema Experiment –, dass der Senat nach der derzeit vorgelegten Regelung mit endlosen Geschäftsordnungsdebatten vor jeder Entscheidung belastet werden wird, ob eine bestimmte Entscheidung, die im Anschluss zu treffen ist, die Professorenmehrheit erfordert oder nicht.

Das alles gab es schon einmal. Und es hat schon einmal nicht funktioniert. Das meine ich mit Experiment. Ich habe niemals gesagt, Demokratie sei ein Experiment. Ich kann Ihnen gern mein Manuskript, an das ich mich bewusst sehr gehalten habe, zeigen. Kritik bitte nur für das, was ich gesagt habe.

Ich weiß nicht, wieweit sich Ihr Hinweis auf den Dialogprozess auf mich bezog. Das kann ich Ihnen nur ganz kurz zurückgeben: Wir hätten uns auch gewünscht, ernster genommen zu werden in dem groß angelegten Dialogprozess. Wir hatten nicht überall das Gefühl, dass die teilweise sehr fundierten, sehr ausführlichen Einwendungen der Hochschulen in ihrer vollen Tragweite zur Kenntnis genommen worden sind.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Zur Frage von Frau Freimuth nach der Überprüfung von Rahmenvorgaben: Das ist eine Frage des Einzelfalles. Spätestens in dem Moment, in dem Rahmenvorgaben in den Bereich von Forschung und Lehre und damit in den grundrechtlich geschützten Bereich auch nur faktisch übergreifen sollten, haben die einzelnen Hochschulen natürlich doch eine Klagebefugnis. Solange sich die Rahmenvorgaben in dem Bereich verhalten, der früher die sogenannten staatlichen Angelegenheiten war, gibt es keine Klagemöglichkeit. In der Pauschalität, wie es derzeit in der Begründung suggeriert wird, ist die Klagemöglichkeit nicht ausgeschlossen.

Ein abschließender Satz: Ich weise nur darauf hin, es waren viele atmosphärische Dinge, die Sie angesprochen haben. Nur bitte übersehen Sie nicht, es gibt auch Vorschriften, die so, wie sie da drin stehen, strikt verfassungswidrig sind.

Auf ein Beispiel möchte ich hinweisen: Man kann über Anwesenheitspflichten sehr geteilter Meinung sein. Wir als Juristen kennen sie praktisch gar nicht, aus gutem Grund. In den Vorlesungen haben wir sie schon immer für unzulässig angesehen. Dass aber das klassische Seminar, das Seminar in der philosophischen Fakultät, von jetzt an nicht mehr mit Anwesenheitspflichten belastet sein darf, wird dazu führen, dass an den allermeisten Seminartagen nur noch der Student, der gerade vorträgt, und der Professor anwesend sind und alle anderen nicht mehr. Das ist von jetzt an nur noch ein Zwiegespräch. Sie ahnen gar nicht, wie erfindungsreich Studenten sein können. Damit greifen Sie in einer eklatanten Weise in die Lehrfreiheit beispielsweise der geisteswissenschaftlichen Fächer ein. Das kann so vor der Verfassung keinen Bestand haben.

**Michael F. Bayer (IHK Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Herr Dr. Paul hat gefragt, ob wir den Hochschulen die Innovationskraft nehmen wollten. Genau das Gegenteil ist der Fall. Ich habe die Argumentation im Vorfeld der Fragestellung nicht ganz verstanden, muss ich dazu sagen. Ganz im Gegenteil, Hochschulen sind Innovationsmotoren. Wir sind der Meinung, dass es ganz gut ist, wenn wir sie für ein Land, das Innovationsland Nummer eins sein möchte, auch nutzen können, nicht nur in Form der Absolventen, sondern auch in Form der Ergebnisse, die entwickelt und erforscht worden sind – ganz egal, ob Universität oder Fachhochschule, die noch viel anwendungsnäher forscht.

Es gibt eine zweite Frage von Herrn Schultheis, wie wir das Thema Promotion einschätzen. Das ist nicht unser Fachgebiet. Ich würde nur behaupten wollen, es gibt Fachhochschule, zumindest welche, die ich kenne, die sehr forschungslastig sind. Wenn man den Standard, den man für eine Promotion festlegt, dort halten kann, wüsste ich keinen besonderen Grund, warum es dort kein Promotionsrecht geben könnte. Ich sage dazu: Das ist ein Schnellschuss, ohne alle Rahmenbedingungen zu kennen.

Zum Dialogprozess haben Sie, Herr Schultheis, eine Frage an mich gestellt. Erstens herzlichen Dank für die Gespräche in Ihren Fraktionen, aber auch in den anderen Fraktionen, die ausgesprochen fruchtbar waren, wie ich sagen muss. Sie waren weniger fruchtbar, was die Ausgangssituation anbetrifft. Es gab keine Evaluation zu Be-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ginn eines Dialogprozesses, was ich vernünftig finde, weil es eine Basis darstellt, über die man reden kann.

Zweitens ist in einem Dialogprozess nicht schön, in mehreren Gesprächen der verantwortlichen Ministerin zu hören: Da kommen wir jetzt nicht weiter, aber das ist politischer Wille. Das ist eine schlechte Dialogkultur.

**Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund hlb – Bundesvereinigung e.V., Wissenschaftszentrum Bonn):** Die Frage dreht sich um den Hochschulrat, die Bedeutung des Hochschulrates und Möglichkeiten der Vernetzung. Es ist immer sehr schwer, etwas zu sagen, was Allgemeingültigkeit hat. Wir haben unsere empirischen Umfragen, die repräsentativ sind. Aus denen geht jedenfalls hervor, dass die meisten Kolleginnen und Kollegen, sofern ich das wirklich gut überblicke – ich glaube, dass das der Fall ist –, den Hochschulrat in seiner derzeitigen Funktion eher kritisch sehen. Das heißt: Die Frage ist zu stellen, was man tun könnte, damit man etwas mehr noch an Verzahnung mit der örtlichen Wirtschaft erhält.

Ich glaube schon, dass Hochschulräte insbesondere dann, wenn sie repräsentativ das wiedergeben, was in einer Gesellschaft – insbesondere im Umfeld, bezogen auf Fachhochschulen in der Region – an Kompetenz vorhanden ist, abbilden; übrigens dann die gesamte Gesellschaft bitte und nicht nur irgendeine bestimmte Schicht von Gesellschaft. Da sind alle in den Blick zu nehmen.

Hochschulräte als Beiräte, als Institutionen, von denen man Informationen erhält und auch Informationen gibt, sind außerordentlich wichtig, insbesondere für Fachhochschulen. Ich denke, dass das auf Universitäten genauso zutrifft. Hier geht es um eine verstetigte Beziehung zwischen den Teilnehmern der Gesellschaft, wenn man so will, und den Hochschulen. Ich glaube, dass Hochschulen viel mehr, als in der Vergangenheit dazu verpflichtet sind, das, was sie tun, anderen deutlich zu machen und Informationen aufzunehmen, was andere womöglich von Hochschulen erwarten. Wenn Hochschulen Lokomotive sein sollen, muss klar sein, was sie ziehen, wie sie ziehen. Dafür wäre ein Hochschulbeirat, ein Hochschulrat in diesem Sinne, außerordentlich hilfreich.

Das Instrument würde ich noch wesentlich verstärken, ähnlich wie etwa die Hochschulkonferenz, die, wenn sie richtig angewendet wird, in der Hochschule selbst zu einem Innovationspotenzial führen könnte. Ich sage einmal kritisch zu der Hochschule, an der ich arbeite – das ist zufälligerweise mein Hochschulratsvorsitzender, jedenfalls der, der meine Hochschule im Hochschulrat vertritt –: Einen Innovationsprozess, der die gesamte Hochschule umfasst und der die Teilbereiche, die Kompetenzen aller Professorinnen und Professoren systematisch abfragt, habe ich an meiner Hochschule leider nicht erlebt. Vielleicht habe ich das verpasst. Ich glaube nicht.

Ich glaube, dass der Hochschulrat eine wichtige Funktion als Schnittstelle in die Gesellschaft hätte. Man hätte ihn im Gesetz besser so ausgestaltet, als das, was man jetzt macht, vorausgesetzt, die Funktionen, die er sonst hat, gingen auf eine entspre-

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

chende Bürokratie oder auf das Parlament über. – Also: Hochschulrat ja, als Beratungsgremium, als Kontaktstelle, als Schnittstelle wunderbar.

**Prof. Dr. Uwe Schneidewind (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal):** Die an mich von Frau Dr. Seidl gerichtete Frage lautete: Kann Forschung Gegenstand der Hochschulentwicklungsplanung sein, ohne Forschungsfreiheit einzuschränken?

Ich glaube, das ist kein Problem. Man muss unterscheiden: Bei der Forschungsfreiheit geht es im Kern um die individuelle Freiheit des einzelnen Forschers, zu bestimmen, was seine Inhalte sind. Das wäre nicht Gegenstand der Hochschulentwicklungsplanung, sondern da geht es um die Fragen: Was sind Forschungsfelder, Themenfelder, die stärker ausgebaut werden sollen? Diese Entscheidungen finden heute schon durch jede Hochschulleitung ganz massiv statt, abgesegnet durch den Hochschulrat. Wenn in Zukunft solche Entscheidungen sehr viel stärker in der Landeshochschulentwicklungsplanung passieren, kehren sie sogar zurück in den demokratischen Raum. Daher sind Forschungsfelder als Gegenstand der Hochschulentwicklungsplanung kein wirkliches Problem.

**Heraldo Hettich (Universität Bonn):** Im Wesentlichen waren zwei Fragen an mich gestellt. Die erste Frage betrifft den Studienbeirat. Die zweite Frage betrifft das Fachpersonal der Studierendenschaft.

Zur ersten Frage, die den Studienbeirat betrifft, ist zu sagen: Sie sprachen die Regelung in § 28 Abs. 8 HZG-E an, in dem geregelt ist, dass der Studienbeirat beratend für den Fachbereichsrat tätig werden kann. Grundsätzlich möchte ich sagen: In den Feldern, in denen er beratend tätig werden kann – das sind Fragen zur Lehre, Lehre und Studium, Studienreform und Evaluation –, möchten die Studierende auch mitarbeiten. Ich habe deutlich gemacht, dass sie ein Interesse daran haben, sich vor Ort auseinanderzusetzen. Sie können sicherlich besser beurteilen, wie die Bewertung nach Leistungspunkten und wie gefüllt die Module vor Ort sind. Das ist nach Fächern sehr unterschiedlich gestaltet, was auch ein Kritikpunkt ist, wie der Aufwand bewertet worden ist. Daher kann ich mir schon vorstellen, statt eine landesweite Regelung zu treffen, die ganz viele Einzelregelungen gar nicht mitdenken kann, zu versuchen, vor Ort einen guten Weg zu finden und Vorschläge zu machen. Daher würde ich das mit Ja beantworten, vor allem in Bezug auf die Arbeitsbelastungen, die durch die Methode entstehen.

Zur zweiten Frage nach der Haushalts- und Wirtschaftsverordnung. Sie hatten mich nach Alternativen gefragt. Wir haben bislang diskutiert, auch auf dem Landes-ASten-Treffen, auf der Frau Lohf Vertreterin war. Die Studierendenschaften, vor allem die kleinen, fühlen sich bedroht durch diese Regelungen. Tatsächlich würde die jetzt vorgesehene Regelung kleine Fachhochschulen handlungsunfähig machen, sollte sie so realisiert werden, weil sie das Fachpersonal, das sie einstellen müssten, gar nicht bezahlen könnten.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir haben Vorschläge gesammelt. Ein Vorschlag wäre bei dem schon existierenden Modell, dass verpflichtende Schulungen stattfinden könnten. Nächste Woche findet zum Beispiel eine Schulung für Studierende statt, die zu Finanzbeauftragten gewählt werden. Das wird landesweit angeboten. Das könnten sich die Studierendenschaften vorstellen. Oder man könnte Kooperationsmodelle an Studienstandorten machen, an denen Universitäten und Fachhochschulen sowieso in räumlicher Nähe sind, wie zum Beispiel in Köln oder in Münster oder in Düsseldorf. Das bestehende Fachpersonal könnte von der anderen Studierendenschaft angefragt werden. Studierendenschaften, die über 10.000 Studierende ausmachen, halten ohnehin solches Fachpersonal vor und beschäftigen es, weil sie es sonst von der Menge her gar nicht verwalten könnten.

Eine weitere Möglichkeit wäre, Regelungen mit der Hochschule vor Ort zu finden, die selbst Fachpersonal vorhalten, und die unter dem Vorbehalt stehen, dass die Studierendenschaft zustimmt, wenn der Austausch und ein Dialog vor Ort stattfinden. Das könnte man nutzen. Das findet an manchen Hochschulstandorten schon statt.

Eine letzte Idee wäre – die Idee kam vor allem aus Aachen –: Unter der Prämisse, dass eine externe Wirtschaftsprüfung stattfindet, sollten die Kosten den Studierendenschaften nicht in Rechnung gestellt werden. Die Frage ist, ob das für alle praktikabel ist. Ansonsten verweisen die Studierendenschaften darauf: Es gibt eine geltende Rechtsaufsicht durch die Präsidien an den Hochschulen. Der Landesrechnungshof kann Prüfungen durchführen. Manche Studierendenschaften fordern das auch ein. Aber der Landesrechnungshof ist frei in seiner Entscheidung, dem nachzukommen.

**Horst-Werner Maier-Hunke (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Ich versuche, zwei Fragen in eine Antwort zu binden. Zu der Frage, ob die Wirtschaft mit der Hochschulleitung verbunden ist, muss ich ein bisschen ausholen: Vor vielleicht acht oder neun Jahren hatten wir noch 24 Maschinenbaustudenten und standen kurz davor, geschlossen zu werden. Daraufhin hat die Wirtschaft – das heißt in diesem Fall die Verbände – 5 Millionen Euro genommen und ein alternatives Studium mit dem Wissenschaftsministerium und mit der Hochschule abgestimmt. Professoren haben freie Stunden eingebracht. Wir haben das Geld aufgebracht und ein Studium aufgezoogen, das im Prinzip eine Mischung zwischen Arbeit und Studium ist. Damit haben wir damals den Standort in Iserlohn gerettet. Im ersten Semester waren es 56 Studierende. Heute haben wir in diesem Bereich 4.000 Studierende. Das ist mehr, als ganz Bayern hat.

Der zweite Punkt ist folgender: Wir sind eine Hochschule, die fünf Standorte hat und nur MINT-Fächer anbietet. Bei MINT-Fächern wird nicht ganz so viel diskutiert, als an anderen Standorten. Der Standort ist aber so, dass wir über ganz Südwestfalen verteilt sind. Wir haben den Standort Iserlohn, wo Teile der Verwaltung sind. Wir haben einen Standort in Lüdenscheid. Wir haben einen Standort in Soest. Wir haben einen Standort in Weschede und einen in Hagen. Es ist eine ganz besondere Aufgabe, sie zueinander zu bringen – es gibt Eifersüchteleien zwischen den einzelnen Standorten:

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wer spielt welche Rolle, wie werden bestimmte Mittel verteilt –, das ist außerordentlich wichtig.

Wie sieht bei uns der Hochschulrat aus? Das nämlich ist ein Teil der Lösung. Im Hochschulrat sind zehn Personen vertreten. Fünf Personen kommen unmittelbar aus der Hochschule. Fünf Personen kommen von außen. Sie haben nach den gesellschaftlichen Gruppen gefragt. Es sind zwei Unternehmer. Der Altabt von Weschede ist Mitglied des Hochschulrates. Er hat früher ein Koster geführt. Ihn kann man unter Umständen der Wirtschaft zurechnen. Der nächste ist Herr Gasse. Herr Gasse war früher Betriebsleiter der IG Metall in Nordrhein-Westfalen. Er kommt auch von außen. Die dritte Person, die von außen kommt, ist die Leiterin des Landesamtes. Das ist eine relativ bunte Mischung. Die Mischung ist so, dass wir vier Frauen und sechs Männer haben, was auch nicht ganz einfach war. Aber das funktioniert wunderbar. Die Wirtschaft ist mit zwei Personen vertreten, außer Sie würden den Altabt als ehemaligen Leiter eines Klosters dazu rechnen.

Wir haben gestern die Hochschulleitung neu gewählt. Diese Hochschulleitung wurde gewählt, ich würde sagen, fast in einem gemeinsamen Wahlgang zwischen dem Senat und dem Hochschulrat in einer sehr engen Abstimmung. Wir haben jetzt eine Hochschulleitung, in der 50 % Frauen und 50 % Männer vertreten sind – genau das, was das Land wünscht und sich vorstellt. Das ging nur in einem vernünftigen Konsens zwischen dem Senat und dem Hochschulrat. Das heißt, wenn man will, kann man alles lösen und alles machen und hat auch vernünftige Lösungen parat.

Warum steht die Wirtschaft so stark hinter der Hochschule? Wir haben in dieser Region Südwestfalen keinen Mangel an Ingenieuren, weil die Wirtschaft bereit ist, an dem dualen Studium selbst mitzuarbeiten, das heißt, Leute einzustellen, ihnen einen Arbeitsvertrag zu geben, damit sie nebenher studieren können. Das ist eine ideale Lösung. Wir nehmen sehr viele Menschen mit. Man kann sagen: Die Wirtschaft nutzt – das ist passgenau – Lücken aus. Für junge Menschen ist das eine ganz entscheidende Geschichte. Insofern gesehen, darf man nicht immer dieses Schwarz-Weiß-Bild prägen: Was macht die Wirtschaft? Wie pulvert sie sich aus? Welche Vorteile hat sie? Das ist nicht so.

Es gibt natürlich auch eine sehr starke Förderung insofern, als sehr viele Mittel an die Hochschule fließen, mehr als an andere Hochschulen. Das ist auch positiv. Aber das sind alles keine Großprojekte. Viele mittelständische Unternehmen – sie haben zwischen 200 bis 400 Mitarbeiter, das ist die Struktur in Südwestfalen – fangen an, und das ist ganz wichtig, gemeinsam mit der Hochschule neue Produkte zu entwickeln. Das stärkt die Region. Das stärkt die Hochschule und führt der Hochschule Mittel zu. Wir haben sehr viele junge Menschen in Südwestfalen. Der Großteil kommt aus Südwestfalen. Sie bleiben hier. Wir versuchen, die Leute hier zu halten.

Wenn ich das den ganzen Tag Revue passieren lasse, passt das vielleicht nicht in das Bild, das viele hier haben. Aber ich finde, es ist ein ganz exzellentes Bild. Vor sechs oder sieben Jahren war ich zum ersten Mal Hochschulratsvorsitzender. Wir haben die Studierendenzahl mehr als verdoppelt. Wir haben nie einen Numerus clausus gehabt. Wir haben über den Einfluss des Hochschulrates, natürlich auch der

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Hochschulverwaltung, Wege aufgezeichnet, wie man Dinge lösen kann. Wir haben vor allen Dingen den Bereich der Studierenden – 4.000 Studierende –, die arbeiten und studieren, gravierend erhöht.

Das nur zu der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschule. Wir haben kein dominierendes Werk, das irgendwo 5 Millionen Euro hineintut und die Hochschule ausnutzt. Das gibt es nicht. Es sind viele kleine Mittelständler, die ihre Angst verloren haben, dahin zu gehen, um Produkte mitentwickeln zu lassen. Sie zahlen dafür natürlich.

Gestern diese gemeinsame Wahl – sie war in einem separaten Zimmer. Ich glaube, von den Mitgliedern des Senats, die da waren, hätten 30 anders abgestimmt, als Sie heute gesagt haben. Sie haben sie bei Ihrer Umfrage wahrscheinlich nicht erwischt. Das läuft sehr gut.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Vielleicht sind Sie nicht repräsentativ? Das kann sein.

**Horst-Werner Maier-Hunke (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Es gibt auch andere Beispiele, wo sie ordentlich laufen, wo der Senat versucht mitzuarbeiten. Wir gehen nicht auf den Senat zu. Ich habe viele Gespräche mit Personalräten geführt. Nun bin ich ein älterer Tarifverhandler, aber ich bekomme die Probleme mit. Das, was heute diskutiert worden ist mit dem Mittelbau und Ähnliches, sind Probleme. Das aber sind Probleme, die der Hochschulrat mit diskutiert und bei denen wir versuchen, Einfluss zu nehmen und die Hochschulleitung drängen. Das Hauptproblem hier ist aber, dass die Mittel alle kurzfristig sind. Das ist ein Problem, das eher beim Land, als bei den Hochschulen oder bei uns liegt. Sie müssen die Mittel etwas längerfristiger machen. Dann haben wir nicht so viele Zeitverträge und müssen nicht mit Werkverträgen arbeiten. Sie alle sind gefordert. Da kann ich den Ball nur an die Politik zurückgeben. – Danke schön.

**Dr. Wolfgang Lieb (Staatssekretär a.D., Köln):** Herr Dr. Paul, ich habe in Ihrem neuesten Gesetzentwurf etwas vermisst, was ich in einem Gesetzentwurf der Piraten zur Stärkung der Wissenschaftsautonomie im Jahr 2013 gelesen habe. Da haben Sie auch den Hochschulrat abgeschafft, haben aber gesellschaftliche Beiräte vorgesehen. Daran wollte ich Sie erinnern.

Ich bin der festen Überzeugung: Die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und nicht zuletzt die überwiegende Finanzierung durch die Allgemeinheit begründen nicht nur die Verantwortung der Hochschule gegenüber der Gesellschaft, sondern sogar eine Pflicht der Wissenschaftler, über ihre Ziele, Inhalte der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen. Zu einem Element und einem Instrument dieser Rechenschaftslegung könnten – ich sage es etwas pauschal – gesellschaftliche Gruppen repräsentierende Hochschulräte einen Beitrag leisten. Ich könnte mir auch vorstellen, dass zum Beispiel bei Hochschulentwicklungsplänen oder bei Wirtschaftsplänen sogar ein Benehmen mit solchen Beiräten hergestellt wird. Ich bin nur dagegen, genau wie Herr

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)  
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.06.2014  
ra

Prof. Dr. Stelzer-Rothe, dass sie eine Entscheidungs- und Bestimmungsfunktion und eine Letztentscheidungskompetenz haben.

Man könnte sich viele Konstruktionen vorstellen, in denen der Rat gesellschaftlicher Gruppen einfließen könnte. Es ist eben nicht so, dass die Verbindung von Wissenschaft und Forschung – ich habe es vorhin schon gesagt – nur zur Wirtschaftswelt hergestellt wird, sondern genauso müsste sie zur Arbeitswelt hergestellt werden, das halte ich für genauso wichtig, wie zu anderen gesellschaftlichen Gruppen, etwa zu kulturellen Gruppen oder sogar zu regionalen Gruppen. Ich denke an die Hochschulen im Ruhrgebiet, die eine immense entwicklungspolitische Bedeutung für eine Region haben. So könnte ich mir einen gesellschaftlichen Beirat vorstellen. Er wäre durchaus hilfreich und wichtig für die Hochschulen.

Wenn ich gerade das Wort habe, möchte ich, wenn Sie erlauben, Herr Vorsitzender, zu einem Punkt von Frau Freimuth Stellung nehmen, nämlich zur Frage der Justizibilität von Verwaltungsvorschriften oder von Rahmenvorgaben. Ich will es ganz kurz machen. Im derzeitigen Gesetz steht:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.“

Das heißt: Einseitig kann das Ministerium – oder die Regierung, Finanzministerium und Wissenschaftsministerium – Verwaltungsvorschriften erlassen. Ich bin dankbar, dass die Öffentlichrechtler mir bestätigt haben, dass eine Verwaltungsvorschrift nur in einem begrenzten Maße rechtlich überprüfbar ist.

Wenn ich Rahmenvorgaben habe, stelle ich fest, dass im Gesetz erstens steht: Man kann. Das ist eine Kann-Bestimmung. Zweitens muss die Rahmenvorgabe nach Anhörung getroffen werden. Drittens muss die Rahmenvorgabe allgemein gelten und nicht nur für den Einzelfall. Das bedeutet: Diese Kriterien allein – das werden Sie mir zugeben – sind rechtlich deutlich enger, eher überprüfbar, als eine Verwaltungsvorschrift, die nur eine behördeninterne Regelung darstellt.

Um deutlich zu machen, dass die Hochschulen keine nachgeordnete Behörde sind, hat man vermutlich diesen Begriff der Rahmenvorgaben gewählt. So würde ich das jedenfalls vermuten. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird das so erläutert.

Ich wiederhole: Der neue Gesetzentwurf ist weniger etatistisch, gibt der Regierung, der Ministerialbürokratie weniger Eingriffsrechte, als es der Referentenentwurf vorsieht. – Danke schön.

**Torsten Bultmann (Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Marburg):** Herr Dr. Paul hat mich zur gesellschaftlichen Beeinflussung von Hochschulen gefragt. Darauf antworte ich gern. Das fängt bereits bei der interner Verfassung der Hochschule an. 1961 erschien die Denkschrift des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes „Hochschule in der Demokratie“. Dort findet sich folgende Position:

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

„Die demokratische Selbstverwaltung der Hochschule ist die Voraussetzung für die kritische Funktion autonomer Wissenschaft gegenüber gesellschaftlichen Einzelinteressen im Interesse der gesamten Gesellschaft.“

Da beginnt das. Ich kann das nur unterstützen, was Herr Dr. Wolfgang Lieb zu den gesellschaftlichen Beiräten gesagt hat. Es gab in der Studienreform der 70er Jahre recht positive Erfahrungen mit solchen gesellschaftlichen Beiräten. Der Grundgedanke war, dass das Praxisfeld, auf das eine bestimmte Wissenschaft zielt, von Widersprüchen und unterschiedlichen Interessen geprägt ist. Also holte man sich diese Interessen sozusagen in eine Beratungsstruktur an der Hochschule. Das bedeutete etwa, dass man bei der Reform der Ingenieurausbildung nicht nur die Arbeitgeber, die immer beanspruchen, das Interesse der Wirtschaft allein zu vertreten – das tun in Wirklichkeit auch Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften – an den Fachbereich holte, sondern auch die Gewerkschaften oder Umweltverbände, die sich kritisch mit Technikfolgenabschätzung beschäftigten. So gewann man einen differenzierten und kritischen Blick darauf, was ein zur Kritik befähigendes Studium leisten muss und wie es aufgebaut sein muss.

**Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup (Westfälische Hochschule Recklinghausen):** Hochschulen haben in einer Gesellschaft eine hohe Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Aber Hochschulen müssen auch – das ist in der Verfassung Gott sei Dank geregelt – Freiheit in Forschung und Lehre haben. Beides muss man im Kontext sehen.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht sein, dass gesellschaftliche Partialinteressen befriedigt werden. Wenn das möglich ist, wenn Partialinteressen Einfluss nehmen können, um sich selbst zu befriedigen gegen andere Interessen in der Gesellschaft, muss man das strikt ablehnen. Dann hat das Parlament – auch Sie als Parlamentarier – die Pflicht und Schuldigkeit, da einzuschreiten.

Ich bin aber ebenfalls der Meinung, dass wir als Hochschulen, wir als Wissenschaftler, als Hochschulangehörige, Ihnen als Parlamentarier – in einer parlamentarischen Demokratie geht das nicht anders, wir haben keine direkte Demokratie, wie zum Beispiel in der Schweiz – Ihnen verpflichtet sind. Da sehe ich eine hohe Interdependenz.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen Gott sei Dank – das sieht in einigen anderen Bundesländern anders aus – zumindest ein optionales Modell fahren können: Zehn haben Sie. Das ist bei meiner Hochschule auch so. Fünf sind hochschulintern, fünf sind extern. Das ist ein vernünftiger demokratischer Ansatz. Aber es gibt leider auch Modelle, wo nur Externe in den Hochschulräten vertreten sind. Wenn man sich die gesellschaftliche Zusammensetzung anschaut, ist es nicht in Ordnung, dass fünf Vertreter der sogenannten Wirtschaft völlig antidemokratisch und massiv Hochschulpolitik über die Wahl des Rektorates beeinflussen können. Wenn Vorsitzende oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenzen auftreten, sind sie nicht demokratisch legitimiert, hier so zu reden. Ich würde das nicht akzeptieren – und viele Kollegen auch nicht –, weil sie von denen nicht gewählt worden sind. Das ist einer Hochschule nicht würdig. Das möchte ich in aller Deutlichkeit ausführen.

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (34.)

18.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (19.)

ra

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wenn ich eine Frage an Herrn Maier-Hunke stellen darf – die Frage ist gekommen –, was er als Vertreter der Wirtschaft zum Promotionsrecht der Fachhochschulen sagen kann. Nicht dass diese Frage untergeht, sie ist zum Promotionsrecht der Fachhochschulen gestellt worden. Ich würde gern hören, wie Sie das sehen.

**Horst-Werner Maier-Hunke (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen):** Ich antworte Ihnen erst einmal als Vertreter der Hochschule, denn im Hochschulrat bin ich Vertreter der Hochschule. Wir bemühen uns sehr, die Promotion zu bekommen. Wir kooperieren mit einigen Hochschulen, aber es ist noch unbefriedigend. Wir würden uns wünschen, dass es ein bisschen offener wäre.

Generell würde ich sagen: Es wäre gut, wenn das Promotionsrecht an Hochschulen im Laufe der nächste vier, fünf Jahre verbreitert würde. Im Hinblick auf das doch verstärkte Master-Studium muss man einigen die Chance geben, eine Promotion zu machen. Im Übrigen sind die privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bereits ein Stück weiter. Bei denen ist es fast überall schon möglich.

**Vorsitzender Arndt Klocke (AIWF):** Danke für Ihre Antworten. Wir sind nach vier-einhalb Stunden am Ende der Anhörung angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre hohe Aufmerksamkeit. Ich würde schon feststellen wollen, dass der Gesetzentwurf heute intensiv beraten worden ist. Nicht alle Anhörungen sind so intensiv und dauern so lange. Ich danke Ihnen allen herzlich für das Kommen und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Danke noch einmal für die eingebrachte Expertise.

Die Abgeordneten werden das erst einmal sacken lassen und in ihren Fraktionen auswerten. Es wird die entsprechenden Beratungen im Ausschuss geben. Ich vermute, dass das sogenannte Strucksche Gesetz gilt: Gesetze gehen nicht so wieder aus dem Parlament heraus, wie sie eingebracht worden sind. Jedenfalls wird es intensive Beratungen nach der Sommerpause im Ausschuss und danach im Plenum geben. Danke, dass Sie dazu beigetragen haben, und guten Heimweg.

gez. Arndt Klocke  
Vorsitzender (AIWF)

gez. Daniela Jansen  
Vorsitzende (AFGE)

07.08.2014/26.08.2014

350

